

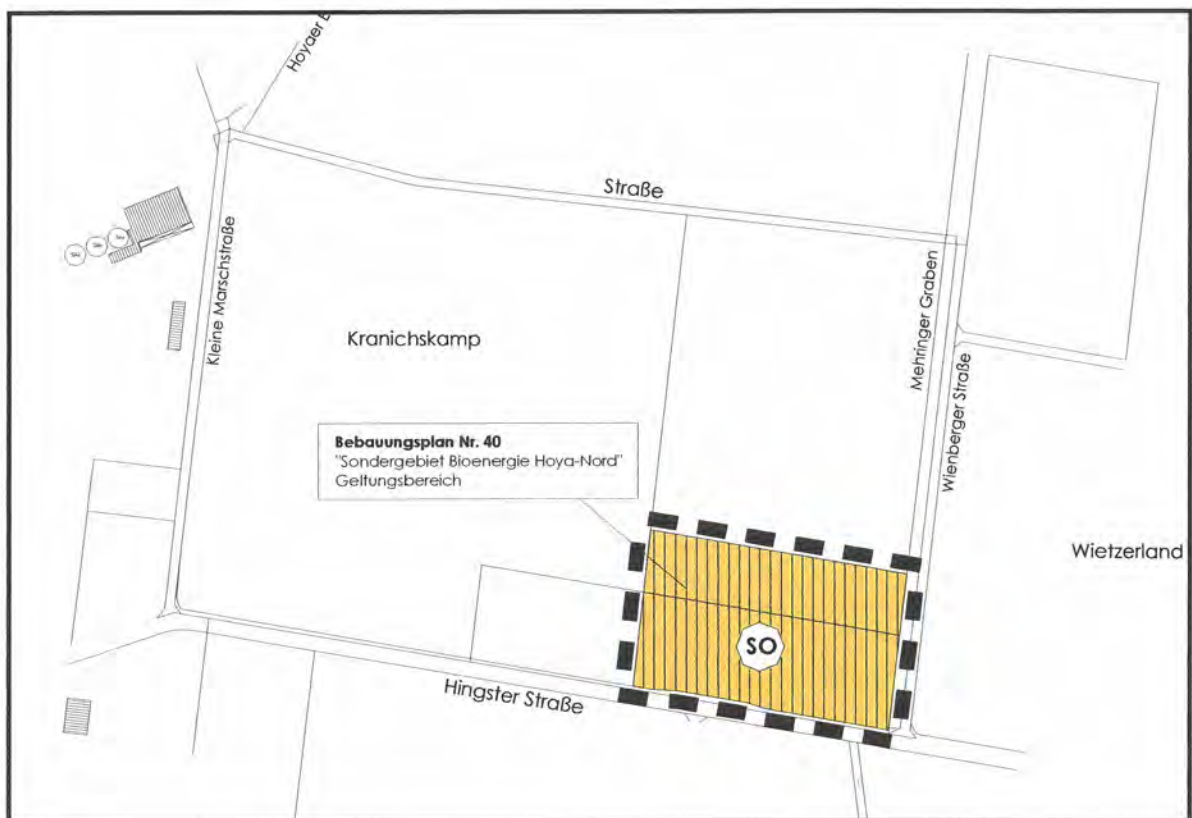
URSCHRIFT

STADT HOYA/WESER

BEBAUUNGSPLAN NR. 40

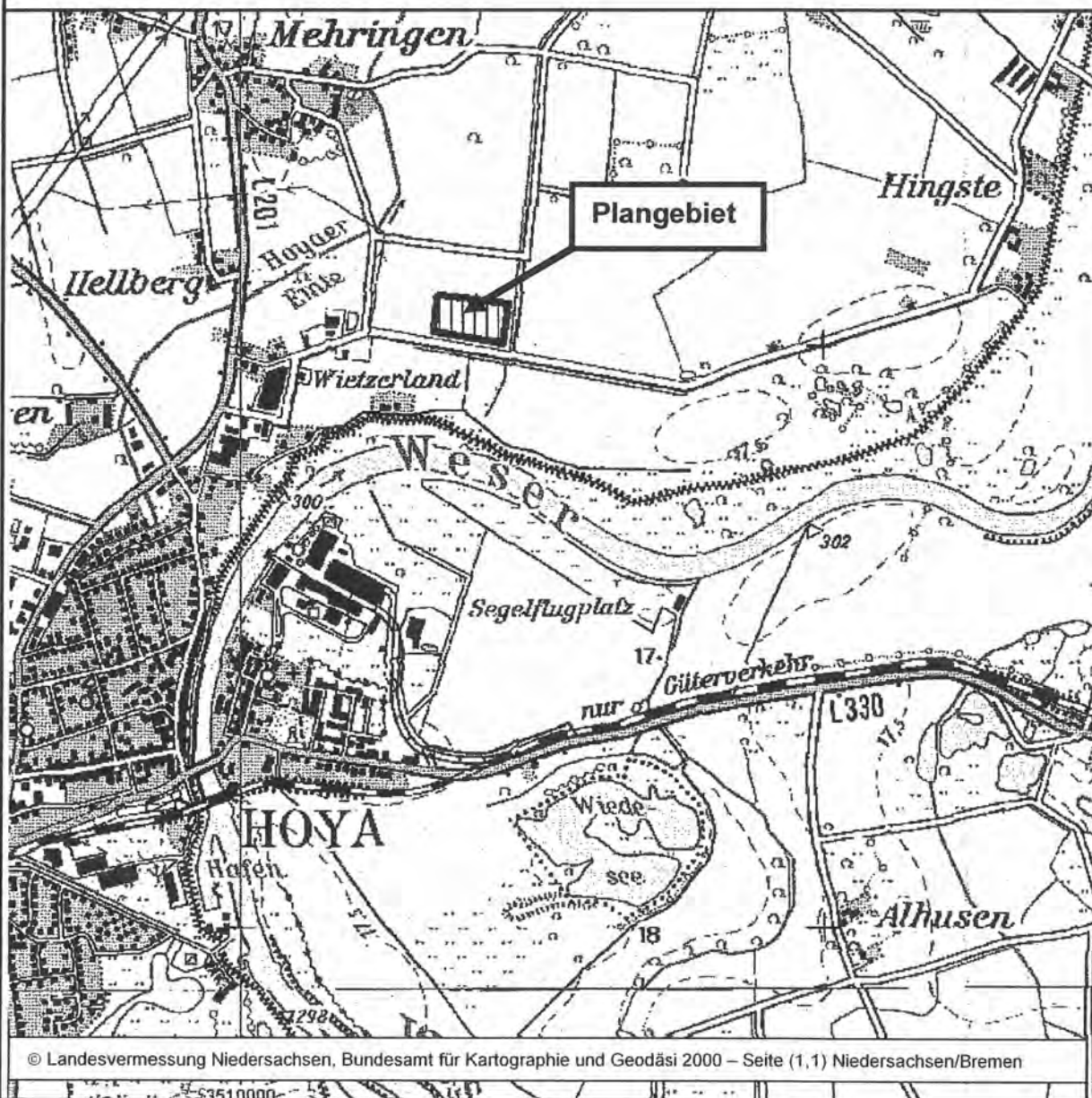
„SONDERGEBIET BIOENERGIE HOYA - NORD“

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG



Stadt Hoya/Weser
Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

ÜBERSICHTSKARTE



Teil A Planzeichnung

ENTWURF M: 1:1.000

Landkreis Nienburg/Weser
Gemarkung Hoya
Flur 11

Stand Juli 2007

Vervielfältigung

Aus den Daten abgeleitete **analoge, mit thematischen Informationen des Nutzers versehene Darstellungen**, dürfen bis zu einer Auflagenhöhe von max. 100 Exemplaren pro thematischer Anwendung für nicht wirtschaftliche Zwecke veröffentlicht werden (kostenlos oder gegen eine Schutzgebühr), wobei dem Nutzer die Beweislast für das Vorliegen und Einhalten der vorgenannten Voraussetzungen obliegt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "SONDERGEBIET BIOENERGIE HOYA-NORD"

PLANZEICHNUNG TEIL A - ~~ENTWURF~~ -
Stand Juli 2007

M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gem. der PlanzV 90

Art der Baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet für Bioenergienutzung: zulässig sind alle Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung der Bioenergie dienen.

Maß der Baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

GRZ 0,8

Grundflächenzahl
§§ 17 und 19 BauNVO
max. zulässige Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche
Höhe der baulichen Anlagen in m über Geländeoberkante
§ 18 BauNVO
Oberkante als Höchstmaß

OK 15 m

Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB



Einfahrt



Einfahrtsbereich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft,
den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasser-
beseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB



Umgrenzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung
Zweckbestimmung: Abwasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von
Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Der maximale Schallleistungspegel ist auf 76 dB(A) je 1m²
Oberfläche Außenhülle des Containers des BHKWs in 1 m
Entfernung begrenzt.

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten
oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines
Baugebietes § 1 Abs. 4 Bau NVO

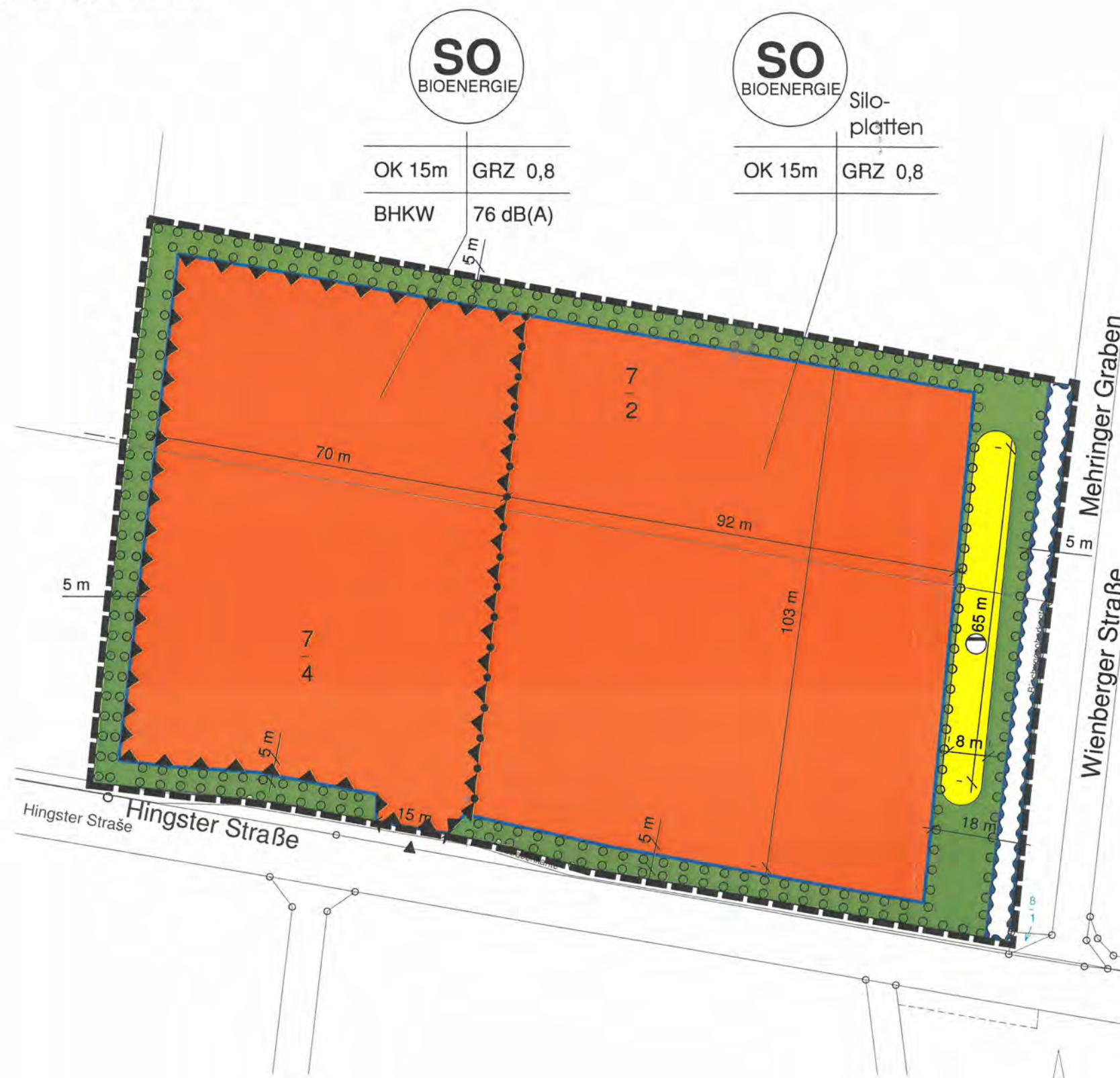
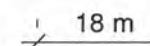
Sonstige Planzeichen ohne festsetzenden Charakter

6/2

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Bemaßung



TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 1 Art der baulichen Nutzung **§ 1 Abs. 2 BauNVO**

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet für Bioenergie festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes sind alle im Folgenden genannten baulichen Anlagen, die der Nutzung der Bioenergie dienen, zulässig: Anmischbehälter, Güllebehälter, Fermenter, Nachgärer, Lagerbehälter, Technikgebäude, Förderbunker mit Halle, Siloplatte, BHKW, Transformatorenstation, Waage, Abfüllplatz für Gärreste, erforderliche Verkehrsflächen.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung **§ 16 Abs. 3 BauNVO**

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Innerhalb der Baugrenzen ist eine GRZ von 0,8 zulässig, die Höhe der baulichen Anlagen darf maximal 15 m über Geländeoberkante betragen. Der Bezugspunkt ist die Straßenkante in der Mitte der Grundstücksgrenze.

§ 3 Überbaubare Flächen **§ 23 BauNVO**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO werden Baugrenzen festgesetzt. Die Siloplaten sind ausschließlich im östlichen Teil zu platzieren, um eine Minimierung der Geruchsimmission gegenüber vorhandener Wohnbebauung zu gewährleisten.

§ 4 Flächen für die Wasserwirtschaft **§ 9 Abs. 1 Nr. 16**

Gemäß § 91a NWG ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen zu beachten. In einem Bereich von 5 m ab Böschungsoberkante des Gewässers ist das Anpflanzen von Gehölzen und Errichten von baulichen Anlagen unzulässig.

§ 5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes **(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Das BHKW ist in einem schallgedämmten Container zu errichten. Die Dämmung ist so vorzunehmen, dass keine tonhaltigen Geräusche auftreten. Der Schallleistungspegel ist auf 76 dB(A) je 1 m² Oberfläche der Außenhülle des Containers in 1 m Entfernung zu begrenzen.

§ 6 Grünordnerische Festsetzungen

(1) Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen):

- Das Vorhaben ist nördlich, südlich und westlich mit einer 5 m breiten dreireihigen Wallhecke aus heimischen, standortgerechten Arten zu umwallen.
- Entlang des Mehrlinger Grabens ist außerhalb des Unterhaltungstreifens eine mindestens 5 m breite dreireihige Heckenpflanzung aus heimischen, standortgerechten Arten anzupflanzen.
- Die Heckenpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle unbefestigten Flächen durch Grünlandsaat mit einer Extensivrasen-Saatmischung zu rekultivieren.

(2) Pflanzliste:

Folgende Pflanzenarten sind für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes zulässig:

Bäume:

Alle 8 m ist ein Baum in die Heckenpflanzung zu integrieren:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität*
Acer platanoides	- Spitzahorn	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Fagus sylvatica	- Buche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Prunus avium	- Wildsüßkirsche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Pyrus communis	- Wildbirne	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Quercus robur	- Stieleiche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Tilia cordata	- Winterlinde	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12

* Qualitätsangaben:

H. = Hochstamm 2 x v. = 2 x verpflanzt m. B. = mit Ballen StU = Stammumfang in 1 m Höhe in cm

Feldhecken:

In der Reihe und zwischen den Reihen ist ein Pflanzabstand von maximal 1 m zu gewährleisten. Die Sträucher (Str.) sind zu je 4 – 7 Pflanzen einer Art anzupflanzen. Die Heister (Hei.) sind in diese Gruppen einzeln zu integrieren:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität*
Acer campestre	- Feldahorn	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Berberis vulgaris	- Gemeine Berberitze	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Carpinus betulus	- Hainbuche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Cornus mas	- Kornelkirsche	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Corylus avellana	- Haselnuss	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Euonymus europaea	- Europäisches Pfaffenhütchen	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Malus sylvestris	- Wildapfel	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Prunus spinosa	- Schlehe	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Pyrus pyrausta	- Wildbirne	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Quercus robur	- Stieleiche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Rosa spec	- Wildrosen	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150

* Qualitätsangaben:

Hei. = Heister Str. = Strauch 2 x v. = 2 x verpflanzt m. B. = mit Ballen o. B. = ohne Ballen 60/80 = Höhe in cm

Hinweise

(1) Altablagerungen/Bodenkontaminationen

Sollten bei den Erdarbeiten Altablagerungen oder Bodenkontamination auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Nienburg/Weser umgehend zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die in § 4 Abs.3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 genannten Personen, so der Grundstückseigentümer, der Gesamtrechtsnachfolger oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, sind auf Verlangen verpflichtet, der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG benötigt.

(2) Bodenfunde

Bei Bodenfunden, die Anlass zu der Annahme geben, dass sie Kulturdenkmale sind, ist der Fund unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Nienburg) anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. (§ 14 NDSchG).

(3) Externe Kompensationsmaßnahmen

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung ergibt sich nach Durchführung dieser Maßnahmen im Plangebiet ein Kompensationsdefizit von 8.600,4 Werteeinheiten. Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf dem Grundstück Flurstück 7/226 der Flur 8, Gemarkung Hoya, ist eine Obstbaumwiese anzulegen. Die Obstbäume der nachfolgenden Pflanzliste sind wegen der vorhandenen Hochspannungsleitungen als Buschbäume mit einer Höhenbegrenzung von vier Metern und mit einem Reihenabstand von acht Metern und einem Abstand in der Reihe von sechs bis sieben Metern zu pflanzen. Die Pflanzung ist haarwildsicher einzuzäunen. Die Pflanzungen sind nach den Vorschriften der DIN Norm 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in der auf den Baubeginn der Biogasanlage folgenden Pflanzperiode in dem Zeitraum vom 1.11. – 15.4. durchzuführen. Das Grundstück ist insgesamt als extensive Grünlandfläche zu bewirtschaften. Zwei Mal jährlich ist zu mähen. Das erste Mal nach dem 15.06. und das zweite Mal nach dem 15.09. Alternativ ist eine Schafabweidung zulässig (soweit sich hier keine Belästigungen – Ruhestörung / Geruch usw. - der Anlieger ergeben), die allerdings während der Erntezeit ausgeschlossen ist. Das Mähgut ist einmal jährlich abzutransportieren oder durch Schafabweidung zu beseitigen.

Die externen Kompensationsmaßnahmen sind in einem städtebaulichen Vertrag geregelt worden.

Folgende Obstbaumarten und -sorten sind für die Kompensationsmaßnahme zulässig:

* Qualitätsangaben:

B. = Buschbaum 2 x v. = 2 x verpflanzt o. B. = ohne Ballen 100/150 = Größe

Malus domestica - Apfel HA., 2 x v., o. B., StU 6*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 50 % und folgenden möglichen Sorten:

Alkmene, Roter Berlepsch, Dickstiel, Elstar, Finkenwerder Prinz, Geheimrat Oldenburg, Gelber Edelapfel, Glockenapfel, Gloster, Goldparmäne, Grahams Jubiläums, Gravensteiner, Himbeerapfel, Holsteiner Cox, Idared, Ingrid Marie, Jakob Lebel, roter James Grieve, Kaiser Wilhelm, Manter, Melba, Melrose, Ontario, Roter Boskop, Klarapfel, Zuccamagliorenente, Rubinette, Piros, Pilot, Retina, Reglindis, Rewena, Florina, Gerline, Prima, Pinova.

Pyrus communis - Birne B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butter, Gute Luise, Köstliche, rote Williams Christ, Harrow Sweet (R), Nashi Birnen.

Prunus cerasus - Sauerkirsche B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Karneol (R), Morellenfeuer, Morina, Schattenmorelle.

Prunus avium - Süßkirsche B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Bürrners rote Knorpel, Burlat, Große Prinzessin, Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Sam, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Van, Lapins, Stella, Sunburst, Oktavia, Regina, Valeska.

Prunus domestica - Pflaume B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Graf Althans, Große Grüne Reneklode, Königin Victoria, Nancymirabelle, Ontario, Oullins Reneklode, The Czar, Bellamira, The President

Prunus domestica - Zwetsche B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Ortenauer, Wagenheim.

Für die Anlegung der Obstbaumwiese werden 5.888 Werteinheiten aus dem Kompensationsdefizit angerechnet.

Vor Satzungsbeschluss ist die dauerhafte Verfügungsberechtigung über die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 7/226 in der Flur 8 Gemarkung Hoya nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Kompensationsfläche durch Eintragung einer Dienstbarkeit oder Baulast zugunsten der Stadt Hoya/Weser zu sichern.

Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Obstbaumwiese“ auf dem Flurstück 7/226 in der Flur 8 Gemarkung Hoya, deren Erhalt und dauerhafte Pflege ist durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt gesichert worden.

(4) Ökokonto

Die verbleibenden 2.712,48 Werteinheiten (Kompensationsdefizit 8.600,48 Werteinheiten – Anlage der Obstbaumwiese 5.888,00 Werteinheiten) sind durch eine Zahlung auf das Ökokonto der Stadt Hoya/Weser abzulösen. Die Ablössungssumme beträgt € 9.493,00.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§§56,97 UND 98 NBAUO)

1. Geltungsbereich

Die Gestaltungsvorschriften gelten für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“.

2. Farben

Die Festlegung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung finden nur für bauliche Anlagen über einer Gesamthöhe von 4 m über Geländeoberkante Anwendung. Die farbliche Gestaltung dieser Gebäude-Außenhüllen ist in folgenden RAL-Farben zulässig:

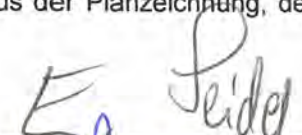
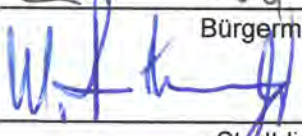
8015	-	Kastanienbraun
8004	-	Kupferbraun
8012	-	Rotbraun
8016	-	Mahagonibraun
6000	-	Patinagrün
6001	-	Smaragdgrün
6002	-	Laubgrün
6010	-	Grasgrün
6016	-	Türkisgrün
6017	-	Maigrün
6025	-	Farngrün
6029	-	Minzgrün
3009	-	Oxidrot

PRÄAMBEL ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 40

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. den §§ 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Hoya/Weser den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, beschlossen.

Hoya/Weser, den 10.09.2007




Bürgermeister

Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 40

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hoya/Weser hat in seiner Sitzung am ---- die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergienutzung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ---- ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hoya/Weser, den ----

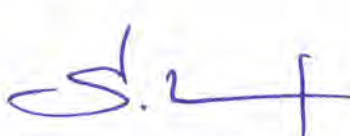
Stadtdirektor

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 40 wurde ausgearbeitet von:

IngEnU

Ingenieurbüro für Energie und Umwelt
Steenhoop 16 a
22949 Ammersbek
Tel.: 04102 – 205 169
Fax: 04102 – 205 168
eMail: sabine.jogschies@web.de



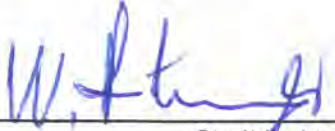
Ammersbek, den 17.09.2007

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am **20.03.2007** im Rathaus in Hoya, Schloßplatz 2 stattgefunden.

Die Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Kreiszeitung am **14.03.2007**.

Hoya/Weser, den 10.09.2007


Stadtdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom **06.03.2007** bis zum **30.03.2007** stattgefunden.

Hoya/Weser, den 10.09.2007


Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am **14.05.2007** dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am **31.05.2007** ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 und die Begründung mit Umweltbericht haben vom **11.06.2007** bis **11.07.2007** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hoya/Weser, den 10.09.2007


Stadtdirektor

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **30.05.2007** bis zum **11.07.2007** stattgefunden.

Hoya/Weser, den 10.09.2007


Stadtdirektor

Erneute, verkürzte öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat am **06.08.2007** dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 und der überarbeiteten Begründung zugestimmt und seine erneute verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am **10.08.2007** ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40 und die Begründung haben vom **20.08.2007** bis **03.09.2007** gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hoya/Weser, den 10.09.2007


Stadtdirektor

Erneute verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die erneute verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom **14.08.2007** bis zum **03.09.2007** stattgefunden.

Hoya/Weser, den 10.09.2007


Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den Bebauungsplan Nr. 40 nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am **10.09.2007** beschlossen.

Hoya/Weser, den 10.09.2007


Stadtdirektor

In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB ortsüblich am **17.09.2007** bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 40 wirksam geworden.

Hoya/Weser, den **17.09.2007**


Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden des Bebauungsplans Nr. 40 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht – geltend gemacht worden.

Hoya/Weser, den **14.11.2008**


Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden des Bebauungsplans Nr. 40 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hoya/Weser, den **14.11.2008**


Stadtdirektor

Planunterlage

Schutzvermerk

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000
Geschäftsnachweis L 77/2007

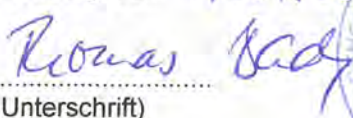
Stadt Hoya
Gemarkung Hoya
Flur 11

Vervielfältigung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens für nichteigene, wirtschaftliche Zwecke nicht gestattet (§9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBl. 2003, S. 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.3.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Sulingen
Katasteramt Nienburg (Weser)

Nienburg, den **17.01.2008**

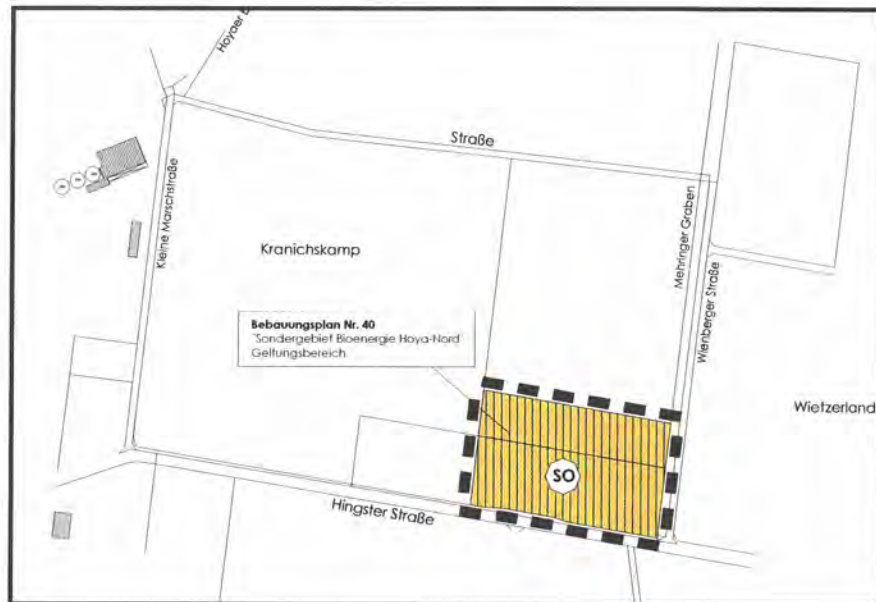

(Unterschrift)



STADT HOYA/WESER

BEBAUUNGSPLAN NR. 40

„SONDERGEBIET BIOENERGIE
HOYA - NORD“



BEGRÜNDUNG

Impressum

Stand: September 2007

Bearbeitung und Verfassung:



Ingenieurbüro für Energie und Umwelt

Steenhoop 16 a

22949 Ammersbek

Tel.: 04102 – 205 169

Fax: 04102 – 205 168

eMail: sabine.jogschies@web.de

Die Durchführung erfolgte in enger Zusammenarbeit
mit der Samtgemeindeverwaltung Grafschaft Hoya

Inhaltsverzeichnis

TEIL I Ziele Grundlagen und Inhalte des Bauleitplans

1	Rechtsgrundlagen	7
2	Aufgabe der Bauleitplanung	8
3	Anlass und Ziel der Planung	9
3.1	Anlass der Planung	9
3.2	Ziel der Planung	9
3.3	Planerfordernis	9
3.4	Aufstellungsbeschluss	9
4.	Lage und Geltungsbereich	10
5	Standortwahl/Entscheidungsprozess	11
6	Kurzbeschreibung des Vorhabens	12
7	Einfügung des Plangebietes in vorhandene planungsrechtliche Festsetzungen	13
7.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 3 BauGB	13
7.2	Flächennutzungsplan	14
7.3	Bebauungspläne	14
8	Bestand	15
8.1	Vorhandene bauliche Anlagen im Plangebiet	15
8.2	Vorhandene Erschließung im Plangebiet	15
8.3	Charakter des städtebaulichen/landschaftlichen Umfeldes des Plangebietes	15
8.3.1	Bauliches Umfeld	15
8.3.2	Landschaftliches Umfeld	16
8.4	Altlastverdachtsflächen	16
8.5	Boden	16
8.6	Grundwasser	16
9	Planungskonzept	17
9.1	Anlagenkonfiguration	17
9.2	Anlagenbeschreibung	17
9.3	Bodenschutz	17
9.4	Grundwasserschutz	18
9.5	Immissionsschutz	18
9.5.1	Geruch	18
9.5.2	Schall	19
9.6	Landschaftsschutz	20
9.7	Erschließung des Plangebietes	20
9.7.1	Verkehr	20
9.7.2	Elektroversorgung	20
9.7.3	Wärmeversorgung	20
9.7.4	Trinkwasserversorgung	21
9.7.5	Abwasserbeseitigung	21
9.7.6	Abfallbeseitigung	21
9.7.7	Oberflächenentwässerung	21
9.7.8	Löschwasser	22
9.7.9	Fernmeldeversorgung	22
9.7.10	Altablagerungen/Altstandorte	22

10	Begründung der Planinhalte	23
10.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO).....	23
10.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16, 17, 18 BauNVO).....	23
10.2.1	Grundflächenzahl (GRZ).....	23
10.2.2	Höhe der baulichen Anlagen (OK).....	23
10.3	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)	23
10.4	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO).....	24
10.5	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)	24
10.6	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)	24
10.7	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	25
10.8	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	25
10.9	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes	25
10.9	Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)	25
10.11	Grünordnerische Festsetzungen	26
10.11.1	Eingriff.....	26
10.11.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:.....	26
10.11.3	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).....	26
10.11.4	Kompensationsdefizit:.....	26
10.11.5	Sicherung der Kompensationsmaßnahmen:	26
10.11.6	Pflanzliste:	27
11	Wesentliche zu erwartende Auswirkungen des Bauleitplans	28
11.1	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.....	28
11.2	Auswirkungen auf die Verkehrssituation	28
11.3	Auswirkungen auf die Umwelt	28
11.3.1	Schall	28
11.3.2	Geruch	28
11.3.3	Natur und Landschaft	29
12	Flächenbilanz	30

TEIL II Umweltbericht

TEIL III Zusammenfassung und Abwägung des Umweltberichtes

13	Zusammenfassung und Abwägung des Umweltberichtes.....	32
-----------	--	-----------

TEIL IV Abwägungsvorgang und Ergebnis

14	Abwägungsvorgang und -ergebnis.....	36
15	Verfahrensvermerke	69

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1:** Lage des Geltungsbereichs
- Abbildung 2:** Großaumlage des Geltungsbereichs mit Verknüpfungen
- Abbildung 3:** Bauliches Umfeld des geplanten Vorhabens

Anlagen

- Anlage 1:** Lageplan der Biogasanlage (Anlagenkonfiguration)
- Anlage 2:** Oberflächenentwässerungskonzept
- Anlage 3:** Untersuchungsbericht Boden- und Grundwasseruntersuchungen
Rode Umweltschutz GmbH
Stand: 04.01.2007
- Anlage 4:** Untersuchungsbericht Baugrunduntersuchungen
Rode Umweltschutz GmbH
Stand: 16.03.2007
- Anlage 5:** Schallgutachten Nr. 1275706
Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz
Stand: 19.03.2007
- Anlage 6:** Immissionsprognose Nr. 1375606
Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz
Stand: 20.03.2007

Teil I

Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bauleitplans

1 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit

- der **Baunutzungsverordnung – BauNVO –**
in Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- dem **Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –**
vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- der **Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO –**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575),
- dem **Gesetz über die Niedersächsische Bauordnung – NBauO –**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 530),
- der **Planzeichenverordnung – PlanzV90 –**
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- dem **Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung – NROG –**
in der Fassung vom 18.5.2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412),
- dem **Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser – RROP –**
vom 22.07.2003
- dem **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen – LROP –**
von 1994
- dem **Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Nienburg/Weser** von 1996

2 Aufgabe der Bauleitplanung

Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung ist es, alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen für den Bereich eines Gemeindegebietes zusammenzufassen und so vorzubereiten und zu leiten, dass dem Grundsatz einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen wird. § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt als Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und die sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Das BauGB konkretisiert diese Grundsätze insbesondere durch den Katalog zu berücksichtigender Belange und einzelner Planungsleitlinien in den §§ 1 Abs. 6 und 1a BauGB; diese Regeln werden ergänzt durch externe Vorschriften, z.B. § 50 BImSchG. Der Bebauungsplan (B-Plan) wird von der Gemeinde gemäß § 8 BauGB aufgestellt. Zentrale materiell-rechtliche Verpflichtung des BauGB ist das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Abwägungsgebot, aus dem sich insbesondere Verpflichtungen zur Ermittlung und Berücksichtigung sowie zur sachgerechten Behandlung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange ergeben (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Die Bauleitplanung ist Pflichtaufgabe der Gemeinden (§ 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 BauGB). Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Als Planungsinstrumente sieht das BauGB neben überörtlichen Planungen und Fachplanungen den FNP als sog. vorbereitenden Bauleitplan sowie den Bebauungsplan (B-Plan) als sog. verbindlichen Bauleitplan vor. Die gemeindliche Bauleitplanung vollzieht sich demnach in zwei Stufen: Der FNP stellt gem. § 5 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen dar. Dies betrifft z. B. Baugebiete und Bauflächen, Gemeindebedarfs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen, Grün-, Wald- und Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft u. a. Der FNP ist Grundlage für die Aufstellung von B-Plänen, für die Abstimmung unterschiedlicher Planungsträger und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im sog. „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB. Mit einem B-Plan setzt die Gemeinde für den Geltungsbereich des B-Plans im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit ihr Bodennutzungskonzept in unmittelbar geltendes Recht um. Dieser gibt unmittelbar vor, welche Bodennutzungen auf den betroffenen Grundflächen zulässig und unzulässig sind und bestimmt damit Inhalt und Schranken des Grundeigentums. Der B-Plan besteht in der Regel aus einer zeichnerischen Plandarstellung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B. Diese beiden Teile zusammen stellen nach Inkrafttreten eine Rechtsnorm dar. Zu jedem B-Plan gehört außerdem eine schriftliche Begründung, in der u. a. Ziele und Zwecke der Planung und die wichtigsten Auswirkungen der Planung erläutert und abgewogen werden. Als gesonderter Teil der Begründung ist laut § 2a BauGB ein Umweltbericht beizufügen, der auf der Grundlage einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet.

Der Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 2 BauGB ein „verbindlicher Bauleitplan“. Er enthält nach § 8 Abs. 1 BauGB „die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird er von der Gemeinde als „Satzung“ beschlossen. Diese schafft die planungsrechtliche Grundlage für die bauliche und sonstige Bodennutzung gemeindlicher Teilgebiete; sie regelt u. a. insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Verkehrs- und Erschließungsflächen. Der B-Plan setzt rechtsverbindlich fest, wie die einzelnen Grundstücke genutzt und bebaut werden dürfen.

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans beruht auf der Absicht, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde insgesamt im Zusammenhang mit übergeordneten Zielen der Raumordnung und angrenzender Gemeinden vorzubereiten. Demgemäß legt § 1 Abs. 3 BauGB fest, dass die Bauleitpläne von der Gemeinde aufzustellen sind, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen oder zu ändern, wird also getroffen, wenn es nötig ist, die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes oder von Gemeindeteilen zu steuern. Dabei erfolgen gemäß der §§ 2-10 BauGB im Wesentlichen folgende Verfahrensschritte: Aufstellungs-/Änderungsbeschluss durch die Samt/Gemeindevertretung, Erarbeitung eines Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und Behörden, Erarbeitung eines ausgearbeiteten Entwurfs, Auslegungsbeschluss mit nachfolgender öffentlicher Auslegung und paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden mit Gelegenheit für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange und Behörden zum Vorbringen von Anregungen, nachfolgende Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken untereinander, Satzungsbeschluss und Rechtskraft nach Bekanntmachungsverfahren. Die einzelnen Arbeitsschritte werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

3 Anlass und Ziel der Planung

3.1 Anlass der Planung

Im Bereich der Landwirtschaft gewinnt die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Biomasse, durch staatliche Förderprogramme einerseits und die Ausschöpfung der landwirtschaftlichen Potentiale andererseits zunehmend an Bedeutung. Die Stadt Hoya/Weser in Gemeinschaft mit der Samtgemeinde Grafschaft Hoya will die Nutzung dieser umweltfreundlichen Energie im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Möglichkeiten unterstützen und ihrer örtlichen Landwirtschaft die Möglichkeit der Ausnutzung der Potentiale der regenerativen Energien bieten.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Grafschaft Hoya wurde deshalb im Rahmen der 27. Änderung des FNP an die o. g. angestrebten städtebaulichen Ziele angepasst. Parallel dazu beabsichtigt die Stadt Hoya/Weser einen Bebauungsplan in einem Teilbereich der Stadt Hoya aufzustellen. Zweck der Planung ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Grafschaft Hoya mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“. Konkrete Investitionsabsichten hierzu gibt es bereits.

3.2 Ziel der Planung

Mit der Aufstellung eines B-Plans verfolgt die Stadt Hoya/Weser das Ziel, zwei landwirtschaftlichen Betrieben an ihren bisherigen Standorten eine wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen und so die Betriebsstandorte langfristig zu sichern. Zusätzlich soll den Betreibern im Gewerbegebiet Hoya-Nord die anfallende Energie zur Verfügung gestellt werden. Das Planungsgebiet soll angrenzend an die gewachsene Ortsrandlage zu einem Sondergebiet für die Gewinnung von Biogas entwickelt werden. Die dort geplante Anlage soll ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen aus der direkten Umgebung und mit Schweinegülle betrieben werden.

Die hier beabsichtigte bauliche Verdichtung entspricht den Planungszielen der Stadt Hoya/Weser und zudem einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer Biogasanlage geschaffen werden.

3.3 Planerfordernis

Im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist der betrachtete Geltungsbereich als „Sondergebiet Bioenergienutzung“ ausgewiesen. Die Stadt Hoya/Weser beabsichtigt den bisher unbebauten Bereich als neue Baufläche in Anspruch zu nehmen, um im Interesse der Wirtschaftskraft und auch zur Sicherung, Erhaltung und Stärkung der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig, neue Gewerbefläche als Sonderbaufläche auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 sollen die Darstellungen des FNP konkretisiert werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung umweltrelevanter Belange (Wahrung der Belange von Natur und Landschaft, Begrenzung der zusätzlichen Belastung der umliegenden Nachbarschaft) zu gewährleisten, wird ein Planerfordernis laut § 1 Abs. 3 BauGB erkannt.

3.4 Aufstellungsbeschluss

Zur geordneten Entwicklung der Nutzung von Bioenergie am Standort hat der Rat der Stadt Hoya/Weser die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Bioenergie Hoya-Nord“ beschlossen.

4. Lage und Geltungsbereich

Das ca. 2,03 ha große Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 7/4 und 7/2 in der Flur 11 Gemarkung Hoya am nördlichen Ortsrand von Hoya. Der Bereich ist in der Liegenschaftskarte mit Maßstab 1:1.000 des Katasteramtes Nienburg (Weser) mit Geschäftsnachweis L 77/2007 durch eine gestrichelte Umrandung laut PlanzV 15.13. gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Hingster Straße Ecke Wienerberger Straße und wird östlich vom Mehringer Graben begrenzt. Er wird durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen. Die Ortsrandlage befindet sich westlich in einer Entfernung von ca. 350 m. Hier grenzt das Gewerbegebiet Hoya-Nord an, das mit der Abwärme versorgt werden soll. Etwa 350 m südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Im Norden und Osten grenzen weitläufige landwirtschaftliche Flächen an, die nächstgelegene Ortschaft ist Mehringen im Nordwesten. Sie liegt ca. 800 m vom Geltungsbereich entfernt.

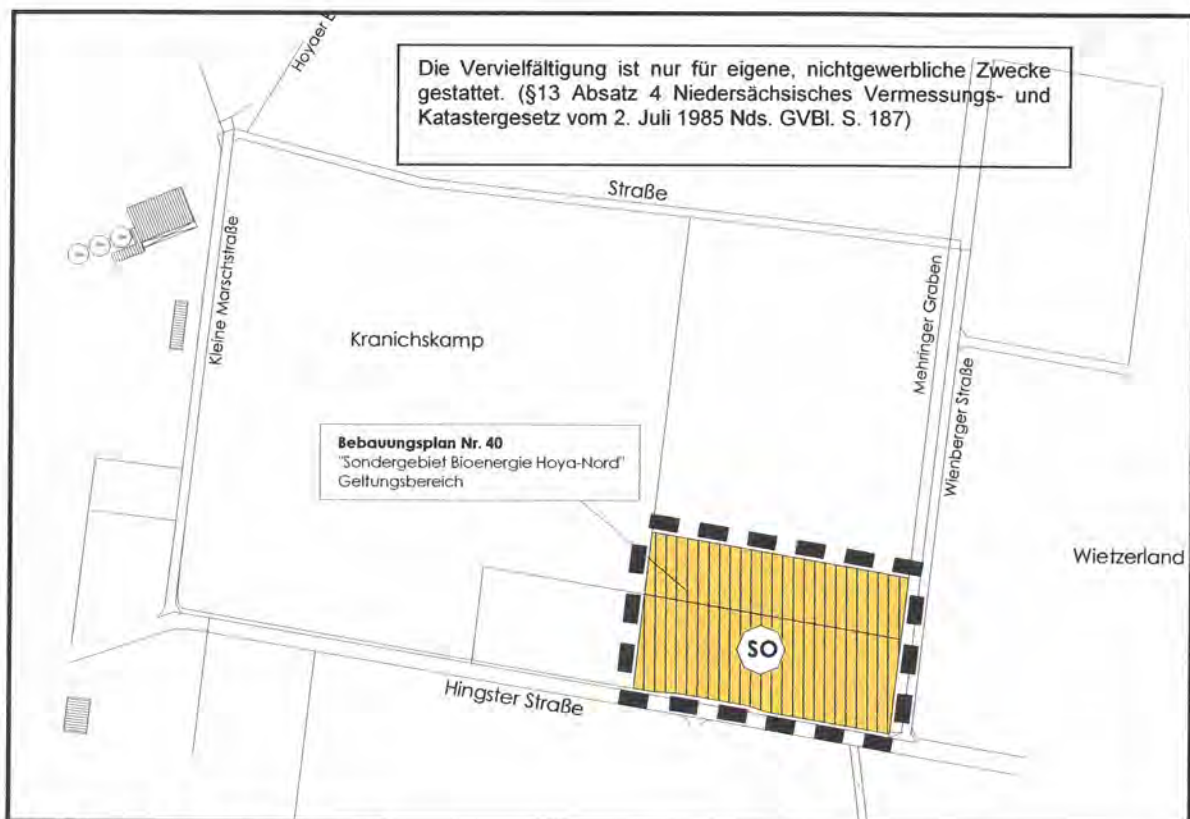


Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches

5 Standortwahl/Entscheidungsprozess

Im Rahmen des Abwägungsgebotes haben sich die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und die Stadt Hoya/Weser für die Ausweisung und Entwicklung des gekennzeichneten Standortes für ein Sondergebiet Bioenergienutzung entschlossen. Planungsziel ist es, zwei ortsansässigen Landwirten (Carsten Meyer, Wienbergen, und Wilhelm Lütje, Hingste) an ihren bisherigen Standorten eine wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen und so die Betriebsstandorte langfristig zu sichern. Zusätzlich wird angestrebt, die u. a. gewonnene Wärme dem Gewerbegebiet zuzuführen. Hier gibt es bereits Interessenten, die diese Wärme abnehmen wollen.

Ausschlaggebend für die Standortwahl waren mehrere Faktoren. Zum einen sollte das Gebiet für die Anlieferung der Biomaterialien nahe den Mais-Anbauflächen liegen (hier dargestellt innerhalb des Kreises) und ausreichend erschlossen sein. Zum anderen sollte die Einspeisemöglichkeit zur Abnahme der gewonnenen elektrischen Energie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu weit entfernt sein. Außerdem wird angestrebt, das Sondergebiet möglichst in der Nähe zum Gewerbegebiet auszuweisen, um die Strecke für die Weiterleitung der gewonnenen Wärme an das Gewerbegebiet so gering wie möglich zu halten. Insofern sprechen für den Standort u.a. Kostenersparnisse bei der Herstellung der Nahwärmeleitung sowie geringere Wärmeverluste durch eine kurze Strecke. Gleichzeitig war bei der Standortwahl zu berücksichtigen, den bestehenden Wohnstandort sowie die Gewerbebetriebe durch Immissionen der Anlage nicht zusätzlich zu belasten.

Der Standort ist durch bestehende landwirtschaftlich genutzte Strukturen gut erschlossen. Ein Umspannwerk zur Abnahme der gewonnenen elektrischen Energie befindet sich in direkter Nähe ca. 400 m westlich des Standortes; die Nähe zum Gewerbegebiet ist mit 350 m ebenfalls gegeben. Zu der Hofstelle „Wietzerland“ wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Außerdem passt sich das Vorhaben der landwirtschaftlich geprägten Struktur an. Aus logistischen bzw. wirtschaftlichen Gründen scheiden deshalb Standortalternativen aus.

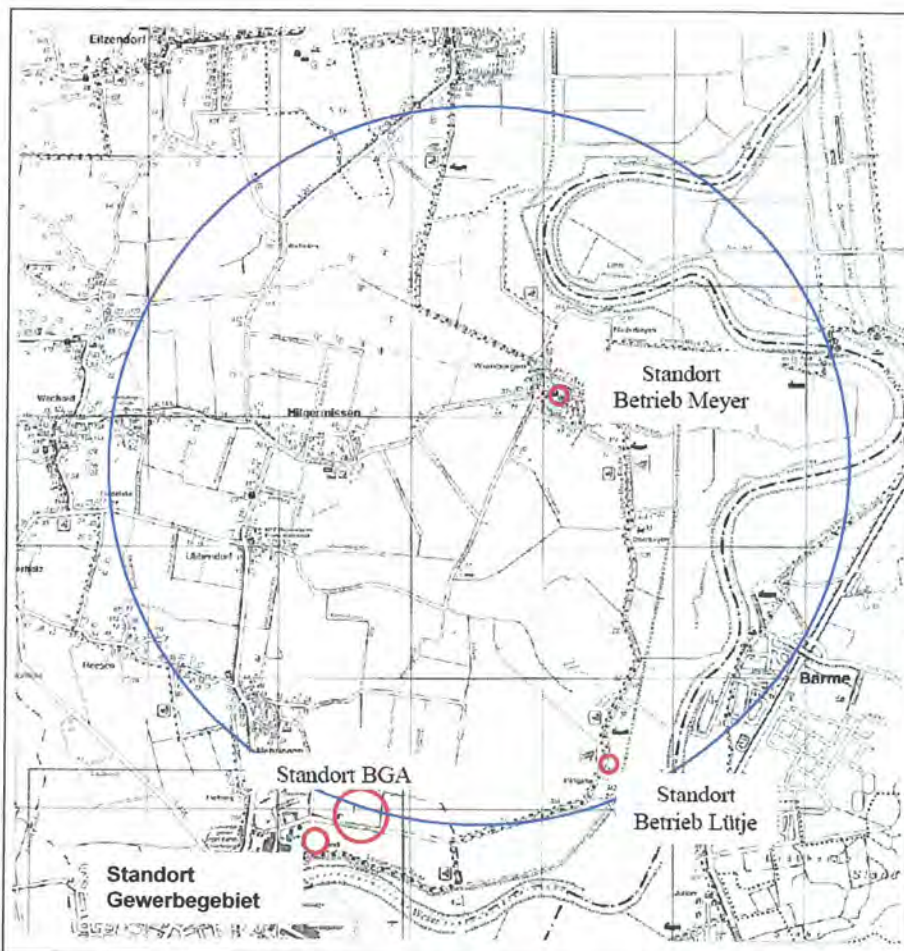


Abb. 2 Großraumlage des Geltungsbereiches mit Verknüpfungen

6 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Betreibergesellschaft und der Bauherr, die WPD Erste Biogas Weser GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen, plant den Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 537 kW, die als Nassfermentation zur Vergärung von ausschließlich nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger (Maissilage, Getreide, Schweineflüssigmist) betrieben werden soll. Die Vergärung von Abfällen ist ausgeschlossen. Die benötigten Substratmengen werden mittels landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge angeliefert und bis zur Verwendung in einem neu zu errichtenden Fahr-silo bzw. in einem Güllebehälter gelagert. Der Lieferverkehr zum Anfahren der Silage beschränkt sich auf einen begrenzten Zeitraum während der Erntezeit. Der Gärrest wird in dem vorgesehenen Behälter zwischengelagert und mittels landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge abtransportiert. Der Abtransport richtet sich u. a. nach den Ausbringungsmöglichkeiten auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Schweineflüssigmist wird nach Bedarf vom Tierhaltungsbetrieb Meyer in Wienbergen angeliefert.

Substratlieferungen, Ausbringung des Gärrestes sowie die Betreuung der Anlage liegt in den Händen der in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ansässigen Landwirte Carsten Meyer (Wienbergen) und Wilhelm Lütje (Hingste). Damit verbleibt ein Großteil der durch die Anlage geschaffenen Wertschöpfung in der Region Hoya und es entsteht ein geschlossener Stoffkreislauf.

Die Biogasanlage wird jährlich eine elektrische Energiemenge in Höhe von rund 4,0 Mio. kWh_{elektrisch} an den Netzbetreiber liefern. Nach Abzug des Eigenwärmebedarfs stehen zusätzlich für die Wärmeabgabe an Dritte ca. 3,0 - 3,5 Mio. kWh_{thermisch} zur Verfügung. Die gewonnene elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die als Nebenprodukt gewonnene Wärme soll an das Gewerbegebiet Hoya-Nord abgegeben werden.

Die Planung der Anlage sowie die Koordinierung des bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens führt die e3 Bioenergie GmbH, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg in Zusammenarbeit mit der Unternehmensberatung Backmann & Domröse, Bremer Weg 10, 28816 Stuhr, durch. Für die technische Fachplanung ist das Ingenieurbüro Regio Energiesysteme GmbH, Amalienstraße 6, 26135 Oldenburg zuständig.

Im Rahmen des Bauleitplan- und des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden Gutachten für Schall- und Geruchsimmissionen, für Boden und Grundwasser und für den Baugrund gefordert, so dass eine Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten schon in der Planungsphase gegeben ist. Ausführendes und mit der Gutachtenerstellung beauftragtes Sachverständigenbüro für Immissionsschutz ist die Fa. Uppenkamp & Partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus. Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Gewährleistung einer ordentlichen Entwässerung des Plangebietes und zur Sicherstellung der Vermeidung von unnötigen Zusatzbelastungen des Vorfluters wurden von der Firma Rode Umweltschutz GmbH, Holter Straße 276 in 31613 Wietzen vorgenommen. Die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens notwendige Baugrunduntersuchung wurde ebenfalls von der Firma Rode Umweltschutz GmbH angefertigt.

Für die Errichtung der Biogasanlage soll durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und über die Erstellung dieses Bebauungsplans Baurecht geschaffen werden. Im Rahmen dieses bauplanungsrechtlichen Verfahrens sollen die oben genannten Flurstücke zu einem sog. „Sondergebiet Bioenergienutzung“ ausgewiesen werden. Parallel hierzu hat die Betreibergesellschaft am 12.04.2007 einen Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Gewerbeaufsichtsamt in Hannover gestellt.

Insbesondere der Lageplan und die Anlagenkonfiguration (siehe Anlage 1) sind zum derzeitigen Planungsstand als Entwurf zu verstehen. Im Hinblick auf die Kenngrößen oder Lage der Anlage bzw. die Lage einzelner Komponenten innerhalb des Plangebiets können sich noch geringfügige Änderungen ergeben.

7 Einfügung des Plangebietes in vorhandene planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) für den Landkreis Nienburg/Weser ist mit seiner Bekanntmachung am 22.07.2003 in Kraft getreten. Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 1994 gelten nach wie vor.

Das **LROP** sieht für die ländlichen Räume die Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik vor (LROP C 1.3 02). Ebenso sind Flächenumwidmungsprozesse und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen, bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind, zu fördern (LROP 1.3 02). Für den Bereich der Energieversorgung sieht das LROP vor, dass die Energieversorgung regionsspezifisch so auszugestalten ist, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden (LROP C 3.5 01) und neue Erzeugungskapazitäten möglichst u. a. auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen (LROP C 3.5 02). Im Entwurf des LROP 2004 ist zusätzlich dargestellt, dass „örtliche Energiepotentiale wie ... Biomasse an geeigneten Standorten auszuschöpfen (sind)“ und dass „die Nutzung von Biogas auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse und technischer Verfahren erfolgen (soll), damit Geruchsmissionen ausgeschlossen werden. Dabei ist auf den Einsatz von Tierabfällen aus Schlachtungen zu verzichten“.

Das Vorhaben entspricht diesen Zielen, die örtliche Landwirtschaft wird gestärkt, ihr wird mit der Darstellung eines Sondergebietes Bioenergienutzung die Möglichkeit gegeben ihre Erwerbsmöglichkeiten auf ein weiteres Feld auszuweiten. Da die Erzeugung von Strom durch die geplante Biogasanlage ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen erfolgen wird, entspricht die geplante Darstellung auch dem Ziel der Schaffung von Erzeugungskapazitäten auf der Basis von erneuerbaren Energien. Dabei werden Geruchsmissionen weitestgehend minimiert und die Verwendung von Tierabfällen aus Schlachtungen ausgeschlossen.

Im **RRÖP** ist die Stadt Hoya/Weser als Grundzentrum festgelegt (RRÖP D 1.6 03). Ihr wird damit unter anderem die Aufgabe der Siedlungsentwicklung zugeschrieben. Weiterhin ist die Stadt Hoya als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (RRÖP D 1.6 06) sowie die Samtgemeinde Grafschaft Hoya als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr festgelegt (RRÖP D 1.5 07). Das Plangebiet liegt in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, dass aus bodenkundlicher Sicht aufgrund seiner guten Eignung für die Landwirtschaft als Produktionsgrundlage zu sichern ist. Maßnahmen der Bauleitplanung sind mit den Belangen der Landwirtschaft abzustimmen (RRÖP D 3.2 02). Diese ist in jedem Fall als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten (RRÖP D 3.2 01). Für den Bereich der Energieversorgung sieht das RRÖP vor, die Energieversorgung so auszubauen, dass die Deckung des jetzigen und langfristigen Bedarfs gesichert ist. Dabei ist auf eine rationelle, umweltfreundliche Umwandlung und insbesondere auf eine sparsame Verwendung von Energie hinzuwirken. (RRÖP D 3.5 01). Neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst u. a. auf der Basis erneuerbarer Energien wie bspw. Biogas geschaffen werden (RRÖP D 3.5 02).

Das Vorhaben entspricht diesen Zielen des RRÖP. Das Vorhaben unterstützt die Belange der Landwirtschaft; die örtliche Landwirtschaft wird gestärkt. Ihr wird mit der Darstellung eines Sondergebietes Bioenergienutzung die Möglichkeit gegeben, ihre Erwerbsmöglichkeiten auf ein weiteres Feld auszuweiten. Da die Erzeugung von Strom durch die geplante Biogasanlage ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen erfolgen wird, entspricht die geplante Darstellung auch dem Ziel der Schaffung von Erzeugungskapazitäten auf der Basis von erneuerbaren Energien.

7.2 Flächennutzungsplan

Die für die Nutzung der Bioenergie vorgesehene Fläche ist in der rechtskräftigen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet Bioenergienutzung Hoya-Nord“ dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entwickelt.

7.3 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ liegt im unbeplanten Außenbereich der Stadt Hoya/Weser. In direktem Anschluss an den Geltungsbereich befinden sich keine weiteren Bebauungspläne, jedoch liegt im näheren Einzugsbereich das Gewerbegebiet „Hoya-Nord“ (Bebauungsplan Nr. 16 (2/15), dessen Erweiterung über den Bebauungsplan Nr. 39 „Erweiterung Gewerbegebiet Hoya-Nord“ festgelegt ist. Der Bebauungsplan Nr. 39 dient einer kontinuierlichen sinnvollen Entwicklung des Gewerbegebietes. Er ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen und dient der Ermöglichung der betrieblichen Entwicklung eines ansässigen Betriebes.

Der Bebauungsplan Nr. 40 setzt Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG fest. Es sind Mindestanforderungen an Tag- und Nachtwerte bezüglich des Schalls an den Immissionsorten „Gewerbegebiet Hoya-Nord“ und „Hofstelle Wietzerland“ einzuhalten, damit einerseits schallspezifische Mindestanforderungen laut TA-Lärm eingehalten werden und andererseits eine Erweiterung des Gewerbegebietes Hoya-Nord aus schalltechnischen Gründen nicht unmöglich gemacht wird. Eine unzulässig hohe Belastung gemäß TA-Lärm ist ausgeschlossen. Ebenso setzt der Bebauungsplan Nr. 40 die Verwendung von geeigneten gasdichten Immissionsschutzfolien zur Abdeckung der Maissilage und aller Behälter, in denen Substrat gelagert, gemischt oder vergoren wird (mit Ausnahme des Lagerbehälters für Gärrestsubstrat), und eine Mindesthöhe des Schornsteins des BHKW fest. Geruchsspezifische Mindestanforderungen laut TA-Luft werden so eingehalten, eine unzulässig hohe Belastung gemäß TA-Luft ist ausgeschlossen.

Negative Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 40 auf das Gewerbegebiet Hoya-Nord sind ausgeschlossen. Das Gewerbegebiet wird durch die Belieferung mit der durch den Betrieb der Biogasanlage anfallenden Wärme Nutzen und somit Vorteile aus dem Bebauungsplan Nr. 40 ziehen.

8 Bestand

8.1 Vorhandene bauliche Anlagen im Plangebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ befinden sich keine baulichen Anlagen.

8.2 Vorhandene Erschließung im Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ liegt ca. 700 m östlich der L 201 Hoya – Oiste. Die äußere Erschließung ist über die Gemeindestraße „Hertzstraße“, welche in km 0,340 verkehrsgerechten Anschluss an die L 201 besitzt, sichergestellt. Im Geltungsbereich selber befinden sich keine vorhandenen Wege oder Straßen.

8.3 Charakter des städtebaulichen/landschaftlichen Umfeldes des Plangebietes

8.3.1 Bauliches Umfeld

Unmittelbar an das Plangebiet grenzen keine Siedlungsbereiche an. Der Abstand (Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans) zur nächsten Wohnbebauung beträgt im Uhrzeigersinn, beginnend mit der Hofstelle Wietzerland:

Wietzerland	350 m	Wienbergen	2.865 m
Gewerbegebiet Hoya-Nord	350 m	Oberboyen	2.865 m
Wulzen	1.200 m	Barme	2.830 m
Hellberg	750 m	Hingste	1.935 m
Heesen	1.950 m	Jübber	2.500 m
Mehringen	800 m	Hassel	2.600 m
Ubbendorf	2.500 m	Alhusen	2.500 m
Hilgermissen	3.250 m		



Abb. 3 bauliches Umfeld des geplanten Vorhabens

8.3.2 Landschaftliches Umfeld

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit Hilgermisser Marsch. Diese am Westufer der Weser im äußersten Norden des Landkreises gelegene Landschaftseinheit gehörte ehemals weitestgehend zum Überschwemmungsgebiet der Weser. Einhergehend mit dem Ausbau der Weser für die Schifffahrt wurde auch ein Hochwasserdeich zwischen Hoya und der nördlichen Kreisgrenze gebaut. Dieser Deich stellt die Grenze zur Einheit der Weseraue dar. Die somit seit Jahrhunderten nicht mehr überschwemmten Auensedimente der Hilgermisser Marsch werden heute fast ausschließlich als Ackerland genutzt. Entstanden sind großflächig ausgeräumte Ackerfluren. Grünlandflächen, Gehölzstrukturen und kleine Waldreste sind nur noch in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungen vorhanden, die entweder im Übergangsbereich zur Einheit Hoyaer Lehmplatte oder aber auf Sandkuppen innerhalb der Auensedimente ausgebildet sind. Das Gelände ist nahezu eben und von Ackerflächen umgeben. Das westlich gelegene Gewerbegebiet Hoya-Nord ist bereits durch größere Bauwerke, wie z.B. Silotürme und Lagerhallen vorgeprägt. Die jeweiligen Gebäudehöhen der Fermenter inkl. Gashülle als höchste Bauwerke betragen höchstens 15 m. Die nächste Einzelwohnbebauung liegt ca. 350 m südwestlich der Anlage. Die Wohnbebauung ist größtenteils von Bäumen und Hecken umgeben, so dass bereits ein guter Sichtschutz zum geplanten Vorhaben vorhanden ist.

8.4 Altlastverdachtsflächen

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 40 sind nicht bekannt. Sollten bei den Erdarbeiten Altablagerungen oder Bodenkontaminationen auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Nienburg/Weser umgehend zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die in § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 genannten Personen, so der Grundstückseigentümer, der Gesamtrechtsnachfolger oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung benötigen.

8.5 Boden

Das Plangebiet stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Der anstehende Bodentyp wird als „Auenboden“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um feinsandige Schluffe und Tone, die eine geringe Wasserdurchlässigkeit besitzen. Die angetroffene oberste Schicht wird aus Flussablagerungen der Weser gebildet, die am Standort mit 2,70 m bis 3,30 m ausgesprochen mächtig ist. Die Flussablagerungen bestehen in der Hauptfraktion aus Ton mit einer hohen Lagerungsdichte und sind sehr schwach durchlässig. Eine Versickerung von Niederschlag ist stark eingeschränkt, so dass Staunässe entstehen kann. Die Gefahr einer Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht anzunehmen. Unterhalb der Tone erfolgt ein markanter Übergang zu den Sanden und Kiesen der Niederterrasse der Weser. Diese besitzt eine hohe Durchlässigkeit für Niederschlagswasser. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Grundwassersituation als beeinflusst angesehen werden. Die Abflussregulation des Bodens ist aufgrund der jetzigen Nutzung und der Bodeneigenschaften nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung sind die im Plangebiet angetroffenen natürlichen Bodentypen (Auenböden) anthropogen überformt und weisen deshalb eine Vorbelastung auf. Die bisherige ackerbauliche Nutzung des Geländes birgt bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis keine Gefahr für eine Belastung des Bodens durch Pestizide oder Düngemittel. Die organoleptische Ansprache der Schichtenprofile bis 7 m Tiefe ergibt keine Auffälligkeiten, die auf eine Schadstoffbelastung des Bodens hinweisen. Die Gefahr einer Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Versickerung von Niederschlagswasser ist somit nicht anzunehmen.

8.6 Grundwasser

Der Landschaftsplan enthält Aussagen zur Grundwasserneubildungsrate und weist Bereiche für den Grundwasserschutz aus. Das Plangebiet wird mit einer Neubildungsrate von ≤ 100 mm/a angegeben. Aufgrund der Nähe zur Weser kann im Plangebiet ein oberflächennaher Grundwasserflurabstand angenommen werden, der stark vom Wasserstand der Weser abhängt. Aufgrund der geologischen Verhältnisse mit tonigen Flussablagerungen liegen am Standort gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Außerdem ist die Versickerung eingeschränkt, so dass Staunässe entstehen kann. Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion werden aufgrund der aktuellen Nutzung nicht beeinträchtigt. Das Gefährdungspotential für das Grundwasser wird im Plangebiet mit „mittel“ (Überdeckung: Sand 5 – 10 m, gering durchlässige Gesteine < 5 m (z. B. Ton, Schluff, Tonstein)) angegeben. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Grundwassersituation als beeinflusst angesehen werden.

9 Planungskonzept

9.1 Anlagenkonfiguration

Die Biogasanlage und das Fahrsilo werden auf einer Fläche von 2,03 ha, die dem Geltungsbereich des B-Planes entspricht, errichtet. Die Biogasanlage soll in West-Ost-Richtung (entlang der Hingster Straße) gebaut werden, wobei die Siloplaten auf dem östlichen Teil der Anlage und das BHKW auf dem westlichen Teil der Anlage platziert werden. Damit werden sowohl eine Minimierung der Geruchsimmission wie auch eine effiziente Versorgung des Gewerbegebietes Hoya-Nord mit Wärme gewährleistet (siehe auch Anlage 1).

9.2 Anlagenbeschreibung

Die Betreibergesellschaft plant den Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 537 kW. Die Biogasanlage wird jährlich eine elektrische Energiemenge in Höhe von rund 4,0 Mio. kWh_{elektrisch} an den Netzbetreiber liefern. Nach Abzug des Eigenwärmebedarfs stehen zusätzlich für die Wärmeabgabe an Dritte ca. 3,0 - 3,5 Mio. kWh_{thermisch} zur Verfügung.

In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe („Nawaros“), und zwar ca. 10.000 t/Jahr Maisilage der ortsansässigen Landwirte Carsten Meyer (Wienbergen) und Wilhelm Lütje (Hingste) vergoren. Es werden ca. 200 ha für den Maisanbau benötigt. Neben der Maisilage werden jährlich 250 t Getreide in der Biogasanlage eingesetzt. Darüber hinaus werden jährlich ca. 1.500 t Schweinegülle aus der Mast Schweinehaltung des landwirtschaftlichen Betriebes Carsten Meyer verwendet. Die Vergärung von Abfällen wird ausgeschlossen.

Das durchschnittliche Anbauverhältnis der Gemarkung gliedert sich aktuell in ca. 75 % Getreide, 15 % Hülsenfrüchte, 10 % Rüben und 5 % Grünbrache. Unter Zugrundelegung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 2.500 ha in der Region Hoya und einem geschätzten Maisanteil von ca. 3-4 % auf dieser Fläche, wird sich der Maisanteil durch den Anbau für die geplante Biogasanlage auf ca. 11-12% erhöhen. Im Hinblick auf den derzeit hohen Getreideanteil wird demnach der Maisanbau eine Monokultur nicht entstehen lassen, sondern für die Fruchtfolgegestaltung durch die Auflockerung der Fruchtfolge deutliche Vorteile bringen.

Die Lagerung der Nawaros soll in einem Betonfahrsilo (Traunsteiner System) direkt auf dem Anlagenstandort erfolgen. Die Lagerung des vergorenen Substrates erfolgt in einem Nachgärer und einem Gärrestlager ebenfalls auf dem Standort. Das vergorene Substrat wird auf den Betriebsflächen der beteiligten Landwirte als Wirtschaftsdünger ausgebracht, so dass ein geschlossener Stoffkreislauf entsteht.

9.3 Bodenschutz

Bei Einwirkungen auf den Boden sind gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden, d.h. Bodenverluste und Bodenverdichtung so weit wie möglich zu minimieren. In diesem Sinne sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Befahren des Baustellenbereiches ist nur auf den zu überbauenden Flächen zulässig.
- Der Mutterboden der Gesamtfläche ist abzuschleppen, ordnungsgemäß zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufzubringen. Vermischungen gewachsener Bodenschichtungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist getrennt zu lagern. Zur Vermeidung nicht notwendiger Transportfahrten ist zu prüfen, ob das Auskoffermaterial aus dem Baustellenbereich zur Oberflächen-Wiederherstellung auf den verbleibenden Freiflächen verwendet werden kann.
- Flächen, die nur temporär durch die Bauarbeiten beansprucht werden, sind nach Rückbau der Baustraßen fachgerecht zu bearbeiten, der Mutterboden ist wieder aufzubringen. Sie sind ihrer früheren Nutzung z. B. als Ackerflächen zuzuführen.

Gemäß § 1 BBodSchG sind die natürlichen Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Durch das Befahren und Verdichten des Bodens werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt und stellen damit eine schädliche Bodenveränderung entsprechend § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück entsprechend § 4 BBodSchG ist verpflichtet schädliche Bodenveränderungen auf seinem Grundstück zu verhindern.

9.4 Grundwasserschutz

Im Zuge der geplanten Errichtung der Biogasanlage ist die Flächenversiegelung und die Verdichtung von unbefestigtem Boden so gering wie möglich zu halten. Das von versiegelten Flächen abgeleitete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Da der Boden nur eine bedingte Versickerungsfähigkeit von Oberflächengewässern besitzt und durch das Vorhaben bis zu 80 % der Fläche versiegelt werden, ist der Einsatz von Sickermulden und einem Regenrückhaltebecken zulässig.

Das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig. Zur Sicherung des Schutzgutes Wasser sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Treibstoff- oder Ölunfällen zu treffen und der Vorfluter entlang des Baufeldes gegen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen abzusichern.

9.5 Immissionsschutz

9.5.1 Geruch

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde durch das akkreditierte Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner eine Immissionsprognose bzgl. der zu erwartenden Geruchsentwicklung mit folgendem, zusammengefassten Inhalt erstellt: Als Ermittlungs- und Berechnungsgrundlage wird die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zugrunde gelegt. Der Geltungsbereich der GIRL erstreckt sich über alle nach BImSchG (hier 4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gemäß GIRL gelten für Beurteilungsflächen relative Häufigkeiten der Geruchsstunden in Wohn-/Mischgebieten von 0,10 und in Gewerbe-/Industriegebieten von 0,15. Diese dürfen nicht überschritten werden.

Für das südwestlich gelegene Wohnhaus sowie für die Wohnhäuser im westlich gelegenen Gewerbegebiet wurden in der Immissionsprognose Nr. 13 756 06 maximale Zusatzbelastungen von 2,4 % der Jahresstunden entsprechend 0,02 (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) berechnet. Damit ist die Zusatzbelastung gemäß GIRL als irrelevant zu betrachten. Da hier keine Vorbelastung vorhanden ist, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung, die für die zu betrachtenden Schutzbedürftigkeiten gemäß GIRL maximal 15 % der Jahresstunden betragen darf. Anhand der Ergebnisse der Berechnungen kann festgestellt werden, dass der im Rahmen der Prognose betrachtete Betrieb der Biogasanlage zu keiner relevanten Änderung der Immissionssituation führt, wenn die folgenden Parameter eingehalten werden:

Im Rahmen des Schallgutachtens Nr. 12 757 06 wurden zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vom Gutachter 2 Varianten vorgeschlagen. Die Variante 2 beinhaltet die Umpositionierung des BHKW-Containers. Dies würde auch zur Umpositionierung der Emissionsquelle des BHKW-Abgaskamins führen. Da sich bei dieser Variante die Entfernung zu den untersuchten Immissionsorten erhöht, ist von geringeren Belastungen auszugehen. Die Ableitung der Abluft aus dem BHKW-Container ist in der betrachteten Variante ab einer Höhe von 10 m über GOK zulässig.

In der Biogasanlage sind ausschließlich Schweinegülle, Maissilage und Getreide zu vergären. Mit Verwendung dieser Inputstoffe sind keine Geruchsbelastungen zu erwarten, die über das übliche Maß der Belastung durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe hinausgehen. Bis auf den Lagerbehälter sind alle anderen Behälter, in denen Substrat vergoren, gelagert oder gemischt wird, geschlossen mit einer gasdichten Immissionsschutzfolie auszuführen, so dass von ihnen keine Geruchsemissionen ausgehen können. Für den Lagerbehälter ist eine Abdeckung wegen vernachlässigbarer Geruchsemissionen nicht erforderlich. Das vergorene Substrat wird weniger Gerüche (d.h. weniger Ammoniak-Ausgasungen) emittieren als in seinem Ursprungszustand. Da Ammoniak lediglich im alkalischen Bereich dazu neigt auszugasen und der Gärrest im Normalfall einen neutralen pH-Wert aufweist, besteht keine Gefahr, dass von einem offenen Gärrestbehälter oder durch die Ausbringung des vergorenen Substrates auf Ackerflächen Geruchsemissionen in beeinträchtigender Weise ausgehen.

Die Siloplatzen, als größten Immissionsemittenten, sind im östlichen Teil der überbaubaren Fläche zu platzieren und somit in der größt möglichen Entfernung zu vorhandener Bebauung. Die darauf gelagerte Maissilage wird mit einer gasdichten Immissionsschutzfolie luftdicht abgeschlossen. Die Dauer der Öffnung des Silagelagers ist auf die Dauer der Entnahme zu begrenzen, d. h. sofortiges Wiederverschließen der Silageabdeckung nach der Entnahme. Als Emissionsquelle für Gerüche bleibt somit nur die Anstichfläche, die (unabhängig von der Größe des Silos) vergleichbar ist mit der eines landwirtschaftlichen Milchviehbetriebes.

Des Weiteren ist zur Minimierung der anlagenspezifischen Geruchsemissionen und der Vermeidung von Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ein sorgsamer Umgang in den Arbeitsabläufen geboten. Dies beinhaltet die umgehende Beseitigung von Verschmutzungen im Umfeld der Anlage und ggf. das Reinigen von Anlagenkomponenten, die Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und dadurch bedingten Emissionen und den Einsatz von Notfackeln zum Verbrennen von überschüssigem Biogas oder Installation eines zusätzlichen Not-Verbrennungsmotors.

9.5.2 Schall

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde durch das akkreditierte Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner ein Schallgutachten mit folgendem, zusammengefassten Inhalt erstellt: Zur Beurteilung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) heranzuziehen. Für die maßgeblichen Immissionsorte ist eine Schutzbedürftigkeit entsprechend einem Mischgebiet (MI) bzw. einem Gewerbegebiet (GE) zugrunde zu legen. Hierfür gelten nach TA-Lärm Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags (6:00 – 22:00 h) und 45 dB(A) nachts (22:00 – 6:00 h) für das Mischgebiet und 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für das Gewerbegebiet. Für die angeführten Zeiten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von jeweils 6 dB(A) gegeben worden. Dieser Zuschlag ist der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Hoya-Nord“ geschuldet, die durch einen voll ausgereizten Schalldruckpegel an den Immissionsorten durch die Biogasanlage nicht unmöglich gemacht werden soll.

Fahrgeräusche auf dem Betriebsgelände sowie bei Aus- und Einfahrten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zugerechnet worden und in Zusammenhang mit dem ermittelten Beurteilungspegel beurteilt worden. Entstehende Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m zu dem Betriebsgrundstück ergaben keine nennenswerte Belastung. Die Biogasanlage wird im Süden über die Hingster Straße erschlossen. Die Transporte erfolgen überwiegend über die Verbindungsstraße nach Hingste/Wienbergen, da sich dort der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Flächen befindet. Für die benachbarten Wohnhäuser ist aufgrund der Einstufung als Außenbereich mit Mischgebietsschutzstatus bzw. als Gewerbegebiet und der großen Entfernung – auch während der Zeiten der Gärrestausbringung – nicht von einer Immissionsschutzgrenzüberschreitung durch den anlagenbezogenen Verkehr auszugehen. Auf eine weitere Untersuchung wurde deshalb verzichtet.

Die Berechnungen unter den im Gutachten genannten Bedingungen inklusive Zuschläge (s. o.) haben ergeben, dass die anzusetzenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den untersuchten Immissionsorten durch die ermittelten Beurteilungspegel zur Tageszeit um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte durch die ermittelten Beurteilungspegel um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Folgende Parameter liegen dem zugrunde:

Die Geräuschquellen bei derartigen Betriebsstätten sind im Wesentlichen die Schallabstrahlungen der Einzelschallquellen wie Kamine, Kühler, Lüfter und der Großflügelrührwerke sowie der Fahrverkehr zur Anlieferung der Substrate und zur Abholung von Gärresten:

1. Die Schallabstrahlung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Motors samt aller Lüftungsanlagen, des Kühlers, der Notkühler sowie des Kamins des BHKW treten regelmäßig oder weitestgehend durchgängig, also rund um die Uhr auf. Das BHKW wird innerhalb eines schallgedämmten Containers untergebracht. Hier sind zwei Varianten zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte möglich. Bei Beibehaltung des derzeit geplanten Standortes des BHKW an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist der Schalleistungspegel auf 76 dB(A) je 1 m² Oberfläche der Außenhülle des Containers in 1 m Entfernung zu begrenzen. Wird das BHKW weiter nach Norden, mindestens jedoch mit seiner langen Seite parallel auf die Höhe der nördlichen Abgrenzung der Verkehrsfläche verschoben, ist der Schalleistungspegel auf 80 dB(A) je 1 m² Oberfläche der Außenhülle des Containers in 1 m Entfernung zu begrenzen. Dieser Wert gilt jedoch auch nur bei der derzeitigen Konfiguration der baulichen Anlagen. In jedem Fall sind die oben angeführten maximalen Schalldruckpegel mit Zuschlägen an den Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.
2. Ebenso werden das Tragluftgebläse des Fermenters und des Nachgärers und die Rührwerke des Fermenters durchgängig betrieben.
3. Der Fahrverkehr weist saisonal bedingte Schwankungen der Lärmemissionen auf. Während der Erntezeit und der Ausbringung der Gärreste ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu rechnen. Die Berechnung stellt deshalb auf die ungünstigste Betriebssituation mit hohem Fahrverkehr ab, der jedoch nur zwischen 6:00 h und 22:00 h stattfinden darf. Dabei wird von insgesamt 30 landwirtschaftlichen Fahrzeugen ausgegangen, die zum Be- und Entladen etwa 5 min. brauchen, eine durchschnittliche Feststoffaufnahme und Abgabe also mit 2,5 h veranschlagt wird. Ein weiteres landwirtschaftliches Fahrzeug wird für die Aufnahme von Silage und das Abladen in die Feststoffaufnahme angenommen. Für diesen Vorgang ist 1 h veranschlagt. Zusätzlich wurde für die Nachtstunden noch 0,5 h für den Betrieb der Feststoffaufnahme veranschlagt.

Die Immissionsbeiträge sind mit den oben genannten Werten somit nach Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm als nicht relevant zu bezeichnen. Die Erweiterungsmöglichkeiten für das Gewerbegebiet werden aus schalltechnischer Sicht nicht beeinträchtigt.

9.6 Landschaftsschutz

Durch die geplante Änderung wird im Plangebiet ein Bereich einer temporären Ackerbrache vollständig überformt. Dieser Biotoptyp ist in Niedersachsen nicht gefährdet und von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt resultieren im Wesentlichen durch die Überbauung bislang unversiegelter Freiflächen. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotopen ist nicht zu erwarten.

Das Gelände ist nahezu eben und von Ackerflächen umgeben. Das westlich gelegene Gewerbegebiet Hoya-Nord ist bereits durch größere Bauwerke, wie z.B. Silotürme und Lagerhallen vorgeprägt. Die jeweiligen Gebäudehöhen der Fermenter inkl. Gashülle als höchste Bauwerke sollen auf das notwendige Maß reduziert werden, damit sich das Vorhaben innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält und nicht zu einer (erheblichen) Störung des landschaftlichen Gesamteindrucks führt. Die Fermenter- und Nachgärer-Außenhülle wird grün/braun ausgeführt, so dass sich diese in die Landschaft einfügen. Außerdem ist eine Eingrünung der Anlage mit einer bepflanzten Umwallung und einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang des Mehrringer Grabens außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens geplant, die die direkte Sichtbeziehung zu der Anlage mindern wird. Die Anpflanzung trägt außerdem zu einer Verbesserung des Biotopverbundes bei, da neue Trittsteine in der ansonsten ausgeräumten Landschaft geschaffen werden.

9.7 Erschließung des Plangebietes

9.7.1 Verkehr

Das Gebiet liegt ca. 700 m östlich der L 201 Hoya – Oiste. Die äußere Erschließung wird über die Gemeindestraße „Hertzstraße“, welche in km 0,340 verkehrsgerechten Anschluss an die L 201 besitzt, sichergestellt. Die verkehrliche Erschließung ist durch das vorhandene Wegenetz, das auch jetzt schon durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird, gesichert. Da die für die Biogasanlage vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen auch schon jetzt genutzt werden, wird durch die Anlieferung nur unwesentlich mehr Verkehr entstehen.

Die Erschließung der Biogasanlage soll über die angrenzende „Hingster Straße“ über eine Zufahrt mit einer Breite von ca. 10 m erfolgen. Der Transport der Substrate während der Ernte zur Biogasanlage sowie die Abfuhr der Gärreste erfolgt zum überwiegenden Teil über die Verbindungsstraße nach Hingste/Wienbergen (Hingster Straße), da sich hier der Großteil der genutzten landwirtschaftlichen Flächen befindet.

Die Lieferung der Maissilage erfolgt im Rahmen der Erntekampagne im September/Oktobre, so dass außerhalb dieses Zeitraums kein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Maistransporte entsteht. Während der Erntezeit (Dauer rund zwei Wochen) pendeln für den Straßenverkehr zugelassene Transporter zwischen den Anbauflächen und der Biogasanlage. Bei den angenommenen 10.000 t Mais bedeutet dies einen Verkehrsumfang von rund 500 Touren. Damit sind tagsüber je nach Dauer der Erntekampagne, der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und der Entfernung der Ackerflächen von der Biogasanlage zwischen 2 bis maximal 6 Touren pro Stunde zu erwarten.

Die Abfuhr des Gärsubstrates erfolgt ebenfalls in Kampagnen, die hauptsächlich im Februar/März vor der Frühjahrspflanzung und im Spätsommer nach der Getreideernte stattfinden. Bei erwarteten 360 Touren pro Jahr und einem Ausbringungszeitraum von jeweils zwei Wochen werden während des Zeitraumes der Kampagne 1 bis 2 Touren pro Stunde erwartet.

Es ist geplant, die Frischgülle über das Jahr kontinuierlich anliefern zu lassen, so dass hier rund 75 Touren pro Jahr erwartet werden.

9.7.2 Elektroversorgung

Die Biogasanlage wird zur Aufnahme und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie über eine Transformatorenstation verfügen. Die Einspeisung und der Bezug von elektrischer Energie erfolgt über das Netz der E.ON Avacon AG.

9.7.3 Wärmeversorgung

Die als Nebenprodukt aus dem Betrieb der Biogasanlage gewonnene Wärme wird einerseits zur Eigenversorgung genutzt, so dass der Bezug von Wärme entfällt, bzw. eine Versorgung mit Erdgas nicht geplant und auch nicht notwendig ist. Der produzierte Überschuss kann an das benachbarte Gewerbegebiet Hoya-Nord abgeführt werden. Die Durchleitung ist im Bereich der Straßen- und Wegeparzellen bzw. auf kürzest möglichem Weg unterirdisch vorzusehen.

9.7.4 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Frisch-/Brauchwasser ist nicht geplant, da keine sanitären Anlagen errichtet werden. Die Anlage wird durch den Betrieb Lütje betreut, der sich in direkter Nähe befindet, so dass hier ggf. die sanitären Einrichtungen genutzt werden können.

9.7.5 Abwasserbeseitigung

Träger der Abwasserbeseitigung ist die Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Eine Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig, da die Versorgung mit Frisch-/Brauchwasser nicht geplant ist. Sanitäre Anlagen werden nicht errichtet. Die Anlage wird durch den Betrieb Lütje betreut, der sich in direkter Nähe befindet, so dass hier ggf. die sanitären Einrichtungen genutzt werden können.

9.7.6 Abfallbeseitigung

Es entstehen außer Altöl keine Abfälle, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu behandeln sind. Das Altöl wird vom örtlichen Mineralöllieferanten bzw. von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt bzw. verwertet. Weitere Abfälle fallen im Anlagenbetrieb nicht an. In der Biogasanlage werden ausschließlich Gülle und nachwachsende Rohstoffe verwendet. Die vergorenen Substrate werden auf den Betriebsflächen der beteiligten Landwirte als Wirtschaftsdünger ausgebracht, so dass ein geschlossener Kreislauf entsteht.

9.7.7 Oberflächenentwässerung

Nach dem Bodengutachten der Fa. Rode Umweltschutz weist der Untergrund im Plangebiet einen kf-Wert auf, der eine Versickerung auf dem Gelände nicht zulässt. Wegen der mäßigen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Auenböden sind Stauräume zur Zwischenspeicherung, Verdunstung und Versickerung von anfallenden Niederschlägen vorzusehen, die mit einem Überlauf über einen Drosselabfluss in den nächsten Vorfluter anzuschließen sind, um die nicht versickerungsfähigen Regenwassermengen ableiten zu können. Das erforderliche Speichervolumen des Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebeckens ist so zu wählen, dass mindestens die Mengen des Bemessungsregens aufgenommen werden können, um eine Entlastung des Vorfluters bei Starkregenereignissen zu gewährleisten. Folgendes Entwässerungskonzept (s. Anlage 2) ist vorgesehen:

Die **Siloflächen** sind wasserundurchlässig, so dass keine Sickersäfte bzw. Regenwasser in den Boden eindringen können. Die Entwässerung der drei Silofächer erfolgt über zwei voneinander getrennte Entwässerungssysteme. Bei befüllten bzw. teilbefüllten Siloflächen werden die Schmutzwasserabläufe in den Silageflächen geöffnet. Die Abläufe dieses Systems befinden sich in den einzelnen Silofächern (ca. 6 Stk. pro Fach). Da der Sinkkasten am Ende des jeweiligen Faches neben dem Regenwasserablauf auch als Schmutzwasserablauf dienen kann, ist dieser als weiterer Schmutzwasserablauf des Faches zu betrachten. Von den Abläufen fließt das verschmutzte Wasser (Silagesickersäfte) über ein separates Rohrnetz in einen Pumpenschacht. Von dort können die Silagesickersäfte z.B. in den Anmischbehälter gepumpt werden. Sollten die Fächer der Silageflächen leer sein, werden die Abläufe für Sickersäfte geschlossen und die für Regenwasser geöffnet. Das Niederschlagswasser wird im Gefälle zu der vor den Fächern laufenden Entwässerungskehle laufen. Hier wird es über Ablaufschächte dem Regenwasserrohrnetz zugeführt. Das Niederschlagswasser wird in die Auffangmulde innerhalb des Walls geleitet und von dort durch Freigefälle über einen manuell geschalteten Schieber (u.U. mit einer manuell geschalteten Pumpe) in das Regenrückhaltebecken außerhalb des Walls gefördert. Das von den mit Folie abgedeckten Mieten (Siloflächen) in den Wällen versickern- de Regenwasser wird über Drainagerohre in das Regenrohrnetz zur Auffangmulde geleitet.

Der sich vor der Siloanlage befindliche **Fahrweg und Wendekreis** entwässert sich zum Teil ebenfalls über die ausgebildete Kehle in das Regenwasserrohrnetz und zum Teil über das Gefälle direkt in die Auffangmulde innerhalb des Walls.

Das anfallende Niederschlagswasser der **Dachflächen und der Betriebshalle** wird in einen Sammel-schacht entwässert und durch eine Regenwasserleitung der Auffangmulde innerhalb des Walls zuge-führt. Um Fermenter und Nachgärer wird ein Ringnetz aus Drainrohren im Kiesbett verlegt, welche sich in einen Sammel-schacht entwässern. Von hieraus wird das Regenwasser ebenfalls durch eine Regenwasserleitung der Auffangmulde innerhalb des Walls zugeführt.

Der im Wendekreis befindliche **Abfüllplatz** für Gärreste ist mit einer Aufkantung versehen. Das mögli-cherweise durch Abfüllarbeiten verschmutzte Regenwasser wird über einen gesonderten Ablauf ebenfalls der Vorgrube zugeführt.

Alle unverschmutzten Niederschlagswässer werden über das Regenrohrnetz, dem hinter den Silagelagerflächen verlaufenden Regenwasserrückhaltebecken zugeführt. Alle durch Silage oder Gülle verschmutzten Niederschlagswässer werden in die Vorgrube eingeleitet und so dem Prozessablauf zugeführt. Zur Veranschaulichung des Entwässerungssystems ist ein Entwässerungsplan für die Biogasanlage Hoya beigelegt (s. Anlage 2).

Für die Berechnung der Entwässerung über das vorgesehene **Regenrückhaltebecken** wurden entsprechende Regendaten mit einem 5-jährigen Wiederkehrintervall der Ortschaft Hoya zugrunde gelegt. Die betreffende Oberfläche des Bereiches innerhalb des Walls beträgt ca. 12.000m². Laut Berechnung ist mit einer Regenspende von 37,6 l/s x ha zu rechnen. Dies entspricht bei der betreffenden Fläche von ca. 12.000m² einer Einleitungsmenge von 46,44 l/s. Danach ist für den Regenrückhalt ein Muldenvolumen von ca. 300m³ erforderlich. Der geplante Einleitepunkt liegt auf dem Flurstück 2, Flur 8, östlich der geplanten Biogasanlage. Der Rechtswert (Gauß-Krüger) ist 3510971 und der Hochwert 5853878.

Die Einleitungsmenge des gesamten Jahres leitet sich aus dem Klimadiagramm für den Bereich Bremen ab. Der gemessene Jahresniederschlag im Mittel von 1971 -2000 lag bei 696 mm/m². Dies entspricht einer Gesamt-Niederschlagsmenge für die betreffende Oberfläche von ca. 8352 m³/a.

Nach Vorgaben des Mittelweserverbandes Syke soll grundsätzlich bei der Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter eine Drosseleinrichtung von 2 l/s eingehalten werden. Dabei soll die prinzipielle Vorgabe eines max. Regenwasserabflusses von 2 l/s gewährleisten, dass der Mehringer Graben nicht übermäßig beansprucht wird, insbesondere bei Hochwasserereignissen der Weser weiterhin die Wassermengen abgeleitet werden. Nach Auskunft des Wasserverbandes Obere Emte-Obere Landwehr des Mittelweserverbandes, ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit des Zusammenfallens eines Hochwasser- mit einem Starkregenereignis äußerst gering ist. Da in der Regel Hochwasser im Winter und Starkregen im Sommer auftreten, ist eine geringer gedrosselte Einleitung von auf dem Anlagenstandort anfallendem Niederschlagswasser in den Mehringer Graben bei Starkregenereignissen durch Einbau einer weiteren Drosselung möglich.

Es ist geplant, das Regenrückhaltebecken hinter den Fahrhilos anzulegen und mit folgenden Abmessungen zu dimensionieren: ca. 65m x 8m x 1m (LxBxH). Die Abmaße des Regenrückhaltebeckens sind bei einem Drosselabfluss von 10 l/s erforderlich. Dieser gedrosselte Abfluss entspricht ca. 32 m³/h und würde das Regenrückhaltebecken nach einem Starkregenereignis innerhalb von 10 Stunden entleeren. Dieser gedrosselte Abfluss ist mit einem Rohrquerschnitt von 125 mm und einem Gefälle von 0,5% zu erreichen.

Neben dieser Drosseleinrichtung wird über die ca. 50 cm tiefer im Becken liegende Drosseleinrichtung mit 2 l/s das Niederschlagswasser in den Vorfluter geleitet. Hierdurch wird gewährleistet, dass außerhalb von Starkregenereignissen (i.d.R. im Sommer) ein max. Regenwasserabfluss von lediglich 2 l/s in den Mehringer Graben erfolgt und der Mehringer Graben nicht übermäßig beansprucht wird. Es wird demzufolge sichergestellt, dass bei Hochwasserereignissen der Weser (i.d.R. im Winter) der Mehringer Graben weiterhin alle Wassermengen ableiten kann.

Der Mehringer Graben, ein Gewässer II. Ordnung, grenzt im Osten an das Plangebiet an. Unterhaltungspflichtig für die Unterhaltung dieses Gewässers ist der Mittelweserverband. Dessen Satzung ist zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung, zu beachten. Gemäß § 91a NWG ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen in einem Bereich von 5 m ab Böschungsoberkante frei von Gehölzen und baulichen Anlagen zu halten. Der Vorfluter ist gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu schützen. Bei der Einleitung von Niederschlagswässern muss eine Fließgeschwindigkeit von 2 l/s eingehalten werden. Eine vorgeschaltete Drosselung mit 10l/s ist zulässig.

9.7.8 Löschwasser

Es muss gewährleistet sein, dass gemäß §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 die laut § 42 NBauO für die Erteilung einer Baugenehmigung erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen sichergestellt wird.

Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen; er richtet sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung im Sinne der BauNVO. Danach ist für das Sondergebiet ein Bedarf von 1600 l/s zugrunde zu legen. Die Löschwasserversorgung erfolgt über einen bzw. zwei Löschwasserbrunnen. Die gesamte Löschwassermenge einschließlich Grundschutz ist durch den Bauherren auf seine Kosten sicherzustellen.

9.7.9 Fernmeldeversorgung

Der Anschluss des Plangebiets an die leitungsgebundenen Telekommunikationseinrichtungen wird im Rahmen der Planumsetzung wahrgenommen.

9.7.10 Altablagerungen/Altstandorte

Die Plangebietsfläche ist nach der landesweiten Erfassung frei von Altablagerungen.

10 Begründung der Planinhalte

Die Umsetzung der planerischen Konzeption erfolgt durch die planungsrechtlichen Festsetzungen im zeichnerischen Teil und durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

10.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung unterscheidet sich das Plangebiet wesentlich von der möglichen Gebietskategorisierung nach den §§ 2 bis 10 BauNVO. Das für die baulichen Maßnahmen bzw. für den Anlagenkomplex vorgesehene Gebiet wird daher als sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung der Bioenergie dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO), festgesetzt.

10.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16, 17, 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird hier laut § 16 Abs. 3 BauNVO durch die Angabe der Grundflächenzahl (GRZ) und der maximalen Höhe der baulichen Anlagen (OK) bestimmt.

10.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,8 für sonstige Sondergebiete festgesetzt. Sie gibt an, wie viel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die GRZ ist zwingend festgesetzt. Überschreitungen sind unzulässig. Bei einer Gesamtgröße der überbaubaren Fläche von 16.000 m² dürfen also insgesamt 12.800 m² versiegelt werden. Mit einem Gesamtflächenverbrauch von 11.900 m² für Fahrsilo, bauliche Anlagen und Verkehrsflächen ist der Bedarf abgedeckt, die Bestimmungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

10.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (OK)

Die Bauwerkshöhe der baulichen Anlagen der Biogasanlage wird nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 BauNVO als maximale Höhe definiert. Der Bezugspunkt für die Bauwerkshöhe ist die Straßenkante in der Mitte der Grundstücksgrenze. Die Bauwerkshöhe darf 15 m nicht überschreiten, um eine Überformung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Umliegende Bauwerke haben ebenfalls eine maximale Gesamthöhe von ca. 15 m, so dass die Bauwerke der Biogasanlage sich in das Gesamtbild einfügen werden. Diese Festsetzung wirkt sich auf den westlichen Teil des Plangebietes mit insgesamt drei turmartigen Gebäuden aus (Lagerbehälter 15 m, Nachgärbehälter 12 m und Fermenter 12 m).

10.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die zur Überbauung vorgesehenen Flächen sind durch Baugrenzen definiert (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO). Die baulichen Anlagen der geplanten Biogasanlage sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Dabei handelt es sich um das Fahrsilo, dass den größten Teil der überbaubaren Fläche im Osten einnehmen wird, den Lagerbehälter, den Nachgärer und Fermenter als höchste bauliche Anlagen im Westen der überbaubaren Flächen, gefolgt von der Halle, die den Förderbunker enthalten wird, den Güllebehälter und den Anmischbehälter als weitere turmartige Gebäude im Westen der überbaubaren Fläche, das Technikgebäude und das BHKW als niedrigste Gebäude mit der geringsten Ausdehnung im Westen der überbaubaren Fläche, die Transformatorstation, ebenfalls im Westen der überbaubaren Fläche und die Verkehrsfläche, die das Fahrsilo östlich, südlich und nördlich umschließen wird.

Die Baugrenze hält einen Abstand von mindestens 3 m zu Grundstücksgrenzen zur Wahrung des Nachbarschutzes ein. Mit diesem relativ großen und homogenen Baufenster ist die notwendige Flexibilität für die Auswahl der tatsächlichen Standorte der einzelnen Bauwerke gewährleistet, die aufgrund von im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und/oder des Baugrundgutachtens gewonnenen Ergebnissen, eventuellen Verschiebungen unterworfen sind. Die Abgrenzung des Baufensters ergibt sich im Norden, Süden und Westen durch die 5 m breite Wallhecke, an die Grenzen des Baufensters angelagert sind. Im Osten musste Raum für ein 8 m breites Regenrückhaltebecken, die 5 m breite Wallhecke und den 5 m breiten Gewässerrandstreifen geschaffen werden, der von Bebauung freizuhalten ist. Somit ergibt sich die um 18 m von der Grundstücksgrenze eingerückte Baugrenze des Baufensters.

Die Ausweisung der Baufenster für die Nutzung durch Bioenergie durch diesen Bebauungsplan ist (im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB) aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt und konkretisiert diesen. Da dem FNP der Charakter eines Zweckprogramms (vorbereitender Bauleitplan ohne Normencharakter) beikommt, sind zeichnerische Abweichungen von den hier gezogenen Grenzen durchaus im Rahmen der möglichen Entwicklung eines Bebauungsplans, wenn hierdurch die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht berührt wird (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr § 8 Rn 3). Im vorliegenden Fall wird die Grundkonzeption des FNP durch eine leicht veränderte Grenzziehung (Verkleinerung des Sondergebietes) weder berührt noch unmöglich gemacht. Der planerische Grundgedanke und damit die Grundzüge der Planung bleiben erhalten bzw. unberührt. Öffentliche Belange stehen damit in Bezug auf den FNP der Samtgemeinde Grafschaft Hoya dem Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ nicht entgegen.

10.4 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, , unzulässig.

10.5 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene überörtliche Wegenetz, über die Gemeindestraße „Hertzstraße“, welche in km 0,340 verkehrsgerechten Anschluss an die L 201 besitzt. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über die angrenzende „Hingster Straße“ über einen Ein-fahrtsbereich mit einer festgesetzten maximalen Breite von 15 m.

Die innere Erschließung erfolgt über eine neu anzulegende geteerte Verkehrsfläche mit einer Mindestbreite von 3 m (südlich der Siloplatte), die jedoch innerhalb des Baufensters variabel, angepasst an die verkehrlichen Bedürfnisse der Konfiguration der Anlage, gewählt werden kann. Eine gesonderte Ausweisung findet deshalb nicht statt.

10.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Der Planbereich grenzt im Osten an den „Mehringer Graben“, einem Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für dieses Gewässer ist der Mittelweserverband Syke. Dessen Satzung sagt laut § 6 aus, dass Anlagen jeglicher Art einen Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante haben müssen, um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten. Des Weiteren ist der § 91a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der gesetzliche Gewässerrandstreifen zu beachten. Demnach ist ein 5 m breiter Räumstreifen von baulichen Anlagen und Anpflanzungen frei zu halten.

Der als Fläche für die Wasserwirtschaft gekennzeichnete Bereich umgrenzt den Gewässerrandstreifen des „Mehringer Grabens“ in einer Breite von 5 m. Innerhalb dieses Bereichs sind bauliche Anlagen und Anpflanzungen nicht zulässig. Der Bereich ist mit einer Rasensaatmischung zu versehen.

10.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Das östlich der Fahrhilos festgesetzte Regenrückhaltebecken hat eine Abmessung von 60 m x 8 m x 1 m (LxBxH). Hier befindet sich der einzige Bereich im gesamten Plangebiet, der laut Anlagenkonfiguration Platz für ein ausreichend großes Regenrückhaltebecken bietet.

Die notwendigen Abmaße eines Regenrückhaltebeckens bei einem Drosselabfluss von 2,0 l/s würden 105,00 m x 8,00 m x 1,00 m betragen. Der gedrosselte Abfluss entspricht ca. 1 0m³/h und würde das Regenrückhaltebecken nach einem Starkregenereignis erst nach ca. 85 Stunden entleeren. Um diesen relativ geringen Abfluss sicherzustellen, ist ein Rohrquerschnitt in der Abflussleitung von maximal 80 mm und ein Gefälle von nur 0,5 % erforderlich. Bei stärkerem Gefälle wäre gleichzeitig der Rohrquerschnitt weiter zu reduzieren. Geringe Querschnitte bei gleichzeitig geringen Gefällen neigen zu Verstopfungen und Verschlammungen der Rohrleitungen.

Die erforderliche Dimensionierung der Silagelagerflächen sowie die Begrenzung durch die Grundstücksgrenze lässt eine Ausdehnung in der Breite des Beckens nicht weiter zu. Bei einer Drosseleinrichtung von 2 l/s würde das Regenrückhaltebecken nicht auf das Betriebsgelände der Biogasanlage passen. Um insbesondere bei Starkregenereignissen das anfallende Niederschlagswasser abführen zu können, wird zusätzlich eine im Regenrückhaltebecken höher gelegene Drosseleinrichtung von 10 l/s errichtet. Somit ist die Entwässerung des Anlagenstandortes gewährleistet, ohne den Mehrringer Graben ständig zu stark zu beanspruchen.

10.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Die so gekennzeichneten Flächen dienen dem Ausgleich des Eingriffes und sind folgendermaßen zu gestalten:

Die nördlich, südlich und westlich an das Baufenster angrenzenden Flächen sind mit einer Breite von 5 m festgesetzt. Hier ist eine Eingrünung der Anlage mit einer bepflanzten Umwallung vorzunehmen. Der Wall ist mit einer mindestens 3-reihigen Hecke mit Überhältern aus heimischen und artgerechten Pflanzen vorzusehen. Der Pflanzabstand ist innerhalb der Reihen und zwischen den Reihen mit 1 m anzunehmen. Östlich des Baufensters ist ein mindestens 5 m breiter Pflanzstreifen aus heimischen und artgerechten Pflanzen entlang des Mehrringer Grabens außerhalb des einzuhaltenden Gewässerandstreifens vorzusehen. Der Pflanzabstand ist innerhalb der Reihen und zwischen den Reihen mit 1 m anzunehmen. Die verbleibende Fläche ist mit einer Rasensaat anzusäen. Diese Festsetzung bewirkt, dass die direkte Sichtbeziehung zu der Anlage und somit die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild gemindert wird. Die Anpflanzung trägt außerdem zu einer Verbesserung des Biotopverbundes bei, da neue Trittsteine in der ansonsten ausgeräumten Landschaft geschaffen werden.

10.9 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Um einer planerischen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die übermäßige Belastung angrenzender Wohnbebauung sicher ausschließen zu können, bzw. das Vorhaben auch im Genehmigungsverfahren genehmigungsfähig zu erhalten und um die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Hoya-Nord“ durch einen voll ausgeizten Schalldruckpegel der Biogasanlage nicht unmöglich zu machen, wird hier eine Festsetzung zur Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes getroffen. In diesem Sinne ist das BHKW in einem schallgedämmten Container zu errichten. Die Dämmung ist so vorzunehmen, dass keine tonhaltigen Geräusche auftreten. Der Schalleistungspegel ist innerhalb der bezeichneten Fläche auf 76 dB(A) je 1 m² Oberfläche der Außenhülle des Containers in 1 m Entfernung zu begrenzen.

10.10 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der festgesetzte Geltungsbereich entspricht dem Flächenbedarf der geplanten Biogasanlage.

10.11 Grünordnerische Festsetzungen

10.11.1 Eingriff

Das auf der Basis des Bebauungsplans zu realisierende Vorhaben zieht nach § 18 BNatSchG und laut § 7 NNatG einen Eingriff in Natur und Landschaft nach sich. Dieser ist bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen. Der Umweltbericht stellt den Umfang des Eingriffs fest und sorgt dafür, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und unvermeidbare kompensiert werden. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Bebauungsplans.

10.11.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Laut Bundesnaturschutzgesetz § 19 sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auf das vermeidbare Maß zu beschränken, d.h. vermeidbare Beeinträchtigungen sind unzulässig (Vermeidungsgebot). Folgende ergänzende Maßnahmen, neben den bereits schon in der Planung vorgesehenen, dienen der Vermeidung bzw. Verminderung notwendiger Eingriffe:

Schutzgut Boden:

- Bei Einwirkungen auf den Boden sind gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu vermeiden, d.h. Bodenverluste und Bodenverdichtung zu minimieren.
- Flächen, die nur temporär durch die Bauarbeiten beansprucht werden, sind nach Rückbau der Baustraßen fachgerecht zu bearbeiten, der Mutterboden ist wieder aufzubringen. Sie sind ihrer früheren Nutzung z. B. als Ackerflächen zuzuführen.
- Die zwischen den Gebäudeanlagen und Verkehrsflächen entstehenden Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten und Oberflächenwiederherstellung wieder zu begrünen.
- Vermischungen gewachsener Bodenschichtungen sind zu vermeiden. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Transportfahrten ist das Auskoffermaterial aus dem Baustellenbereich zur Oberflächen-Wiederherstellung möglichst auf den verbleibenden Freiflächen zu verwenden.

Schutzgut Landschaftsbild:

- Die negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Planvorhabens auf das Landschaftsbild werden durch die Vorgabe maximaler Bauhöhen im Planungsgebiet beschränkt.

10.11.3 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen)

- Das Vorhaben ist nördlich, südlich und westlich mit einer 5 m breiten dreireihigen Wallhecke aus heimischen, standortgerechten Arten zu umwallen.
- Entlang des Mehlinger Grabens ist außerhalb des Unterhaltungstreifens eine mindestens 5 m breite dreireihige Heckenpflanzung aus heimischen, standortgerechten Arten anzupflanzen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle unbefestigten Freiflächen innerhalb der geplanten baulichen Anlagen durch Grünlandsaat mit einer Extensivrasen-Saatmischung zu rekultivieren.

10.11.4 Kompensationsdefizit

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 8.600,48 Werteinheiten (WE). Das Defizit der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung (Werteinheiten) ist durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren.

Geeigneten Maßnahmen dazu sind laut § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

10.11.5 Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen hat über den Abschluss langfristiger Pachtverträge, bzw. den Erwerb der Grundstücke und, sofern erforderlich, über die dingliche Sicherung per Eintragung einer Dienstbarkeit oder die Eintragung von Baulasten zu erfolgen.

10.11.6 Pflanzliste

Folgende Pflanzenarten sind für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes zulässig:

Bäume:

Alle 8 m ist ein Baum (H.) in die Bepflanzung zu integrieren.

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Acer platanoides	- Spitzahorn	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Fagus sylvatica	- Buche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Prunus avium	- Wildsüßkirsche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Pyrus communis	- Wildbirne	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Quercus robur	- Stieleiche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Tilia cordata	- Winterlinde	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12

* Qualitätsangaben:

H. = Hochstamm 2 x v. = 2 x verpflanzt m. B. = mit Ballen

StU = Stammumfang in 1 m Höhe in cm

Feldhecken:

In der Reihe und zwischen den Reihen ist ein Pflanzabstand von maximal 1 m zu gewährleisten. Die Sträucher (Str.) sind zu je 4 – 7 Pflanzen einer Art anzupflanzen. Die Heister (Hei.) sind in diese Gruppen einzeln zu integrieren.

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Acer campestre	- Feldahorn	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Berberis vulgaris	- Gemeine Berberitze	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Carpinus betulus	- Hainbuche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Cornus mas	- Kornelkirsche	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Corylus avellana	- Haselnuss	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Euonymus europaea	- Europäisches Pfaffenhütchen	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Malus sylvestris	- Wildapfel	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Prunus spinosa	- Schlehe	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Pyrus pyraeaster	- Wildbirne	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Quercus robur	- Stieleiche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Rosa spec	- Wildrosen	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150

* Qualitätsangaben:

Hei. = Heister Str. = Strauch 2 x v. = 2 x verpflanzt m. B. = mit Ballen o. B. = ohne Ballen 60/80 = Höhe in cm

11 Wesentliche zu erwartende Auswirkungen des Bauleitplans

11.1 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Durch die gewählte Art der Durchführung des Planverfahrens als Bebauungsplan kombiniert mit einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB entstehen für die Stadt keine Kosten. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags ist geregelt, dass sämtliche Kosten der Planung und bauliche Leistungen vom Investor zu erbringen sind, unbeschadet der Planungshoheit der Stadt Hoya/Weser.

11.2 Auswirkungen auf die Verkehrssituation

Das großräumige Umfeld des Vorhabens wird landwirtschaftlich genutzt, dementsprechend besteht bereits ein hohes Maß an landwirtschaftlichem Verkehr. Die Verkehrssituation im Plangebiet wird sich deshalb im Wesentlichen nicht ändern, da lediglich innerhalb der Bauphase eine höhere Frequentierung mit Schwerlastfahrzeugen zu erwarten ist und nach der Errichtung der Anlage nur im Rahmen der Frühjahrsbestellung im Februar/März, der Erntekampagne im September/Oktober und nach der Getreideernte im Spätsommer für die Dauer von jeweils rund zwei Wochen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen landwirtschaftlicher Fahrzeuge zu rechnen ist. Lediglich Frischgülle wird kontinuierlich angeliefert. Da es sich jedoch nur um insgesamt 75 Touren für das gesamte Jahr handelt und somit im Schnitt alle fünf Tage eine Lieferung stattfindet, ist keine Auswirkung auf die Verkehrssituation zu erwarten, da in der ländlichen Region ohnehin permanent landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet. Somit ist eine Auswirkung auf die überörtlichen Erschließungswege auszuschließen.

Sämtliche entstehende Kosten für die Herstellung der Erschließung und Zuwegungen, sowie Ausbau der Wege, gehen zu Lasten des Investors. Dem Straßenbauamt und der Stadt Hoya/Weser entstehen durch die Ausweisungen und Festsetzungen des Bebauungsplans keine Kosten.

11.3 Auswirkungen auf die Umwelt

11.3.1 Schall

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen auf die umliegenden bewohnten Bereiche wurde bei dem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner ein Schallgutachten in Auftrag gegeben. Als Grundlage der Berechnung wurde die gültige Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) herangezogen.

Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Vorbelastungen ist eine unzulässig hohe Belästigung der Anwohner gemäß TA-Lärm durch den Betrieb der geplanten Biogasanlage nach Ansicht des Gutachters ausgeschlossen, sofern die vom Gutachter zu Grunde gelegten Parameter eingehalten werden. Diese Parameter werden durch Bebauungsplan umgesetzt.

Durch den Bau der Biogasanlage wird die Umwelt einer höheren Schallbelastung ausgesetzt, da die Anlage Geräusche emittiert. Eine Auswirkung auf die belebte Umwelt in Form einer unzulässig hohen Schallbelastung ist jedoch ausgeschlossen.

11.3.2 Geruch

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Geruchwicklung auf die umliegenden bewohnten Bereiche wurde bei dem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner eine Immissionsprognose für entstehende Gerüche in Auftrag gegeben. Als Grundlage der Ermittlung und Berechnung wurde die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen.

Unter Berücksichtigung bereits vorhandener Vorbelastungen ist eine unzulässig hohe Belästigung der Anwohner gemäß GIRL durch den Betrieb der geplanten Biogasanlage nach Ansicht des Gutachters ausgeschlossen, sofern die vom Gutachter zu Grunde gelegten Parameter eingehalten werden.

Durch den Bau der Biogasanlage wird die Umwelt einer höheren Geruchsbelastung ausgesetzt, da die Anlage Gerüche emittiert. Eine Auswirkung auf die belebte Umwelt in Form einer unzulässig hohen Geruchsbelastung ist jedoch ausgeschlossen.

11.3.3 Natur und Landschaft

In Bezug auf das **Schutzgut Mensch** führt die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung nicht zu wesentlichen Veränderungen der Wohn- und Erholungsfunktion, da die Fläche bereits im Bestand nicht als Freifläche nutzbar ist. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt nicht zu wesentlichen Veränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch, da sich keine Wohngebiete in direkter Nähe des Plangebietes befinden. Eine wesentliche Veränderung für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch in Bezug auf das Gewerbegebiet und die Hofstelle Wietzerland ist laut Ergebnis des Schallgutachtens und der Immissionsprognose für Gerüche nicht gegeben.

Die Beeinträchtigungen der **Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt** resultieren im Wesentlichen aus der Überbauung bislang unversiegelter Freiflächen. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotopen ist nicht zu erwarten.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades und eine erhebliche Beeinträchtigung des **Schutzgutes Boden** planungsrechtlich ermöglicht. Bodendenkmale im Planbereich sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen durch ungeordnete Abfallentsorgung sind nicht zu erwarten.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades die Grundwasserneubildung reduziert und eine erhebliche Beeinträchtigung des **Schutzgutes Wasser** ermöglicht. Durch die Ermöglichung der Versickerung im Gelände (Sickermulden, Regenrückhaltebecken) kann diese erhebliche Beeinträchtigung jedoch ausgeglichen werden. Umweltrelevante Auswirkungen auf den Vorfluter „Mehringer Graben“ sind nicht zu erwarten, wozu das Oberflächwasserkonzept beiträgt.

Die umwelterheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaftsbild** können durch entsprechende Pflanzgebote gemindert werden. Die jeweiligen Gebäudehöhen der Fermenter inkl. Gashülle als höchste Bauwerke werden auf das maximal notwendige Maß beschränkt, damit sich das Vorhaben innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält und nicht zu einer (erheblichen) Störung des landschaftlichen Gesamteindrucks führt. Die Fermenter- und Nachgärer-Außenhülle wird grün/braun ausgeführt, so dass sich diese in die Landschaft einfügen. Außerdem ist eine Eingrünung der Anlage mit einer bepflanzten Umwallung geplant, die die direkte Sichtbeziehung zu der Anlage und somit die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern wird.

Die naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der vereinfachten Bewertungsmethode des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ des Landkreises Osnabrück. Durch die Ermittlung der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff lässt sich die qualitative Veränderung der ökologischen Funktionen im Plangebiet dokumentieren.

12 Flächenbilanz

Art der Bodennutzung	Größe in ha
Sonstiges Sondergebiet für Bioenergienutzung	1,60
Wasserfläche (RRB)	0,06
Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Gewässerschutzstreifen)	0,06
Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,31
Gesamt Geltungsbereich	2,03

Teil II

Umweltbericht

STADT HOYA/WESER

BEBAUUNGSPLAN NR. 40

„SONDERGEBIET BIOENERGIE HOYA-NORD“

UMWELTBERICHT ZUR BEGRÜNDUNG

GEMÄß ANLAGE § 2 ABS. 4 UND § 2A BAUGB

Impressum

Stand: August 2007

Bearbeitung und Verfassung:



Ingenieurbüro für Energie und Umwelt
Steenhoop 16 a
22949 Ammersbek
Tel.: 04102 – 205 169
Fax: 04102 – 205 168
eMail: sabine.jogschies@web.de

Die Durchführung erfolgte in enger Zusammenarbeit
mit der Samtgemeindeverwaltung Grafschaft Hoya

Inhaltsverzeichnis

0	Anlass und Zielsetzung	5
1	Einleitung	6
1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	6
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
2.1	Bestandsaufnahme zum Umweltzustand des Plangebietes	11
2.1.1	Heutige Nutzung/Natürliche Faktoren.....	12
2.1.2	Schutzgut Mensch	12
2.1.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenvielfalt	17
2.1.4	Schutzgut Boden.....	18
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	19
2.1.6	Schutzgut Klima und Luft.....	20
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild	21
2.1.8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	23
2.1.9	Wechselwirkungen	23
2.1.10	Zusammenfassung	24
2.2	Entwicklungsprognose	26
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	28
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	28
2.3.1	Schutzgut Mensch	28
2.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	29
2.3.3	Schutzgut Boden.....	29
2.3.4	Schutzgut Wasser.....	29
2.3.5	Schutzgut Landschaftsbild	30
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
3	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	31
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	31
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	32
4	Quellen	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Bedarf an Grund und Boden
Tabelle 2	Zielsetzung von Fachgesetzen
Tabelle 3	Auswirkung des Vorhabens auf Schutzgüter
Tabelle 4	Natürliche Faktoren des Plangebiets
Tabelle 5	Beurteilung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung im B-Plan
Tabelle 6	Biotopwert vor dem Eingriff
Tabelle 7	Biotopwert nach dem Eingriff
Tabelle 8	Biotopwertdifferenz
Tabelle 9	Kompensationsumfang

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Plangebiet
Abbildung 2	Übersicht über den Landschaftsraum im Umkreis von 2 km
Abbildung 3	Blick Richtung Norden auf die Ackerebene
Abbildung 4	Blick Richtung Westen nach Hoya
Abbildung 5	Biotopkartierung
Abbildung 6	Geplante Nutzung

0 Anlass und Zielsetzung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Dabei legt die Gemeinde für jeden Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist.

Die Struktur des Umweltberichtes ist in der Anlage zum BauGB in drei Punkten recht konkret vorskizziert. Das Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Umweltberichtes entspricht dieser Gliederung gemäß der Anlage des BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Der Umweltbericht wird Teil des Bebauungsplans Nr. 40; sein Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbericht baut auf den für die 27. Änderung des FNP der Samtgemeinde Grafschaft Hoya erstellten Umweltbericht auf. Er geht auf die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 40, insbesondere bei der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung ein. Da die 27. Änderung des FNP und das B-Plan-Verfahren parallel durchgeführt werden, wird entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die sogenannte Abschichtungsregelung angewendet und der Umweltbericht des FNP entsprechend vertiefend ergänzt.

- | | |
|---------------|---|
| Kapitel 1: | - Anpassung der Einleitung auf den Bebauungsplan Nr. 40 |
| | - Ergänzung und Präzisierung der Festsetzungen |
| | - Präzisierung des Umfangs des Bedarfs an Grund und Boden |
| Kapitel 2.1.2 | - Ergänzung der Aussagen zu den umwelterheblichen Auswirkungen zum Schutzgut Mensch bzgl. Verkehrsverlärmung. |
| | - Ergänzung der Aussagen zu den umwelterheblichen Auswirkungen zum Schutzgut Mensch bzgl. Schallimmissionen durch Einfügung der Ergebnisse des Gutachtens. |
| | - Ergänzung der Aussagen zu den umwelterheblichen Auswirkungen zum Schutzgut Mensch bzgl. Geruchsmissionen durch Einfügung der Ergebnisse des Gutachtens. |
| Kapitel 2.1.3 | - Ergänzende Aussagen zu den umwelterheblichen Auswirkungen zum Schutz Arten und Lebensgemeinschaften, Flora Fauna bzgl. der erwarteten Verkehrsbelastung. |
| | - Ergänzende Aussagen zu den umwelterheblichen Auswirkungen zum Schutz Arten und Lebensgemeinschaften, Flora Fauna bzgl. der Verwendung gentechnisch veränderter Sorten. |
| | - Ergänzende Aussagen zu den umwelterheblichen Auswirkungen zum Schutz Arten und Lebensgemeinschaften, Flora Fauna bzgl. der Bildung von Monokulturen. |
| Kapitel 2.1.4 | - Ergänzende Aussagen zu den umweltrelevanten Auswirkungen zum Schutzgut Boden bzgl. zu erwartender Fremdstoffeinträge durch Maisanbau |
| Kapitel 2.1.5 | - Ergänzende Aussagen zu den umweltrelevanten Auswirkungen zum Schutzgut Grundwasser bzgl. zu erwartender Fremdstoffeinträge durch Maisanbau |
| | - Ergänzende Aussagen zu den umweltrelevanten Auswirkungen zum Schutzgut Oberflächengewässer bzgl. zu erwartender Fremdstoffeinträge und Erhöhung von Fließgeschwindigkeiten. |
| Kapitel 2.1.7 | - Ergänzende Aussagen zu den umweltrelevanten Auswirkungen zum Schutzgut Landschaftsbild bzgl. des Landschaftsumfeldes in 2 km Umkreis |
| Kapitel 2.2.1 | - Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung auf den Geltungsbereich und die konkretisierte Planung |
| Kapitel 2.3.1 | - Ergänzung zu den Aussagen des Schutzgutes Mensch in Bezug auf Vermeidung/Verminderung |
| Kapitel 2.3.2 | - Ergänzung zu den Aussagen des Schutzgutes Flora/Fauna in Bezug auf Vermeidung/Verminderung |
| Kapitel 2.3.3 | - Ergänzung zu den Aussagen des Schutzgutes Boden in Bezug auf Vermeidung/Verminderung |
| Kapitel 2.3.4 | - Ergänzung zu den Aussagen des Schutzgutes Wasser in Bezug auf Vermeidung/Verminderung |
| Kapitel 3.3 | - Anpassung der Aussagen und Berechnungstabellen |
| Anhang | Ergänzung um das Baugrundgutachten, Schallgutachten Nr. 1275706, Immissionsprognose Nr. 1375606 (Geruch) |

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Darstellung der Ziele und Inhalte der 27. FNP - Änderung

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya hat die Darstellung ihres FNP vom 18.07.1979, zuletzt geändert durch die 24. Änderung vom 06.09.2006 in einem Teilbereich in der Grafschaft Hoya geändert. Zweck der Planung ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Grafschaft Hoya mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Bioenergienutzung Hoya-Nord“. Die 27. Änderung des FNP befindet ist genehmigt. Im Parallelverfahren dazu wird zur Sicherung der Planung ein verbindlicher Bauleitplan (B-Plan) aufgestellt. Konkrete Investitionsabsichten hierzu gibt es bereits.

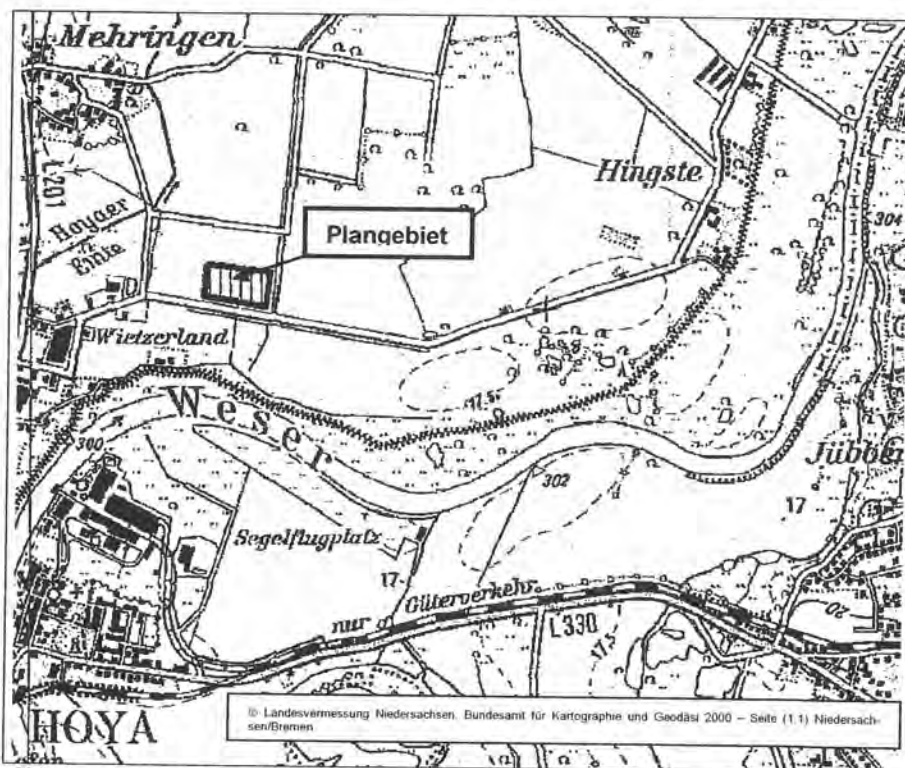


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Darstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans Nr. 40

Im Bereich der Landwirtschaft gewinnt die Energiegewinnung aus Biomasse zunehmend an Bedeutung. Durch staatliche Förderprogramme einerseits und die Ausschöpfung der landwirtschaftlichen Potentiale andererseits gewinnt die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien zusätzlich an Reiz. Die Samtgemeinde will die Nutzung dieser umweltfreundlichen Energie im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Möglichkeiten unterstützen und ihrer örtlichen Landwirtschaft die Möglichkeit der Ausnutzung der Potentiale der regenerativen Energien bieten und darüber hinaus die dabei gewonnene Wärme selber sinnvoll nutzen.

Im rechtskräftigen FNP der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist der betrachtete Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Mit der genehmigten 27. Änderung des FNP der Samtgemeinde Grafschaft Hoya wird hier ein „Sondergebiet Bioenergienutzung“ dargestellt. Mit der parallel dazu verlaufenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 verfolgt die Stadt Hoya/Weser das Ziel, zwei landwirtschaftliche Betriebe an ihren bisherigen Standorten eine wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen und so die Betriebsstandorte langfristig zu sichern und zusätzlich die u. a. gewonnene Wärme dem angrenzenden Gewerbegebiet zuzuführen. Das Planungsgebiet soll angrenzend an die gewachsene Ortsrandlage zu einem Sondergebiet für die Gewinnung von Biogas entwickelt werden. Die dort geplante Anlage soll ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen und Schweinegülle aus der direkten Umgebung betrieben werden.

Das ca. 2,03 ha große Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 7/4 und 7/2 in der Flur 11 Gemarkung Hoya am nördlichen Ortsrand von Hoya. Der Geltungsbereich wird südlich von der Hingster Straße Ecke Wienberger Straße und östlich vom Mehringer Graben begrenzt. Er wird durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen. Die Ortsrandlage befindet sich westlich in einer Entfernung von ca. 350 m. Hier grenzt das Gewerbegebiet Hoya-Nord an, das mit der Abwärme versorgt werden soll. Etwa 350 m südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Im Norden und Osten grenzen weitläufige landwirtschaftliche Flächen an, die nächstgelegene Ortschaft ist Mehringen im Nordwesten. Sie liegt über 800 m vom Geltungsbereich entfernt.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplans Nr. 40 ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Energien in der Stadt Hoya/Weser. Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten baulichen Nutzung gem. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet, das der Nutzung erneuerbarer Energien dient, hier der Erzeugung von Strom und Wärme, dargestellt. Vor diesem Hintergrund sollen im Bereich des Plangebietes das Flurstück 7/4, Flur 11 der Gemarkung Hoya und ein Teil des Flurstückes 7/2, Flur 11 der Gemarkung Hoya zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Biomasse ausgewiesen werden.

Im verbindlichen Bauleitplan werden die Darstellungen des FNP konkretisiert. In diesem Sinne sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

1. Sondergebiet (SO) Regenerative Energien –Bioenergienutzung (§ 11 BauNVO); sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung der Bioenergie dienen; zulässig sind Gebäude, die für den Betrieb einer Biogasanlage unerlässlich sind.
2. Festsetzung der Baugrenzen mittels Baufenster (§ 23 BauNVO) innerhalb deren eine Bebauung zulässig ist.
3. Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 (§ 19 BauNVO); Sie gibt an, wie viel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche von baulichen Anlagen innerhalb der Baufenster überdeckt werden darf, hier also 80 %. Die GRZ ist zwingend festgesetzt.
4. Festlegung der Höhe baulicher Anlagen mit 15 m als Maximalwert über der Geländeoberkante (GOK) als Bezugspunkt (§ 18 BauNVO)
5. Festlegung eines Standortes für ein Regenrückhaltebecken zur Aufnahme von überschüssigem Oberflächenwasser zur gedrosselten Weiterleitung in den Vorfluter (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB).
6. Flächen zum Schutz des Räumstreifens entlang des Vorfluters (Mehringer Graben) (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).
7. Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt ca. 2,03 ha. Bei einer GRZ von 0,8 und einer Gesamtgröße der überbaubaren Fläche innerhalb der Baufenster von 16.000 m² (1,60 ha) dürfen also insgesamt 12.800 m² (1,28 ha) versiegelt werden. Mit einem Gesamtflächenverbrauch von 11.931 m² (1,19 ha) für Fahrsilo, bauliche Anlagen und Verkehrsflächen ist der Bedarf abgedeckt. Die übrigen 8.369 m² (0,84 ha) sind größtenteils als Grünflächen zu entwickeln, bzw. davon wiederum werden ca. 560 m² (0,06 ha) für eine ordnungsgemäße Versickerung (Regenrückhaltebecken) gebraucht:

Bezeichnung	Bezeichnung im Lageplan	Anzahl	Berechnung in m ² (ha)	Einzelfläche in m ²	Gesamt
Siloflächen	H	3	23*75	1.725,00	5.175,00
Zwischenwall (Silo)	HZ	2	4*75	300,00	600,00
Aussenwall (Silo)	HA	2	5*75	375,00	750,00
Verkehrsfläche östl.	VÖ	1	13*90	1.170,00	1.170,00
Verkehrsfläche südl.	VS	1	4*75+((9+5)/2)*4	328,00	328,00
Verkehrsfläche Mitte, inkl. Wendeplatz, Abfüllplatz, Waagenbereich	K,M	1	59*20+30*27,5+4*6+((28+38)/2)*3	2.128,00	2.128,00
Lagerbehälter	E	1	D= 28	615,00	615,00
Nachgärer	D	1	D= 22	380,00	380,00
Fermenter	C	1	D= 22	380,00	380,00
Güllebehälter	B	1	D= 8	50,00	50,00
Anmischbehälter	A	1	D= 12	113,00	113,00
Halle, inkl. Förderbunker	L,G	1	6*25	150,00	150,00
Technikgebäude	F	1	6*8,2	49,20	49,20
BHKW	I	1	12*2,8	33,60	33,60
Trafo	J	1	3*3	9,00	9,00
Versiegelte Fläche					11.930,80
Regenrückhaltebecken	RRB	1	8*70	560,00	560,00
Wallhecke	W	1	547*5	2.735,00	2.735,00
Grünfläche ohne Bepflanzung	GG	1	*1	455,00	455,00
Gewässerräumstreifen	GS	1	110*5	550,00	550,00
Freiflächen zwischen den baulichen Anlagen	GB	1	*2	4.069,20	4.069,20
Freie Fläche					8.369,20
Gesamtfläche					20.300,00

Tabelle 1 Bedarf an Grund und Boden

*1

Fläche_(GG) = 20.300 qm_(Geltungsbereich) – 16.000 qm_(überbaubarer Bereich) – 550qm_(Gewässerräumstreifen) – 560 qm_(Regenrückhaltebecken) – 2.735 qm_(Wallhecke)

*2

Fläche_(GB) = 16.000 qm_(überbaubarer Bereich) – 11.930,80 qm_(versiegelte Fläche)

Zeichnerische Darstellung siehe auch Abb. 6 am Ende des Berichtes.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten und einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze von konkreter Bedeutung:

Folgende Zielsetzungen von Fachgesetzen sind zu beachten:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen – auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, – die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume und – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als – Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, – Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, – Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) – Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, – Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, – Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – Vorsorgeregulierung gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, – Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Tabelle 2: Zielsetzungen von Fachgesetzen

Folgende Kriterien, die sich aus den o. g. Fachgesetzen ergeben, sind insbesondere in Zusammenhang mit der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 18ff. BNatSchG ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage des BauGB 2004, hier insbesondere nach § 1a Abs. 3 BauGB abzuarbeiten. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit und ebenso der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Für den verursachten, für unvermeidbar gehaltenen (zunächst planerischen) Eingriff in Natur und Landschaft sind gemäß Niedersächsischen Naturschutzgesetz (§§ 7ff.) entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln.

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 1ff Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder- und Umnutzungen von versiegelten oder sanierten Flächen genießen Vorrang.

Die Ausführungen zur Behandlung von Niederschlagswasser Pkt. 5.3.4.4 aus den Handlungsempfehlungen „Anlagenbezogener Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (2006. NLWKN) sind zu berücksichtigen.

Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind im Planverfahren auf Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu prüfen. Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Ergänzend sind hier je nach Sachverhalt einschlägige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen wie:

- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)
- Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)

Folgende Fachplanungen finden Berücksichtigung:

- FNP - Flächenutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Im derzeit gültigen FNP ist dieser Bereich zur Zeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 27. Änderung des FNP sieht an dieser Stelle ein Sondergebiet für Bioenergienutzung vor und ist genehmigt und rechtskräftig.

- B-Plan Nr. 40 – Bebauungsplan der Stadt Hoya/Weser

Der Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung und soll aus dem FNP der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entwickelt werden. Dementsprechend ist ein „Sondergebiet Bioenergie“ vorgesehen.

- RROP - Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser

Das RROP enthält für den Planbereich die zeichnerische Aussage „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“. Der Samtgemeinde Grafschaft Hoya wird die Aufgabe „Sicherung von Arbeitsplätzen“ sowie „Fremdenverkehr“ zugewiesen.

- LRP - Landschaftsrahmenplan des Kreises Nienburg/Weser

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsrahmenplans. Schutzgebietsausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zum Bestand und zu den umwelterheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Einzelnen unter Pkt. 2 näher beschrieben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die von der Entwicklung des Plangebiets betroffenen Umweltbelange/Schutzgüter werden im folgenden Text beschrieben; die vollständige Erfassung aller Umweltbelange/Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) bis 7i) sowie § 1a Abs. 2 bis 4 BauGB erfolgt in der Tabelle „Ermittlung der Auswirkungen und Bewertung der Umwelterheblichkeit“.

2.1 Bestandsaufnahme zum Umweltzustand des Plangebietes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbebauten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft. Im Ergebnis werden Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren dargelegt. Zwischen den einzelnen Schutzgütern besteht auf Grund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen (z.B. Wechselwirkung zwischen Pflanzen-, Boden- und Wasserhaushalt). Je nach Beeinträchtigungsgrad, Umfang und Art der Regelungen wird jeweils zu den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen. Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im Plangebiet und im Umfeld können allgemein in der Bauphase und/oder in der Nutzungsphase auftreten:

Kurzfristige Belastungen und Auswirkungen in der Bauphase

Kurzfristige Belastungen treten im vorliegenden Fall nur während der Bauphase auf. Hier sind Auswirkungen, die aus dem üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr entstehen, zu erwarten. Der Verkehr während der Bauphase kann über die bestehenden Zuwege leistungsfähig abgewickelt werden. Eine erhebliche Belastung für die Anlieger ist jedoch nicht zu erwarten. Ablagerungen von Bodenaushub, Baumaterialien und Müll in den angrenzenden Flächen ist zu unterbinden.

Langfristige Auswirkungen nach Erschließung des Plangebietes

Die langfristigen Auswirkungen betreffen in erster Linie die Folgen der Versiegelung und den Verlust von Freiflächen für Natur und Landschaft sowie Auswirkungen der Bebauung auf die Nachbarschaft. Diese (möglichen) Folgen sollen, soweit wie möglich bzw. sinnvoll, durch Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die wichtigen Wirkungen auf die Schutzgüter sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Sie werden in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern erörtert und bewertet.

Wirkung	Vorrangig betroffene Schutzgüter (ggf. Wechselwirkung)	Dauer	Reichweite der Auswirkungen
Verlust an Vegetationsfläche	Natur und Landschaft (Boden, Wasser, Klima)	andauernd	Plangebiet
Versiegelung	Boden, Wasser, Klima, Luft (Natur und Landschaft)	andauernd	Plangebiet
Lebensraumverlust / Beeinträchtigung	Natur- und Landschaft (Mensch / Naherholung)	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Beeinträchtigung Biotopverbund	Natur- und Landschaft	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung - nach Fertigstellung geringer
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Mensch	Bauphase, andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung - nach Fertigstellung geringer
Lärm und Staub	Mensch, Luft (Natur)	Bauphase, andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung - nach Fertigstellung geringer
Geruch	Mensch, Luft	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung - nach Fertigstellung geringer
Eintrag von Fremdstoffen	Boden (Natur, Boden, Wasser)	Bauphase	Plangebiet

Tabelle 3: Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter

2.1.1 Heutige Nutzung/Natürliche Faktoren

Die Fläche im Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt brach, kann jedoch jederzeit wieder umgebrochen werden. Die Darstellung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Form, sie dienen als Grundlage für die Beurteilung der Funktion der betroffenen Schutzgüter (Quelle: LRP 1996).

Faktor	Plangebiet
Naturräumliche Gliederung	Naturräumliche Region: Weser-Aller-Flachland Naturräumliche Haupteinheiten: Thedinghäuser Vorgeest (621), Eitzendorfer Lehmplatte (621.04)
Landschaftseinheit (Einteilung des LRP)	Hilgermisser Marsch
Geologie/Relief	Auesedimente, z. T. auch fluviatile Ablagerungen
Hydrogeologie	Wasserdurchlässigkeit der Lockergesteine hoch. Grundwasserneubildung überwiegend gering. Grundwassergefährdungspotential: gering
Böden	Bodentyp: Auenböden, in tieferen Lagen Auengleye (Hilgermisser Marsch) Bodenfruchtbarkeit: Auenböden mittel – hoch
Oberflächengewässer	Vorfluter, Mehringer Graben (nicht im Geltungsbereich)
Oberflächenformen	Ebene Flächen
Klima	Klima-Bezirk Weser-Aller-Gebiet
Luft	Immissionsbelastung durch benachbarte gewerbliche Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzung (Staub)
Potentiell natürliche Vegetation	Hilgermisser Marsch: Eichen-Hainbuchen-Wald in Entwicklung zum Flattergras-Buchenwald
Heutige Vegetation	Temporäre Ackerbrache
Tiere und Tierlebensräume	Aus zoologischer Sicht sind die siedlungsnahen Ackerflächen solche mit allgemeiner Bedeutung
Landschaftsbild	Keine bildprägenden Landschaftselemente im Plangebiet
Erholung	Keine Erholungsnutzung
Vorbelastungen	Immissionsbelastung durch benachbarte gewerbliche Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzung, anthropogene Überprägung

Tabelle 4 Natürliche Faktoren des Plangebietes

2.1.2 Schutzgut Mensch

Das betrachtete Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Hoya inmitten einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Der geplante Standort des Sondergebietes wird von landwirtschaftlichen Flächen umschlossen. In einiger Entfernung im Westen (ca. 600 m) wird der bewohnte Bereich der Stadt Hoya von dem Sondergebiet durch ein Gewerbegebiet und ein Umspannwerk getrennt. Im direkten Umfeld des Plangebietes (ca. 300 m) besteht die aufgegebene Hofstelle Wietzerland, die zu Wohnzwecken genutzt wird. Das Gebiet ist über landwirtschaftlich genutzte Wege erschlossen (Hingster Straße, Wienberger Straße).

Der Mensch ist durch das geplante Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Nachbar, der durch die Entstehung einer Biogasanlage eine Veränderung in seinem weiteren Umfeld erfährt und den verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die geplante Änderung der Flächennutzung ausgesetzt werden kann;
- als Nutzer der Landschaft für die Naherholung (Spaziergänger, Radfahrer) durch die Beeinflussung des Landschaftsbildes;
- als Anwohner durch mögliche bau- oder betriebsbedingte zusätzliche Emissionen aus Verkehr, Lärm oder Geruch, sowie durch Änderung des Landschaftsbildes.

Die Wirkungen stehen in Wechselwirkung zu den Schutzgütern Natur und Landschaft, Wasser, Boden, Luft und Klima und werden auch dort behandelt.

Bewertung Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Lage, städtebauliche Nutzung, Umfeld und Erschließung im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt bewertet:

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen umgeben, im Westen befindet sich ein Gewerbegebiet und ein Umspannwerk, im Südwesten eine alte Hofstelle, die nunmehr zum Wohnen genutzt wird. Wohngebiete sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Die Randlage des Gebietes weist gegenwärtig keine Naherholungsfunktion auf, da die ackerbaulich genutzten Flächen hinsichtlich der Erholung keine Bedeutung besitzen. Die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Bioenergie an dieser Stelle führt nicht zu wesentlichen Veränderungen der Wohn- und Erholungsfunktion, da die Flächen bereits im Bestand nicht als Freiflächen nutzbar sind.

Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt nicht zu wesentlichen Veränderungen der Wohn- und Erholungsfunktion, da die Fläche bereits im Bestand nicht als Freifläche nutzbar ist.

Bewertung Gesundheit und Wohlbefinden

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ergibt sich aus den Regelungen der 18. BImSchV und aus der Beurteilung des Umfeldes gemäß den §§ 34 und 35 BauGB.

Das Gebiet ist vor allem stark durch landwirtschaftliche Immissionen vorbelastet. Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet sind vor allem in Bezug auf die Hofstelle Wietzerland zu berücksichtigen.

Verkehrslärm

Das Planungsgebiet wird von Emissionen aus landwirtschaftlichen Fahrzeugbewegungen, z. T. auch aus Fahrzeugbewegungen des Gewerbegebietes belastet. Während der Nachtzeiten sind in der Regel keine Emissionen aus dem landwirtschaftlichen/gewerblichen Verkehr zu verzeichnen. In Ausnahmen, bei kurzzeitig auftretenden Arbeitsspitzen, können die Lärmimmissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten tagsüber erhöht sein (Erntezeit, Frühjahrs- und Herbstbestellung, Frischgülleausbringung im Frühjahr und Herbst). Verkehrstechnisch wird der Änderungsbereich über die Hingster Straße erschlossen. Die innere Erschließung der Biogasanlage erfolgt bedarfsgerecht auf betriebseigenen Flächen. Bei der bautechnischen Umsetzung wird Lärm durch An- und Abfahrten zum Bauhof (An- und Abtransport von Boden- und Baumaterial etc.) emittiert. Es ist zu erwarten, dass von den o.a. Geräuschemissionen der Baustelle in geringem Umfang eine Beeinträchtigung für die unmittelbare Umgebung, also die Hofstelle Wietzerland und das Gewerbegebiet, während der Bauphase ausgeht. Im Betrieb der Anlage werden Geräusche durch Transporte von Substraten und Endprodukten (Gärrest) sowie den innerbetrieblichen Verkehr emittiert.

Die Lärmentwicklung durch Transportverkehr sowie der Betrieb von Anlagenkomponenten stellt grundsätzlich eine Belastung dar. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen und technische Ausführungen sind zu wählen. Voraussetzung für die Einstufung dieser Lärmemissionen als „geringfügige Auswirkung“ ist die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte gem. TA-Lärm an der nächstliegenden Bebauung. Zur Abschätzung und Festlegung von ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen wurde eine Lärmprognose erstellt, die die aus dem Anlagenbetrieb resultierenden Fahrzeugbewegungen berücksichtigt.

Die Lieferung der Maissilage erfolgt im Rahmen der Erntekampagne im September/Okttober, so dass außerhalb dieses Zeitraums kein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Maistransporte entsteht. Während der Erntezeit (Dauer rund zwei Wochen) pendeln für den Straßenverkehr zugelassene Transporter zwischen den Anbauflächen und der Biogasanlage. Bei den angenommenen 10.000 t Mais bedeutet dies einen Verkehrsumfang von rund 500 Touren. Damit sind tagsüber je nach Dauer der Erntekampagne, der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und der Entfernung der Ackerflächen von der Biogasanlage zwischen 2 bis maximal 6 Touren pro Stunde zu erwarten. Dieses Verkehrsaufkommen besteht jedoch bereits jetzt schon, da die Flächen für den benötigten Maisanbau zur Zeit mit Mais und Getreide bestellt werden, welche ebenfalls geerntet und abtransportiert werden. Insofern entsteht kein zusätzlicher Verkehr durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, die Verkehrsströme werden lediglich umgeleitet von den Höfen Meyer und Lütje auf die Biogasanlage. Die Abfuhr des Gärsubstrates erfolgt ebenfalls in Kampagnen, die hauptsächlich im Februar/März vor der Frühjahrsbestellung und im Spätsommer nach der Getreideernte stattfinden. Bei erwarteten 360 Touren pro Jahr und einem Ausbringungszeitraum von jeweils zwei Wochen werden während des

Zeitraumes der Kampagne 1 bis 2 Touren pro Stunde erwartet. Aufgrund des geringen Zeitraums (rd. vier Wochen im Jahr) und der geringen Zusatzbelastung, die im Rahmen der täglichen Schwankungsbreite durch landwirtschaftlichen Verkehr liegt, sind hier jedoch keine schädlichen und unzulässigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Es ist geplant, die Frischgülle über das Jahr kontinuierlich anliefern zu lassen, so dass hier rund 75 Touren pro Jahr erwartet werden. Es entsteht keine zusätzliche Belastung, da diese Menge an Gülle vom Betrieb Lütje geliefert wird, der diese ansonsten im direkten Umfeld auf seinen Feldern ausbringt.

Durch den Maisan- und abbau und die Belieferung der Biogasanlage mit Maissilage, Gülle und Getreide entsteht kein zusätzlicher Verkehr, da die Substrate in direkter Nähe angebaut und geliefert werden. Auch das Schallgutachten kommt zu dieser Aussage. Es entsteht lediglich eine Umverteilung der Lieferströme, die sonst auf die benachbarten Hofstellen Meyer und Lütje gerichtet sind. Insofern ist auch keine Auswirkung auf Flora und Fauna zu erwarten, die nicht bereits jetzt schon besteht. Fahrgeräusche auf dem Betriebsgelände sowie bei Aus- und Einfahrten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zugerechnet worden und in Zusammenhang mit dem ermittelten Beurteilungspegel beurteilt worden. Entstehende Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m zu dem Betriebsgrundstück ergaben keine nennenswerte Belastung. Die Biogasanlage wird im Süden über die Hingster Straße erschlossen. Die Transporte erfolgen überwiegend über die Gemeindeverbindungsstraße nach Hingste/Wienbergen, da sich dort der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Flächen befindet. Für die benachbarten Wohnhäuser ist aufgrund der Einstufung als Außenbereich mit Mischgebietsschutzstatus bzw. als Gewerbegebiet und der großen Entfernung – auch während der Zeiten der Gärrestausrückführung – nicht von einer Immissionschutzgrenzüberschreitung durch den anlagenbezogenen Verkehr auszugehen. Auf eine weitere Untersuchung wurde deshalb verzichtet. Aufgrund der Lage des Plangebietes und der bestehenden Vorbelastungen werden bzgl. Verkehrslärm laut Schallgutachten unzulässige Schallpegel nicht erreicht. Es entstehen keine zusätzliche Verkehrsbewegung und auch kein zusätzlicher Verkehrslärm. Geringe Zusatzbelastungen bewegen sich im Rahmen der täglichen Schwankungsbreite durch bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Verkehr. Vorhandene Verkehrsströme werden lediglich umgelenkt, auch das führt nicht zu einer unzulässig hohen Belastung des Schutzgutes Mensch. Das Gebiet stellt sich als geeignet dar. (.)

Lärmimmissionen durch Anlagenbetrieb

Das Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und somit bzgl. Lärmimmissionen einer gewissen Vorbelastung durch landwirtschaftlichen Verkehr und landwirtschaftliche Tätigkeiten unterworfen. Der nächste landwirtschaftliche Betrieb befindet sich östlicher in einer Entfernung von ca. 2 km, die nächste schutzwürdige Wohnbebauung südwestlich in einem Abstand von 350 m, in 350 m westlicher Entfernung beginnt das Gewerbegebiet Hoya-Nord, dass ebenfalls zu einer gewissen Vorbelastung beiträgt. Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in ausreichender Entfernung, umweltrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die maßgeblichen Immissionsorte bilden somit die Hofstelle, die eine Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebietes (Bauen im Außenbereich) besitzt und das Gewerbegebiet Hoya-Nord. Für die Hofstelle gelten laut TA-Lärm Immissionsrichtwerte am Tag (6:00 h – 22:00 h) von 60 dB(A) und in der Nacht (22:00 h – 6:00 h) 45 dB(A), für das Gewerbegebiet 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.

Die Geräuschquellen bei derartigen Betriebsstätten sind im Wesentlichen die Schallabstrahlungen der Einzelschallquellen wie Kamine, Kühler, Lüfter und der Großflügelrührwerke sowie der Fahrverkehr zur Anlieferung der Substrate und zur Abholung von Gärresten. Die Schallbestrahlungen im Zusammenhang mit der Verbrennung des Abgases treten regelmäßig oder weitestgehend durchgängig auf. Ebenso werden das Tragluftgebläse des Fermenters und des Nachgärers durchgängig betrieben. Der Fahrverkehr im direkten Umfeld der Anlage (Abstand bis zu 500 m) weist saisonal bedingte Schwankungen der Lärmimmissionen auf. Während der Erntezeit und der Ausbringung der Gärreste ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zwischen 6:00 h und 22:00 h durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu rechnen. Dabei wird im ungünstigsten Fall von insgesamt 30 landwirtschaftlichen Fahrzeugen am Tag ausgegangen, die zum Be- und Entladen etwa 5 min. brauchen, eine durchschnittliche Feststoffaufnahme und Abgabe also mit 2,5 h veranschlagt wird. Ein weiteres landwirtschaftliches Fahrzeug wird für die Aufnahme von Silage und das Abladen in die Feststoffaufnahme angenommen. Für diesen Vorgang ist 1 h veranschlagt. Zusätzlich wurde für die Nachtstunden noch 0,5 h für den Betrieb der Feststoffaufnahme veranschlagt. Eine durchgängige Schallabstrahlung findet durch den Betrieb des BHKWs statt. Diese wird durch

den Betrieb des Motors samt aller Lüftungsanlagen, den Kühler, den Notkühler sowie den Kamin des BHKW regelmäßig oder weitestgehend durchgängig, also rund um die Uhr, verursacht. Das BHKW wird innerhalb eines schallgedämmten Containers untergebracht. Hier sind zwei Varianten zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte möglich. Bei Beibehaltung des derzeit geplanten Standortes des BHKW an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist der Schallleistungspegel auf 76 dB(A) je 1 m² Oberfläche der Außenhülle des Containers in 1 m Entfernung zu begrenzen. Wird das BHKW weiter nach Norden, mindestens jedoch mit seiner langen Seite parallel auf die Höhe der nördlichen Abgrenzung der Verkehrsfläche verschoben, ist der Schallleistungspegel auf 80 dB(A) je 1 m² Oberfläche der Außenhülle des Containers in 1 m Entfernung zu begrenzen. In jedem Fall ist die Dämmung so vorzunehmen, dass keine tonhaltigen Geräusche auftreten.

Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten unter Berücksichtigung der oben genannten (ungünstigsten) Bedingungen um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. In der ungünstigsten vollen Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Immissionsbeiträge sind mit den oben genannten Werten somit nach Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm als nicht relevant zu bezeichnen. Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckspitzen von tagsüber 90/95 dB(A) in Misch- und Gewerbegebieten (MI/GE) werden an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes werden bzgl. Lärmimmissionen laut Schallgutachten unzulässige Schallpegel nicht erreicht. Die Berechnungen unter den im Gutachten genannten Bedingungen haben ergeben, dass die anzusetzenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den untersuchten Immissionsorten durch die ermittelten Beurteilungspegel zur Tageszeit um mindestens 21 dB(A) unterschritten werden. Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte durch die ermittelten Beurteilungspegel um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Laut Schallgutachten können die am Tage und in der Nacht nach TA-Lärm anzusetzenden Immissionsrichtwerte für das Gewerbegebiet Hoya-Nord von 50 dB(A) (auch mit Abschlag 44 dB(A) nachts) und die Hofstelle Wietzerland von 45 dB(A) (auch mit Abschlag 39 dB(A) nachts) gesichert eingehalten werden. Die Errichtung der Biogasanlage führt nicht zu einer unzulässig hohen Belastung des Schutzgutes Mensch. Das Gebiet stellt sich als geeignet dar.

Luftschadstoffe / Gerüche

Der betrachtete Änderungsbereich sowie seine Umgebung sind erheblich durch Gerüche und im geringen Maß durch Staub aus dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld vorbelastet. Als größte Emissionsquelle ist hier die praktizierte Ausbringung von Gülle zu benennen. Hinzu kommen die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr. Bei der Erzeugung von Biogas aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen entstehen Gerüche durch den Umgang mit den Einsatzstoffen und dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes.

Gerüche aus der Annahme, Bearbeitung oder Lagerung der gehandhabten Stoffe liegen jedoch bei Anlagen zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen erfahrungsgemäß quantitativ unterhalb der Emissionen von klassischen landwirtschaftlichen Betrieben. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der Umsetzung der Anlage auf ein geschlossenes Annahme- und Anlagensystem, kurze Wege zum innerbetrieblichen Transport, eine ausreichende Verweilzeit des Substrates in den Gärbehältern sowie auf eine geschlossene Lagerung von Einsatzstoffen geachtet wird. Durch den Prozess der Vergärung in einer Biogasanlage werden geruchsbildende Stoffe aus den Eingangsstoffen abgebaut, so dass der entstehende Gärrest nahezu geruchsneutral ist. Die Geruchsemissionen werden so im Vergleich zu der im Betrachtungsgebiet derzeit praktizierten Ausbringung von frischer Gülle erheblich reduziert. Bei Umsetzung der Anlage ist dennoch darauf zu achten, dass es unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die zusätzlichen anlagenbezogenen Belastungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu keiner Überschreitung der nach der GIRL benannten Immissionsrichtwerte kommen kann. Bei der Verbrennung des erzeugten Biogases in Blockheizkraftwerken werden wie bei jeder Verbrennung Kohlendioxid, Stickoxide und Schwefeldioxid emittiert. Die emittierten Luftschadstoffe sind vom Hersteller des Aggregates auf die max. zulässigen Schadstoffkonzentrationen gem. TA-Luft zu begrenzen. Unter Voraussetzung der Umsetzung o.g. Maßnahmen dürfen die Emissionen aus dem Anlagenbetrieb zu keiner wesentlich zusätzlichen Belastung führen. Bei der bautechnischen Umsetzung wird Staub durch An- und Abfahrten zum Baufeld (An- und Abtransport von Boden- und Baumaterial etc.) emittiert. Es ist zu erwarten, dass von den Emissionen der Baustelle in geringem Umfang eine Beeinträchtigung für die unmittelbare Umgebung während der Bauphase ausgeht. Weitere

Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Zur Abschätzung und Festlegung von ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Wohnumfeld (hier ausschließlich Hofstelle Wietzerland und Gewerbegebiet Hoya-Nord, alle weiteren Bereiche liegen in ausreichender Entfernung) wurde eine Prognose für die Geruchsemissionen erstellt. Als Ermittlungs- und Berechnungsgrundlage wird die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zugrunde gelegt. Der Geltungsbereich der GIRL erstreckt sich über alle nach BImSchG (hier 4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gemäß GIRL gelten für Beurteilungsflächen relative Häufigkeiten der Geruchsstunden in Wohn-/Mischgebieten von 0,10 (relevanter Immissionsort Hofstelle) und in Gewerbe-/Industriegebieten von 0,15 (relevanter Immissionsort Gewerbegebiet Hoya-Nord). Diese dürfen nicht überschritten werden.

In der Biogasanlage sind ausschließlich Schweinegülle, Maissilage und Getreide zu vergären. Mit Verwendung dieser Inputstoffe sind keine Geruchsbelastungen zu erwarten, die über das übliche Maß der Belastung durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe hinausgehen. Bis auf den Lagerbehälter sind alle anderen Behälter, in denen Substrat vergoren, gelagert oder gemischt wird, geschlossen mit einer gasdichten Immissionsschutzfolie auszuführen, so dass von ihnen keine Geruchsemissionen ausgehen können. Für den Lagerbehälter ist eine Abdeckung wegen vernachlässigbarer Geruchsemissionen nicht erforderlich. Das vergorene Substrat wird weniger Gerüche (d.h. weniger Ammoniak-Ausgasungen) emittieren als in seinem Ursprungszustand. Da Ammoniak lediglich im alkalischen Bereich dazu neigt auszugasen und der Gärrest im Normalfall einen neutralen pH-Wert aufweist, besteht keine Gefahr, dass von einem offenen Gärrestbehälter oder durch die Ausbringung des vergorenen Substrates auf Ackerflächen Geruchsemissionen in beeinträchtigender Weise ausgehen.

Die Siloplaten, als größten Immissionsemittenten, werden im östlichen Teil der überbaubaren Fläche platziert und somit in der größt möglichen Entfernung zu vorhandener Bebauung. Die darauf gelagerte Maissilage wird mit einer Immissionsschutzfolie luftdicht abgeschlossen. Die Dauer der Öffnung des Silage-lagers wird auf die Dauer der Entnahme begrenzt, d. h. sofortiges Wiederverschließen der Silageabdeckung nach der Entnahme. Als Emissionsquelle für Gerüche bleibt somit nur die Anstichfläche, die (unabhängig von der Größe des Silos) vergleichbar ist mit der eines landwirtschaftlichen Milchviehbetriebes.

Des Weiteren ist zur Minimierung der anlagenspezifischen Geruchsemissionen und der Vermeidung von Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft ein sorgsamer Umgang in den Arbeitsabläufen geboten. Dies beinhaltet die umgehende Beseitigung von Verschmutzungen im Umfeld der Anlage und ggf. das Reinigen von Anlagenkomponenten, die Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und dadurch bedingten Emissionen und den Einsatz von Notfackeln zum Verbrennen von überschüssigem Biogas oder Installation eines zusätzlichen Not-Verbrennungsmotors.

Für das südwestlich gelegene Wohnhaus sowie für die Wohnhäuser im westlich gelegenen Gewerbegebiet wurden in der Immissionsprognose Nr. 13 756 06 maximale Zusatzbelastungen von 2,4 % der Jahresstunden entsprechend 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) berechnet. Damit ist die Zusatzbelastung gemäß GIRL als irrelevant zu betrachten. Da hier keine Vorbelastung vorhanden ist, entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtbelastung, die für die zu betrachtenden Schutzbedürftigkeiten gemäß GIRL maximal 15 % der Jahresstunden betragen darf. Anhand der Ergebnisse der Berechnungen kann festgestellt werden, dass der im Rahmen der Prognose betrachtete Betrieb der Biogasanlage zu keiner relevanten Änderung der Immissionssituation führt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der bestehenden Vorbelastungen werden unzulässige Geruchsbelastungen nicht erreicht, es kommt zu keiner relevanten Änderung der Immissionssituation. Somit führt die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung nicht zu wesentlichen Veränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch. Das Gebiet stellt sich als geeignet dar.

Erschütterungen

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist geringfügig mit Erschütterungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr und evtl. durch verkehrliche Bewegungen im Gewerbegebiet belastet. Im Zuge der Baumaßnahmen werden Erschütterungen durch die Baumaschinen in einer für Tiefbaumaßnahmen üblichen Größenordnung erzeugt (Auskofferungsarbeiten, Einbringen der Füllsande). Dies gilt ebenfalls für die notwendigen Hochbauarbeiten mit Baustellenverkehr und die Anlieferung aller notwendigen Baumaterialien. Durch Baustellenaktivitäten während der Bauzeit ist im Planungsgebiet mit einer zeitlich begrenzten geringen Beeinträchtigung zu rechnen. Eine Beeinträchtigung über die Bauzeit hinaus ist nicht zu befürchten.

Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt in Bezug auf umweltrelevante Auswirkungen durch Erschütterungen nicht zu wesentlichen Veränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenvielfalt

Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind für das Plangebiet besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunction zu berücksichtigen. Die Biotopfunktion einer Fläche hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Diese weisen im Allgemeinen bei landwirtschaftlichen Flächen nur selten besondere Bedeutung auf.

Das Plangebiet wird als temporäre Ackerbrache genutzt. Die jeweiligen Nutzungsparzellen weisen aufgrund ihrer Pflanzenzusammensetzung hohe Nutzungsintensitäten auf. Die untersuchten Flächen sind relativ artenarm. In der Karte 1 des LRP „Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften“ ist das Plangebiet nicht erfasst. Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche ist deshalb bezüglich des Artenvorkommens von einer gering ausgeprägten Vielfalt auszugehen. Innerhalb des Geltungsbereiches erstreckt sich der Verlust an Biotopfläche auf das im Plangebiet festgelegte Baufeld. Für die faunistische Besiedlung weist das Plangebiet über die in intensiv genutzten Agrarstrukturen vorzufindenden Lebensgemeinschaften hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt.

Bewertung

Durch die geplante Änderung wird im Plangebiet ein Bereich einer temporären Ackerbrache vollständig überformt. Dieser Biotoptyp ist in Niedersachsen nicht gefährdet und von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Der Naturhaushalt im Plangebiet wird jedoch grundsätzlich allein durch die Versiegelung und Überbauung erheblich beeinträchtigt. Die genannten baubedingten Biotopverluste sind als erheblich einzustufen und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen zeitnah und vollständig auszugleichen.

Mit einer umwelterheblichen Auswirkung auf Flora und Fauna bezüglich zu erwartender Verkehrsströme durch Anliefer- und Abtransportverkehr von Substraten ist nicht zu rechnen, da bestehende Verkehrsströme genutzt und umverteilt werden (Lieferung von Maissilage, Getreide und Gülle), bzw. nur innerhalb eines geringen Zeitraums (vier Wochen im Jahr) eine geringe Zusatzbelastung durch Abtransport des Gärrestsubstrates zu erwarten ist, die im Rahmen der täglichen Schwankungsbreite durch landwirtschaftlichen Verkehr liegt.

Die Verwendung von gentechnisch verändertem Mais wird ausgeschlossen, es kommen ausschließlich zugelassene und zertifizierte Sorten zum Einsatz. Somit sind negative umweltrelevante Auswirkungen auf Artenvielfalt und Ökosysteme ausgeschlossen.

Das durchschnittliche Anbauverhältnis der Gemarkung gliedert sich aktuell in ca. 75 % Getreide, 15 % Hülsenfrüchte, 10 % Rüben und 5 % Grünbrache. Unter Zugrundelegung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 2.500 ha in der Region Hoya und einem geschätzten Maisanteil von ca. 3-4 % auf dieser Fläche, wird sich der Maisanteil durch den Anbau für die geplante Biogasanlage auf ca. 11-12% erhöhen. Im Hinblick auf den derzeit hohen Getreideanteil wird demnach der Maisanbau eine Monokultur nicht entstehen lassen, sondern für die Fruchtfolgegestaltung durch die Auflockerung der Fruchtfolge deutliche Vorteile bringen. Insofern sind auch hier negative Umweltauswirkungen in Form von Bildung von Monokulturen und damit einhergehender Artenverarmung ausgeschlossen.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt resultieren im Wesentlichen durch die Überbauung bislang unversiegelter Freiflächen. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotopen ist nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt resultieren im wesentlichen aus der Überbauung bislang unversiegelter Freiflächen. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotopen ist nicht zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Biotopbildungsfunktion

Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und von der Bodenart ab. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt und stellt sich als unversiegelte Fläche dar. Die natürlich am Standort vorherrschenden Bodentypen der Auenböden können als sehr nährstoffreich eingestuft werden, weshalb sie auch ackerbaulich intensiv genutzt werden. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung sind die natürlichen Bodentypen im Plangebiet anthropogen überformt und weisen eine Vorbelastung auf. Für die Biotopbildungsfunktion besitzt die Ackerfläche eine allgemeine Bedeutung.

Grundwasserschutzfunktion

Bei der Grundwasserschutzfunktion sind die Funktionsausprägungen teilweise gegenläufig, da hier u. a. die Aufnahmeeigenschaften der Böden von Bedeutung sind. Darüber hinaus spielt der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Bei der Passage des Grundwassers durch grundwasserüberdeckende Boden- und Gesteinsschichten werden Verunreinigungen in unterschiedlichem Maße abgebaut oder zurückgehalten. Die Gefährdung des Grundwassers wird deshalb nach der Beschaffenheit und Mächtigkeit der Überdeckung bewertet. Die angetroffene oberste Schicht wird aus Flussablagerungen der Weser gebildet, die am Standort mit 2,70 m bis 3,30 m ausgesprochen mächtig ist. Die Flussablagerungen bestehen in der Hauptfraktion aus Ton mit einer hohen Lagerungsdichte und sind sehr schwach durchlässig. Eine Versickerung von Niederschlag ist stark eingeschränkt, so dass Staunässe entstehen kann. Die Gefahr einer Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht anzunehmen. Unterhalb der Tone erfolgt ein markanter Übergang zu den Sanden und Kiesen der Niedertrasse der Weser. Diese besitzt eine hohe Durchlässigkeit für Niederschlagswasser. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Grundwassersituation als beeinflusst angesehen werden. In der Laboranalyse ergaben sich in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzung des Bodens übliche Phosphat- und Gesamtstickstoffkonzentrationen.

Abflussregulationsfunktion

Die Abflussregulation des Bodens ist aufgrund der jetzigen Nutzung und der Bodeneigenschaften nicht beeinträchtigt. In der Karte 3 des LRP „Wichtige Bereiche für den Bodenhaushalt“ sind die Auenböden der Region als Überflutungsgefährdet erfasst. Laut Aussage des Bodengutachtens handelt es sich jedoch im Plangebiet durch die Eindeichung um ein Druckgebiet, das gespannte Grundwasserverhältnisse aufweist. In der Karte 5 des LRP „Auswahl konkreter Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima/Luft“ ist das Plangebiet nicht erfasst.

Bewertung

Das Plangebiet ist als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu beschreiben. Der anstehende Bodentyp wird als „Auenboden“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um feinsandige Schluffe und Tone, die eine geringe Wasserdurchlässigkeit besitzen. Die Überprägung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (erhöhter Nährstoffeintrag durch Düngung und Pestizide) ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen. Aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Durchlässigkeit für die Grundwasserneubildung besteht eine Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung der Flächen. Die Folge für das Plangebiet ist die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung bzw. Hemmung der Grundwasserneubildung (vgl. Schutzgut Wasser). Nach dem derzeitigen Stand der Planungen werden durch das Vorhaben ca. 11.000 m² dauerhaft durch Fahrwege oder Gebäude versiegelt. Im gesamten Baubereich sind Bodenentnahmen für die Gründung der betrieblichen Gebäude durchzuführen.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet nur eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl handelt es sich bei dem im Bebauungsvorhaben angestrebten Eingriff in den Boden um einen erheblichen Eingriff in den Bodenhaushalt. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Unter Berücksichtigung der im Baufeld dauerhaft versiegelten Flächen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gem. §§ 7 ff. NNatSchG vorzusehen.

Der im direkten Umfeld des Vorhabens angebaute Mais wird nicht zu einer negativen umweltrelevanten Auswirkung auf das Schutzgut Boden in Bezug auf die Einbringung von Fremdstoffen (Dünger, Pestizide) führen, da ein Teil des benötigten Mais bereits jetzt schon im nahen Umfeld des Vorhabens angebaut wird. Für diese bereits vorhandenen Maiskulturen werden keine zusätzlichen Fremdstoffe eingesetzt. Für die Bereitstellung des gesamten benötigten Mais wird ebenfalls im nahen Umfeld des Vorhabens an Stelle von Getreide Mais angebaut. Dieser wird mit den gleichen Mengen Mineraldünger versorgt, wie zuvor das Getreide, so dass hier kein erhöhter Eintrag von Fremdstoffen stattfindet. Das vergorene Endsubstrat wird als Dünger auf die Felder ausgebracht, so dass ein geschlossener Stoffkreislauf entsteht. Durch diesen reduziert sich sogar die Düngung mit Mineraldünger im Vergleich zu vorher und zum Getreideanbau. Darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB); Ablagerungen von Abfällen aus der Bauaktivität sind grundsätzlich zu unterbinden. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt, jedoch bei Fund zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt, bei Funden sind die Bestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

- Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden planungsrechtlich ermöglicht.
- Bodendenkmale im Planbereich sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen durch ungeordnete Abfallentsorgung sind nicht zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziel sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, jedoch wird das Plangebiet östlich vom „Mehringer Graben“, Oberflächengewässer II. Ordnung des Mittelweserverbandes in Syke, tangiert. Durch die zwangsläufig mit der geplanten Bebauung einhergehende Bodenversiegelung erfolgt ein dauerhafter Eingriff hinsichtlich der Oberflächenversickerung. Für den gesamten Wasserhaushalt des Gebietes mit Oberflächengewässern und Grundwasserkörper sind die Auswirkungen des Vorhabens aufgrund seiner geringen räumlichen Ausdehnung als nicht erheblich einzustufen. Da anfallendes Niederschlagswasser durch die geplante Bodenversiegelung und die bestehenden Bodenverhältnisse nicht vollumfänglich an Ort und Stelle versickert werden kann, sind überschüssige Mengen neben der Sammlung in Stauräumen zur Zwischenspeicherung (Regenrückhaltebecken, Sickermulden), Verdunstung und Versickerung mit einem Überlauf an den nächstgelegenen Vorfluter, den Mehringer Graben, anzuschließen, um die nicht versickerungsfähigen Regenwassermengen ableiten zu können. Der Wasserstand des angrenzenden Entwässerungsgrabens wird durch die Einleitung von Niederschlagswasser versiegelter Flächen nicht wesentlich beeinträchtigt. Diese Notwendigkeit führt jedoch u. a. zu Stoffeinträgen und zeitweise Beschleunigung des Wasserabflusses. Die vorgesehenen Abmaße des Regenrückhaltebeckens sind bei einem Drosselabfluss von 10 l/s erforderlich. Neben dieser Drosseleinrichtung wird über die ca. 50 cm tiefer im Becken liegende Drosseleinrichtung mit 2 l/s das Niederschlagswasser in den Vorfluter geleitet. Hierdurch wird gewährleistet, dass außerhalb von Starkregenereignissen (i.d.R. im Sommer) ein max. Regenwasserabfluss von lediglich 2 l/s in den Mehringer Graben erfolgt und der Mehringer Graben nicht übermäßig beansprucht wird. Es wird demzufolge sichergestellt, dass bei Hochwasserereignissen der Weser (i.d.R. im Winter) der Mehringer Graben weiterhin alle Wassermengen ableiten kann. Nach Auskunft des Wasserverbandes Obere Emte-Obere Landwehr des Mittelweserverbandes, ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit des Zusammenfallens eines Hochwasser- mit einem Starkregenereignis äußerst gering ist. Da in der Regel Hochwasser im Winter und Starkregen im Sommer auftreten, ist eine geringer gedrosselte Einleitung von auf dem Anlagenstandort anfallendem Niederschlagswasser in den Mehringer Graben bei Starkregenereignissen durch Einbau einer weiteren Drosselung möglich. Es darf nur unbelastet, schadstofffreies Oberflächenwasser eingeleitet werden. Im Plangebiet ist das Gefährdungspotential für das Grundwasser zu berücksichtigen, zur Versickerung sind deshalb nur unbelastete Oberflächengewässer zulässig. Verunreinigte Oberflächengewässer werden an Ort und Stelle getrennt gesammelt, gereinigt und dem Wasserkreislauf zur Versickerung zugeführt oder getrennt entsorgt. In Verbindung mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe auf der Baustelle und während des Anlagenbetriebes sind zwingend Maßnahmen zum vorbeugenden Boden- und Gewässerschutz zu treffen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades ermöglicht. Der dadurch notwendige Abtransport von überschüssigem Oberflächenwasser führt jedoch nicht zu erheblichen Auswirkungen auf den Vorfluter in Form von Verunreinigungen. Eine zeitweise erhöhte Fließgeschwindigkeit ist durch Einleitung zu erwarten, jedoch unerheblich.

Grundwasser

Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser/Grundwasser sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion

Grundwasserdargebot/Grundwasserneubildung

Der Landschaftsplan enthält Aussagen zur Grundwasserneubildungsrate und weist Bereiche für den Grundwasserschutz aus. Wichtigstes Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Grundwasserhaushaltes ist die Grundwasserneubildungsrate. Im LK Nienburg reicht die Spanne von unter 100 bis zu 400 mm/a. Die größten Flächenanteile haben Gebiete mit Neubildungsraten von unter 200 mm/a. Das Plangebiet wird mit einer Neubildungsrate von ≤ 100 mm/a angegeben. Aufgrund der Nähe zur Weser kann im Plangebiet ein oberflächennaher Grundwasserflurabstand angenommen werden, der stark vom Wasserstand der Weser abhängt. Aufgrund der geologischen Verhältnisse mit tonigen Flussablagerungen liegen am Standort gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Außerdem ist die Versickerung eingeschränkt, so dass Staunässe entstehen kann. Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion werden aufgrund der aktuellen Nutzung nicht beeinträchtigt. Da mit dem Vorhaben keine Grundwasserabsenkung einhergeht und die Versickerung von Niederschlagswasser möglichst auf dem Gelände durch geeignete Maßnahmen stattfinden soll (Regenrückhaltebecken, Sickermulden, etc.), ist mit einer negativen Beeinflussung der Grundwasserdargebots- und Grundwasserneubildungsfunktion in nur geringem Maß zu rechnen.

Grundwasserschutz

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser wird im Plangebiet mit „mittel“ (Überdeckung: Sand 5 – 10 m, gering durchlässige Gesteine < 5 m (z. B. Ton, Schluff, Tonstein) angegeben. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Grundwassersituation als beeinflusst angesehen werden. In der Laboranalyse ergaben sich in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzung des Bodens übliche Phosphat- und Gesamtstickstoffkonzentrationen.

Der im direkten Umfeld des Vorhabens angebaute Mais wird nicht zu einer negativen umweltrelevanten Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser in Bezug auf die Einbringung von Fremdstoffen (Dünger, Pestizide) führen, da ein Teil des benötigten Mais bereits jetzt schon im nahen Umfeld des Vorhabens angebaut wird. Für diese bereits vorhandenen Maiskulturen werden keine zusätzlichen Düngemittel eingesetzt. Für die Bereitstellung des gesamten benötigten Mais wird ebenfalls im nahen Umfeld des Vorhabens an Stelle von Getreide Mais angebaut. Dieser wird mit den gleichen Mengen Mineraldünger versorgt, wie zuvor das Getreide, so dass hier kein erhöhter Eintrag von Fremdstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist. Das vergorene Endsubstrat wird als Dünger auf die Felder ausgebracht, so dass ein geschlossener Stoffkreislauf entsteht. Durch diesen reduziert sich die Düngung mit Mineraldünger im Vergleich zu vorher und zum Getreideanbau.

Der mögliche betriebsbedingte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern ist in Bau- und Betriebsgenehmigungsverfahren entsprechend zu regeln. Das Gefährdungspotential für das Grundwasser im Plangebiet ist dabei zu berücksichtigen.

Abwasser

Zu betrachten ist darüber hinaus auch der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Das anfallende Schmutzwasser ist einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades die Grundwasserneubildung reduziert und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ermöglicht. Durch die Ermöglichung der Versickerung im Gelände (Sickermulden, Regenrückhaltebecken) kann diese erhebliche Beeinträchtigung jedoch ausgeglichen werden. Mit unsachgemäß entsorgten Abwässern ist nicht zu rechnen.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinhaltungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Makroklimatisch gesehen liegt der Landkreis im Übergangsbereich zwischen Meeres- und Festlandklima und weist so verhältnismäßig warme Sommer und milde Winter auf, er wird dem Klima-Bezirk Weser-Aller-Gebiet zugeordnet. Die häufigste Wetterlage im Laufe des Jahres ist die Westwetterlage. Sie bringt die größten Windgeschwindigkeiten und die stärksten Niederschläge. Bioklimatisch ist fast der gesamte Landkreis der Bioklimastufe des Belastungsklimas zugeordnet.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet sind aufgrund seiner geringen örtlichen Ausdehnung nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit Hilgermisser Marsch. Diese am Westufer der Weser im äußersten Norden des Landkreises gelegene Landschaftseinheit gehörte ehemals weitestgehend zum Überschwemmungsgebiet der Weser. Einhergehend mit dem Ausbau der Weser für die Schifffahrt wurde auch ein Hochwasserdeich zwischen Hoya und der nördlichen Kreisgrenze gebaut. Dieser Deich stellt die Grenze zur Einheit der Weseraue dar. Die somit seit Jahrhunderten nicht mehr überschwemmten Auensedimente der Hilgermisser Marsch werden heute fast ausschließlich als Ackerland genutzt. Entstanden sind großflächig ausgeräumte Ackerfluren. Grünlandflächen, Gehölzstrukturen und kleine Waldreste sind nur noch in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungen vorhanden, die entweder im Übergangsbereich zur Einheit Hoyaer Lehmplatte oder aber auf Sandkuppen innerhalb der Auensedimente ausgebildet sind.

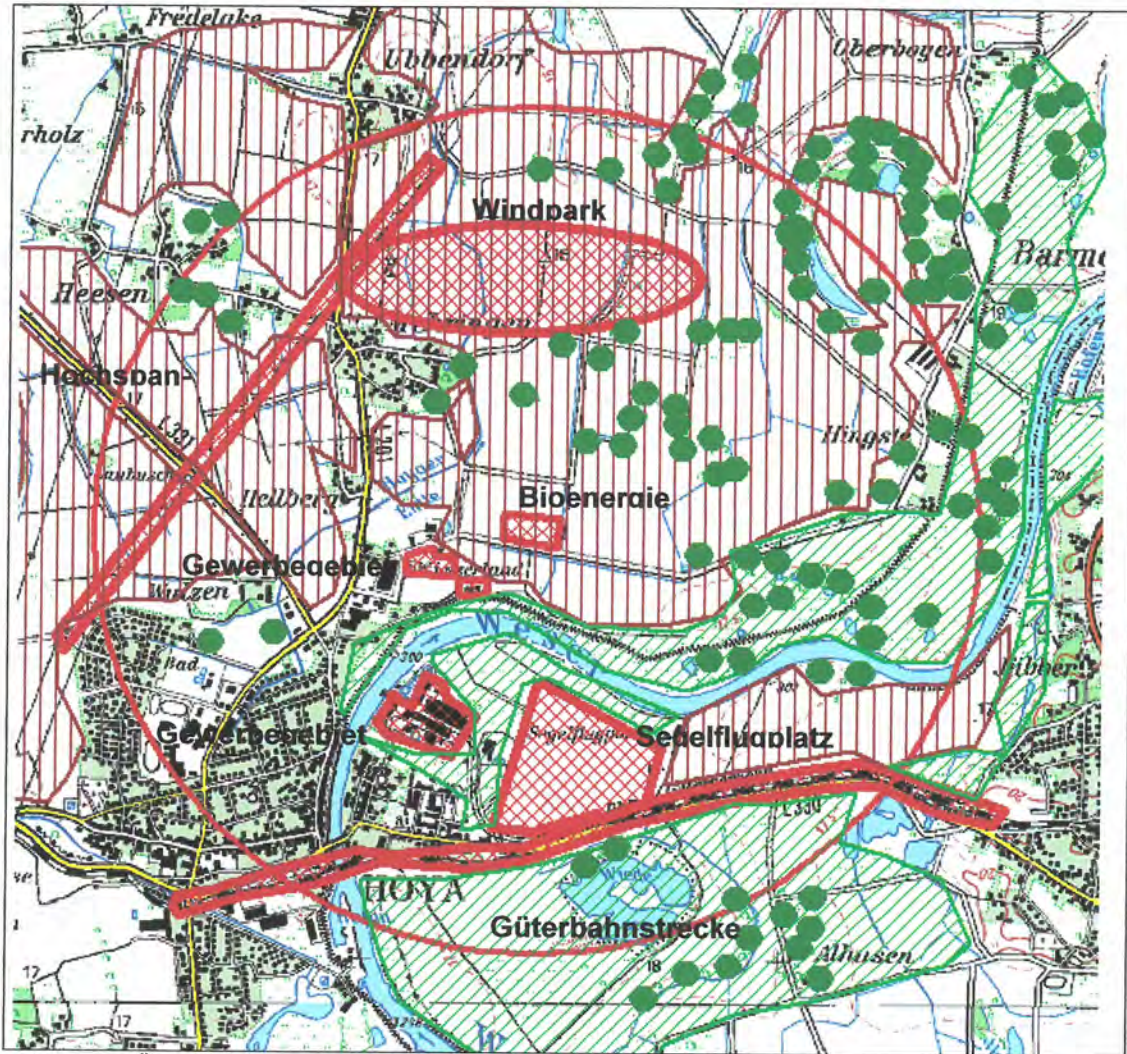
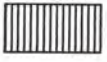


Abb. 2: Übersicht über den Landschaftsraum in einem Umkreis von 2 km

-  Anthropogene Überformung durch Bauwerke:
Hochspannungsleitung, Windpark, Gewerbegebiete, Segelflugplatz, Güterverkehrslinie
-  Anthropogene Überformung durch Landwirtschaft:
intensive Landwirtschaftliche Nutzung
-  Anthropogene Überformung durch Siedlungsbereiche
-  Grünland, Überschwemmungsbereich
-  Gehölzstrukturen

Das Plangebiet mit seiner ausgeräumten Landschaft weist dementsprechend eine hohe visuelle Empfindlichkeit gegen hohe anthropogen geprägte Elemente wie bspw. Masten, und Türme auf. Das Gelände ist nahezu eben und von Ackerflächen umgeben.



Abb. 3: Blick Richtung Norden auf die Ackerebene und den Windpark

In einem Umkreis von ca. 2 km um das geplante Vorhaben finden sich diverse anthropogene Überformungen durch Bauwerke. Eine Hochspannungsleitung durchzieht das Gebiet im Westen, ihre Masten sind als vertikale Elemente in der offenen Landschaft weit sichtbar. Im Norden befindet sich ein Windpark mit 10 Windenergieanlagen, die als mastenartige Elemente die einsehbare Landschaft in einem Umkreis von bis zu 5 km prägen (Abb. 3). Das westlich gelegene Gewerbegebiet Hoya-Nord ist bereits durch größere Bauwerke, wie z.B. Silotürme und Lagerhallen (Abb. 4) vorgeprägt. Ein weiteres Gewerbe-



Abb. 4: Blick Richtung Westen, Gewerbegebiet Hoya-Nord

gebiet am Ortsrand von Hoya südlich der Weser und ein Segelflugplatz zeigen hier deutliche anthropogene Einflüsse, die Eigenart und Schönheit des Landschaftserlebens mindern. Auch die südlich querende Güterverkehrslinie trägt zu einer visuellen und Lärm emittierenden Beeinträchtigung der Weseraue bei, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit erst weiter südlich mit weiten Grünlandbereichen und Gehölzstrukturen wieder zunimmt. Diese setzen sich entlang des Weserverlaufes im Osten fort. Das Vorhaben wird jedoch in einer ausreichenden Entfernung dazu stehen, eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Mastenartige Elemente, (Strommasten, Windenergieanlagen) und anthropogene Einflüsse (Gewerbegebiete, Bahntrassen, Stromtrassen, Wohnbebauung) tragen hier zu einer vertikalen anthropogenen Überformung des Landschaftsbildes bei und bilden so eine deutliche Vorbelastung. Das Vorhaben zerstört keine unberührten Landschaftsräume, der angetroffene Landschaftsraum stellt sich aufgrund seiner Vorbelastung als geeignet dar. Die jeweiligen Gebäudehöhen der Fermenter inkl. Gashülle als höchste Bauwerke werden auf das notwendige Maß reduziert, damit sich das Vorhaben innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält und nicht zu einer (erheblichen) Störung des landschaftlichen Gesamteindrucks führt. Die Fermenter- und Nachgärer-Außenhülle wird grün/braun ausgeführt, so dass sich diese in die Landschaft einfügen. Außerdem ist eine Eingrünung der Anlage mit einer bepflanzten Umwallung und einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang des Mehrringer Grabens außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens vorgesehen, die die direkte Sichtbeziehung zu der Anlage und somit die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern wird. Die Anpflanzung trägt außerdem zu einer Verbesserung des Biotopverbundes bei, da neue Trittsteine in der ansonsten ausgeräumten Landschaft geschaffen werden.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung werden umweltrelevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund seiner visuellen Verletzlichkeit in erheblicher Form ermöglicht. Durch vorhandene Vorbelastungen (anthropogene Überformung durch mastenartige Elemente und anthropogene Gebäude) stellt sich das Gebiet jedoch als geeignet dar. Mit den geplanten Maßnahmen (Höhenbegrenzung, äußere Gestaltung der Bauwerke, Anpflanzung) können die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert, bzw. kompensiert werden.

2.1.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles und geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Zur Zeit sind im Plangebiet keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Die gilt auch für Kulturgüter oder Sachgüter wie Gebäude o. ä. Im Plangebiet ist momentan nicht mit Bodendenkmalfunden zu rechnen. Die Bestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zum Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während gleichzeitig die Versickerung in den versiegelten Bereichen unterbunden wird. Für die Pflanzen- und Tierwelt führt dies gleichsam zu einem vollständigen Standortverlust bzw. Verlust von potentiellen Nahrungshabitaten. Vorangehend wurde bereits auf die vorhandenen Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern hier insbesondere auf die Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch hingewiesen. Darüber hinaus sind in diesem Planungsfall, aufgrund der gemachten Festlegungen im Bebauungsplan unter Beachtung der Vorbelastungen keine weiteren erheblichen Auswirkungen bzw. negative Wechselwirkungen zu ergänzen.

2.1.10 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind folgende Aussagen zu den Schutzgütern festzuhalten:

Schutzgut Mensch

- Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt nicht zu wesentlichen Veränderungen der Wohn- und Erholungsfunktion, da die Fläche bereits im Bestand nicht als Freifläche nutzbar ist.
- Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt nicht zu wesentlichen Veränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch, da sich keine Wohngebiete in direkter Nähe des Plangebietes befinden.
- Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt laut Schallgutachten und Geruchsprognose in Bezug auf die ehemalige Hofstelle Wietzerland und das Gewerbegebiet Hoya-Nord nicht zu wesentlichen Veränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt

- Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt resultieren im Wesentlichen aus der Überbauung bislang unversiegelter Freiflächen. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotopen ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

- Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden planungsrechtlich ermöglicht.
- Bodendenkmale im Planbereich sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen durch ungeordnete Abfallentsorgung sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

- Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades die Grundwasserneubildung reduziert und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ermöglicht. Durch die Ermöglichung der Versickerung im Gelände (Sickermulden, Regenrückhaltebecken) kann diese erhebliche Beeinträchtigung jedoch ausgeglichen werden.
- Mögliche umweltrelevante Auswirkungen auf den Vorfluter „Mehringer Graben“ sind im Zusammenhang mit einem konkreten Oberflächenentwässerungskonzept zu ermitteln.

Schutzgut Klima/Luft

- Aufgrund seiner geringen örtlichen Ausdehnung sind durch die Ausweisung eines Sondergebietes Bioenergienutzung erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

- Die umwelterheblichen Auswirkungen auf das bereits vorbelastete Schutzgut Landschaftsbild können durch entsprechende Pflanz- und Gestaltungsgebote gemindert werden:
Die jeweiligen Gebäudehöhen der Fermenter inkl. Gashülle als höchste Bauwerke sollen auf das nötige Maß reduziert werden. Damit hält sich das Vorhaben innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens und führt nicht zu einer (erheblichen) Störung des landschaftlichen Gesamteindrucks. Die Fermenter- und Nachgärer-Außenhülle wird grün/braun ausgeführt, so dass sich diese in die Landschaft einfügen. Außerdem ist eine Eingrünung der Anlage mit einer bepflanzten Umwallung und einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang des Mehringer Grabens außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens vorgesehen, die die direkte Sichtbeziehung zu der Anlage und somit die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern wird.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

- Zur Zeit sind im Plangebiet keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Dies gilt auch für Kulturgüter oder Sachgüter wie Gebäude o. ä.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die Umweltbelange gemäß BauGB bei der Realisierung des Vorhabens werden hier tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Aus dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass **keine sehr erheblichen Umweltauswirkungen** durch die Darstellung eines Sondergebietes Bioenergienutzung zu erwarten sind.

xxx = sehr erheblich xx = erheblich x = weniger erheblich - = nicht erheblich

§ 1 Abs. 6 Nr. 7	Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Vorhandene Bestands-Daten	Erheblichkeit	Berücksichtigung im B-Plan
a)	Pflanzen und Tiere	Verlust von Nahrungshabitaten und Lebensräumen	LRP	x	Kompensationsmaßnahmen
	Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenvermischungen und Verdichtung	LRP	xx	Kompensationsmaßnahmen
	Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, Beschleunigung des Wasserabflusses, Verlust von Oberflächenwasserretention.	LRP	xx	Kompensationsmaßnahmen
	Luft und Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Oberflächenversiegelung	LRP	-	
	Landschaft	Änderung des Landschaftsbildes im nahen Umfeld	LRP	xx	Kompensationsmaßnahmen
b)	Europäische Vogelschutzgebiete	Nicht betroffen		-	
c)	Mensch	Immissionsbelastung durch Verkehr/Lärm	LRP	x	Verminderung
		Immissionsbelastung durch Geruch und Luftschadstoffe		x	Verminderung
		Naherholungswert der Umgebung	LRP	-	
d)	Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern in der Umgebung	LRP	-	
e)	Emissionen Abfälle Abwässer	Keine Veränderung beim Umgang mit Abfällen und Abwässern		-	
f)	Erneuerbare Energien	Werden gefördert		-	Mit der Planaufstellung beabsichtigt
g)	LRP sonstige		LRP	-	
h)	Luftqualität	Nicht betroffen		-	
i)	Wechselwirkungen	Wirkungsgefüge: Bodenversiegelung, Reduzierung Grundwasserneubildung		xx	Kompensationsmaßnahmen

Tabelle 5: Beurteilung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung im B-Plan

2.2 Entwicklungsprognose

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Darstellung eines Sondergebietes Bioenergienutzung und bei Durchführung der Planung sind die unter Kap. 2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Natur und Landschaft sowie für Pflanzen und Tiere ausgeglichen werden. Für das Schutzgut Mensch entstehen hinsichtlich der Immissionen von Lärm und Geruch durch den Betrieb der geplanten Anlage zusätzliche Belastungen. In der Ausbringungszeit von Gülle ist eine erhebliche Reduzierung der Geruchsbelastung zu erwarten. Dies begründet sich durch den anaeroben Abbau der Geruchsstoffe aus der eingesetzten Gülle innerhalb der Biogasanlage. Der durch den Biogasprozess entstehende Gärrest ist nahezu geruchsneutral, wodurch die Emissionen bei der Ausbringung in Relation zur Emission aus der derzeit auf den umliegenden Flächen praktizierten Frischgülleausbringung zu vernachlässigen ist.

Naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der vereinfachten Methode des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ des Landkreis Osnabrück. Durch die Ermittlung der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff lässt sich die qualitative Veränderung der ökologischen Funktion im Plangebiet dokumentieren.

Das Defizit der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung (Werteinheiten) ist durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren. Stehen Flächen zur Verfügung, die die Aufwertung um Wertfaktor 1 ermöglichen (z. B. Aufforstung einer Ackerfläche, Heckenpflanzung), entspricht der Bedarf an Fläche pro Werteinheit 1 m².

Biotopwert der Fläche vor dem Eingriff:

AC
Acker intensiv

Das Plangebiet ist als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu beschreiben. Der anstehende Bodentyp wird als „Auenboden“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um feinsandige Schluffe und Tone, die eine geringe Wasserdurchlässigkeit besitzen. Aufgrund der Binnendeichlage zählt er nicht mehr zu den bedeutsamen Bodentypen, auch wenn es sich hier um Auenlehm handelt. Aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen Durchlässigkeit für die Grundwasserneubildung besteht eine Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung der Flächen. Somit handelt es sich bei dem im Bebauungsvorhaben angestrebten Eingriff in den Boden um einen erheblichen Eingriff in den Bodenhaushalt. Die Überprägung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (erhöhter Nährstoffeintrag durch Düngung und Pestizide) ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen. Aufgrund der Überformung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, das Fehlen von vertikalen Strukturen als Verbindungsmöglichkeiten für Biotopräume und die ausbleibende Überschwemmung aufgrund der Deichlage, die normalerweise die hohe Wertigkeit dieses Bodentyps ausmachen, und hier zu einer weiteren gravierenden anthropogenen Überprägung führen, liegt im Plangebiet jedoch eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotoptypen ist nicht gegeben. Der angetroffene Biotoptyp „Boden“ wird als weniger empfindlich mit dem Wertfaktor 0,8 eingestuft:

Code	Biotoptyp (vor dem Eingriff)	Biotopwert	betroffene Fläche in qm	Biotopwert (vor dem Eingriff)
AC	Acker intensiv	0,8	20.300	16.240
Biotopwert vor dem Eingriff in Werteinheiten (WE)				16.240

Tabelle 6: Biotopwert vor dem Eingriff

Biotopwert der Fläche nach dem Eingriff:

- OA versiegelte Fläche** Nach dem derzeitigen Stand der Planungen werden durch das Vorhaben 11.930,80 m² dauerhaft durch Fahrwege oder Gebäude versiegelt. Der Biotopwert beträgt 0.
- ZG Hecke** Außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens ist eine Eingrünung der Anlage mit einer bepflanzten Umwallung und einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang des Mehriinger Grabens geplant, die die direkte Sichtbeziehung zu der Anlage und somit die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern wird. Die Anpflanzung trägt außerdem zu einer Verbesserung des Biotopverbundes bei, da neue Trittsteine in der ansonsten ausgeräumten Landschaft geschaffen werden. Der Biotopwert des neu entstehenden Biotops beträgt 1,5.
- PG Grünfläche ohne Bepflanzung** Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden nicht alle Flächen mit Gehölzen bepflanzte. Verbleibende Freiflächen werden mit einer Rasenansaat versehen. Diese von ähnlicher ökologischer Qualität wie die vormaligen Ackerflächen wird deshalb mit dem Biotopwert 0,7 versehen.
- PG Freifläche mit Ansaat** Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle unbefestigten Freiflächen innerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Fläche (Baufenster) durch Grünlandsaat rekultiviert. Durch Aussaat einer Extensivrasen-Saatmischung wird der zeitlich begrenzte Biotopverlust vollständig ausgeglichen. Da es sich einerseits um einen versickerungsfähigen Offenbereich handelt, der die Besiedlung mit Pflanzen und Tieren zulässt, andererseits jedoch dieser Bereich auch einer intensiven Nutzung (Verdichtung durch Tritt und Befahren) und negativen Einflüssen (Substrateinbringung in geringen Mengen möglich) unterliegt, ist der Biotopwert auf 0,6 festgelegt worden.
- SS Regenrückhaltebecken** Das Regenrückhaltebecken wird mit einer Rasenansaat versehen, eine Bepflanzung ist nicht vorgesehen. Der Biotopwert ist deshalb dem der Grünflächen ohne Bepflanzung mit 0,7 gleichzusetzen.

Code	Biototyp (nach dem Eingriff)	Ausgangswert	betroffene Fläche in qm	Biotopwert (nach dem Eingriff)
OA	Versiegelte Fläche	0,0	11.000	0,00
ZG	Dreireihige Hecke auf Erdwall	1,5	1.920	2.880,00
ZG	Freiwachsende Hecke am Fließgewässer	1,5	520	780,00
PG	Grünfläche ohne Bepflanzung	0,7	455	318,50
PG	Freiflächen Sondergebiet (Ansaat)	0,6	4.069,20	2.441,52
SS	Regenrückhaltebecken	0,7	560	392,00
			20.300	12.559,20
Biotopwert nach dem Eingriff in Werteinheiten (WE)				7.639,52

Tabelle 7 Biotopwert nach dem Eingriff

Der ermittelte Vergleich der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff zeigt eingriffsbedingte Wertminderung im Planungsraum. Die folgende Tabelle zeigt den erforderlichen Kompensationsumfang in Werteinheiten:

Biotopwert vor dem Eingriff	16.240,00
Biotopwert nach dem Eingriff	7.639,52
Biotopwertdifferenz in Werteinheiten (WE)	-8.600,48

Tabelle 8: Biotopwertdifferenz

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 8.600,48 Werteinheiten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die negativen Einflüsse, wie die von der Biogasanlage ausgehenden Emissionen, der mit der Errichtung der Anlage einhergehende Bodenverlust und damit verbundene Verlust des Lebensraums für Arten und Lebensgemeinschaften, die zusätzliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes würden ausbleiben.

Auslöser für die beabsichtigte Darstellung eines Sondergebietes Bioenergienutzung ist, zwei landwirtschaftlichen Betrieben an ihren bisherigen Standorten eine wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen und so die Betriebsstandorte langfristig zu sichern und zusätzlich die u. a. gewonnene Wärme dem angrenzenden Gewerbegebiet zuzuführen. Die Samtgemeinde will die Nutzung dieser umweltfreundlichen Energie im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Möglichkeiten unterstützen und ihrer örtlichen Landwirtschaft die Möglichkeit der Ausnutzung der Potentiale der regenerativen Energien bieten. Das Vorhaben entspricht außerdem den Zielen des RROP. Das Vorhaben unterstützt die Belange der Landwirtschaft. So wird die örtliche Landwirtschaft gestärkt und ihr mit der Darstellung eines Sondergebietes Bioenergienutzung die Möglichkeit gegeben, ihre Erwerbsmöglichkeiten auf ein weiteres Feld auszuweiten. Da die Erzeugung von Strom durch die geplante Biogasanlage ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen erfolgen wird, entspricht die geplante Darstellung auch dem Ziel der Schaffung von Erzeugungskapazitäten auf der Basis von erneuerbaren Energien.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Aus der Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen in folgenden Teilbereichen:

- Berücksichtigung der Lärm- und Geruchsimmissionen (Schutzgut Mensch)
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens (Schutzgut Wasser)
- Berücksichtigung der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild sowie Arten- und Lebensgemeinschaften

2.3.1 Schutzgut Mensch

Mit folgenden Maßnahmen kann das Maß der Beeinträchtigung verringert und kompensiert werden:

- Durch den Betrieb der Anlage werden keine zusätzlichen Lärmquellen durch Verkehrsaufkommen eingebracht, da vorhandene Verkehrsströme umgelenkt werden, bzw. die geringfügige Zusatzbelastung sich auf einen kurzen Zeitraum beschränkt und im Rahmen der täglichen Schwankungsbreite des vorhandenen Verkehrs durch landwirtschaftliche Fahrzeuge liegt. Mit dem Bezug der notwendigen Substrate aus der direkten Umgebung wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Durch den Betrieb der Anlage werden unvermeidbar zusätzliche Lärmquellen in das Betrachtungsgebiet eingebracht. Im Ergebnis des Schallgutachtens und aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zu vorhandener Wohnbebauung ist eine übermäßige Belastung ausgeschlossen. Mit der Begrenzung des Verkehrsaufkommens auf die Tageszeit von 6:00 h bis 22:00 h und die Unterbringung des BHKWs in einem schallgedämmten Container können die am Tage und in der Nacht nach TA-Lärm anzusetzenden Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten Gewerbegebiet Hoya-Nord und Hofstelle Wietzerland gesichert eingehalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird damit vermieden.
- Durch den Betrieb der Anlage werden unvermeidbar zusätzliche Geruchsquellen in das Betrachtungsgebiet eingebracht. Im Ergebnis der Geruchsprognose aufgrund der weiten Entfernung des geplanten Vorhabens zu vorhandener Wohnbebauung ist eine übermäßige Belastung ausgeschlossen. Mit der Abdeckung aller für die Lagerung von Substraten vorgesehenen Lagerbehälter (mit Ausnahme des Gärrestsubstrates) mit einer gasdichten „Immissionsschutzfolie“, der Ableitung der Abluft aus dem BHKW-Container in einer Höhe von 10 m und der Begrenzung der Dauer zur Öffnung des Silagelagers auf die Dauer der Entnahme können die am Tage und in der Nacht nach TA-Luft anzusetzenden Immissionsrichtwerte gesichert eingehalten werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird damit vermieden.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Auswirkungen des Vorhabens zu vermeiden, zu reduzieren bzw. zu kompensieren:

- Ausgleich baubedingter Biotopflächenverluste (Temporäre Ackerbrache). Hierzu ist vorgesehen das Vorhaben nördlich, südlich und westlich mit einer Wallhecke zu umwallen. Außerdem soll entlang des Mehringer Grabens eine mindestens 5 m breite Heckenpflanzung vorgenommen werden. So entstehen neue Lebensräume für die Pflanzen und Tiere. Außerdem werden die Bedingungen des Biotopverbundes durch Schaffung neuer Trittsteine verbessert.
- Durch den Betrieb der Anlage werden keine zusätzlichen Lärmquellen/Scheueffekte/Barrieren durch Verkehrsaufkommen eingebracht, da vorhandene Verkehrsströme umgelenkt werden, bzw. die geringfügige Zusatzbelastung sich auf einen kurzen Zeitraum beschränkt und im Rahmen der täglichen Schwankungsbreite des vorhandenen Verkehrs durch landwirtschaftliche Fahrzeuge liegt. Mit dem Bezug der notwendigen Substrate aus der direkten Umgebung wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle unbefestigten Freiflächen innerhalb der geplanten baulichen Anlagen durch Grünlandsaat zu rekultivieren. Durch Aussaat einer Extensivrasen-Saatmischung wird der zeitlich begrenzte Biotopverlust vollständig ausgeglichen.

2.3.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse sollte mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelungen auf das Nötigste beschränken, reagiert werden:

- Befahren des Baustellenbereiches nur auf den bereits bestehenden, befestigten und/oder zu überbauenden Flächen. Bodenverdichtungen sind möglichst zu vermeiden.
- Die zwischen den Gebäudeanlagen und Verkehrsflächen entstehenden Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten und Oberflächenwiederherstellung wieder zu begrünen.
- Vermischungen gewachsener Bodenschichtungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist ggf. getrennt zu lagern. Zur Vermeidung nicht notwendiger Transportfahrten ist zu prüfen, ob das Auskoffermaterial aus dem Baustellenbereich zur Oberflächen-Wiederherstellung auf den verbleibenden Freiflächen verwendet werden kann.
- Der im direkten Umfeld des Vorhabens angebaute Mais wird nicht zu einer negativen umweltrelevanten Auswirkung auf das Schutzgut Boden in Bezug auf die Einbringung von Fremdstoffen (Dünger, Pestizide) führen, da die benötigten Substrate bereits jetzt schon im nahen Umfeld des Vorhabens angebaut, also auch gedüngt und mit Pestiziden behandelt werden. Das vergorene Endsubstrat wird als Dünger auf die Felder ausgebracht und reduziert die notwendige Düngung mit Mineraldünger. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird vermieden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Mit folgenden Maßnahmen kann das Maß der Beeinträchtigung verringert und kompensiert werden:

- Zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, die mit der unvermeidbaren Bodenversiegelung durch den Anlagenbau einhergeht, wird das von versiegelten Flächen abgeleitete Niederschlagswasser auf dem Grundstück mittels einer Auffangmulde aufgefangen und bei Starkregenereignissen über ein Regenrückhaltebecken dem Vorfluter gedrosselt zugeführt. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wird damit vermindert.
- Das Vorhaben, Errichtung einer Biogasanlage wird nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vorfluters „Mehringer Graben“ führen. Fremdstoffeinträge sind ausgeschlossen, da belastetes Oberflächenwasser getrennt entsorgt bzw. vorgereinigt wird. Eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit findet nur zu Starkregenereignissen statt und ist grundsätzlich auf eine Einleitung von 2 l/s begrenzt, bei vollem Regenrückhaltbecken um eine Drosseleinrichtung von zusätzlich 10 l/s erweitert. Eine Beeinträchtigung des Vorfluters wird damit vermieden.
- Darüber hinaus sind zur Sicherung des Schutzgutes Wasser Vorkehrungen zur Vermeidung von Treibstoff- oder Ölunfällen zu treffen und der Vorfluter entlang des Baufeldes gegen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen abzusichern.

2.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Mit folgenden Maßnahmen kann das Maß der Beeinträchtigung verringert und kompensiert werden:

- Die negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Planvorhabens auf das Landschaftsbild werden durch die Vorgabe maximaler Bauhöhen im Planungsgebiet beschränkt.
- Die Fermenter- und Nachgärer-Außenhülle wird grün/braun ausgeführt, so dass sich diese in die Landschaft einfügen.
- Durch die geplante zu bepflanzende Umwallung des Vorhabens und einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang des Mehringer Grabens außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens kann die Beeinträchtigung bei entsprechender Auswahl von geeigneten standortgerechten Pflanzmaterialien zeitnah ausgeglichen werden und zu einer erheblichen Verbesserung des Schutzgutes Landschaftsbild beitragen.
- Der Planbereich grenzt im Osten an den Mehringer Graben, einem Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für die Unterhaltung dieses Gewässers ist der Mittelweserverband, so dass dessen Satzung, hier insbesondere der § 6, wonach Anlagen jeglicher Art mindestens einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante haben müssen, zu beachten ist, damit die Gewässerunterhaltung sichergestellt wird. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch der § 91a des Niedersächsischen Wassergesetzes zu beachten.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Technische Aspekte bei der Bewertung von alternativen Standorten:

- Biogasanlagen zur Stromerzeugung sollen aus ökonomischen und ökologischen Gründen die potentielle Nutzung der hierbei erzeugten Abwärme berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund besteht die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Entfernung zwischen Biogasanlage und dem potentiellen Wärmenutzer (hier Gewerbegebiet) gering zu halten.
- In direkter Umgebung zur Biogasanlage sind neben den Anbauflächen zwei landwirtschaftliche Betriebe zur Belieferung und Betreuung der Anlage aus logistischen Gründen von Vorteil.
- Die Erschließungsstraßen zur Anlage müssen über eine ausreichende Tragfähigkeit verfügen und im Hinblick auf ihre Lage für das aus dem Anlagenbetrieb resultierende Verkehrsaufkommen geeignet sein.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte konnten in den Grenzen des gültigen Flächennutzungsplans neben dem gewählten Standort keine gleichwertigen Alternativen ermittelt werden:

Im Rahmen des Abwägungsgebotes haben sich die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und die Stadt Hoya/Weser für die Ausweisung und Entwicklung des gekennzeichneten Standortes für ein Sondergebiet Bioenergienutzung entschlossen. Planungsziel ist es, zwei ortsansässigen Landwirten (Carsten Meyer, Wienbergen und Wilhelm Lütje, Hingste) an ihren bisherigen Standorten eine wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen und so die Betriebsstandorte langfristig zu sichern. Zusätzlich wurde angestrebt, die u. a. gewonnene Wärme dem Gewerbegebiet zuzuführen. Hier gibt es bereits mehrere Interessenten, die diese Wärme abnehmen wollen.

Ausschlaggebend für die Standortwahl waren mehrere Faktoren. Zum einen sollte das Gebiet für die Anlieferung der Biomaterialien nahe den Mais-Anbauflächen liegen und ausreichend erschlossen sein. Zum anderen sollte die Einspeisemöglichkeit zur Abnahme der gewonnenen elektrischen Energie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu weit entfernt sein. Außerdem wurde angestrebt, das Sondergebiet möglichst in der Nähe zum Gewerbegebiet auszuweisen, um die Strecke für die Weiterleitung der gewonnenen Wärme an das Gewerbegebiet so gering wie möglich zu halten. Insofern sprechen für den Standort u.a. Kostenersparnisse bei der Herstellung der Nahwärmeleitung sowie geringere Wärmeverluste durch eine kurze Strecke. Gleichzeitig war bei der Standortwahl zu berücksichtigen, den bestehenden Wohnstandort sowie die Gewerbebetriebe durch Immissionen der Anlage so wenig wie möglich zu belasten.

Der Standort ist durch bestehende landwirtschaftlich genutzte Strukturen gut erschlossen. Ein Umspannwerk zur Abnahme der gewonnenen elektrischen Energie befindet sich in direkter Nähe ca. 400 m westlich des Standortes; die Nähe zum Gewerbegebiet ist mit 400 m ebenfalls gegeben. Zu der ehemaligen Hofstelle „Wietzerland“ wird ein ausreichender Abstand eingehalten. Außerdem passt sich das Vorhaben der landwirtschaftlich geprägten Struktur an. Aus logistischen bzw. wirtschaftlichen Gründen scheiden deshalb Standortalternativen aus.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen aus Sicht von Natur und Landschaft wurden folgende Verfahren berücksichtigt:

- Die naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der vereinfachten Bewertungsmethode des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ des LK Osnabrück.
- Als Bestandsdaten wurden die Aussagen des LRP LK Nienburg/Weser 1996 herangezogen.
- Zur Beurteilung des Vorhabens wurden allgemeingültige Grundlagen zur Planung und Errichtung von Biogasanlagen herangezogen. Ebenso dienten Informationen des Planungsbüros Regio Energiesysteme GmbH, welches die technische Fachplanung des Vorhabens durchführt, in Bezug auf Schall, Geruch, Verkehrsaufkommen und Dimensionierung der Anlage.

Alle Aussagen wurden zur Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen zur Bewertung der Umweltauswirkungen haben sich nicht ergeben. Die getroffenen Aussagen müssen jedoch durch entsprechende Prognosen zu Geruch und Lärm und durch konkrete Planungen zum Umgang mit Niederschlagswasser untermauert werden.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist durch die Gemeinde zu kontrollieren und der Erfolg der Maßnahmen zu dokumentieren.

3.3 Pflanzenliste

Bäume: Alle 8 m ist ein Baum (H.) in die Bepflanzung zu integrieren:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Acer platanoides	- Spitzahorn	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Fagus sylvatica	- Buche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Prunus avium	- Wildsüßkirsche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Pyrus communis	- Wildbirne	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Quercus robur	- Stieleiche	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12
Tilia cordata	- Winterlinde	H., 2 x v., m. B., StU 10 - 12

* Qualitätsangaben:

H. = Hochstamm 2 x v. = 2 x verpflanzt m. B. = mit Ballen StU = Stammumfang in 1 m Höhe in cm

Feldhecken: In der Reihe und zwischen den Reihen ist ein Pflanzabstand von maximal 1 m zu gewährleisten. Die Sträucher (Str.) sind zu je 4 – 7 Pflanzen einer Art anzupflanzen. Die Heister (Hei.) sind in diese Gruppen einzeln zu integrieren.

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Acer campestre	- Feldahorn	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Berberis vulgaris	- Gemeine Berberitze	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Carpinus betulus	- Hainbuche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Cornus mas	- Kornelkirsche	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Cornus sanguinea	- Blutroter Hartriegel	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Corylus avellana	- Haselnuss	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Euonymus europaea	- Europäisches Pfaffenhütchen	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Malus sylvestris	- Wildapfel	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Prunus spinosa	- Schlehe	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Pyrus pyraeaster	- Wildbirne	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Quercus robur	- Stieleiche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Rosa spec	- Wildrosen	Str., 2 x v., o. B. 60/80
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Hei., 2 x v., m. B. 100/150

* Qualitätsangaben:

Hei. = Heister Str. = Strauch 2 x v. = 2 x verpflanzt m. B. = mit Ballen o. B. = ohne Ballen 60/80 = Höhe in cm

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hoya/Weser beabsichtigt, für einen Teil ihrer Gemarkung einen Bebauungsplan aufzustellen. Zweck der Planung ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hoya/Weser mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“. Im Parallelverfahren dazu wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya geändert. Auslöser für die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist der konkrete Wunsch zweier landwirtschaftlicher Betriebe, an ihren bisherigen Standorten eine wirtschaftliche Perspektive zu entwickeln und so die Betriebsstandorte langfristig zu sichern. Zusätzlich soll den Betreibern im Gewerbegebiet Hoya-Nord die anfallende Energie zur Verfügung gestellt werden. Konkrete Investitionsabsichten hierzu gibt es bereits.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Hingster Straße Ecke Wienberger Straße und wird östlich vom Mehringer Graben begrenzt. Er wird durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen. Die Ortsrandlage befindet sich westlich in einer Entfernung von ca. 350 m. Hier grenzt das Gewerbegebiet Hoya-Nord an, das mit der Abwärme versorgt werden soll. Etwa 350 m südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Hofstelle. Im Norden und Osten grenzen weitläufige landwirtschaftliche Flächen an, die nächstgelegene Ortschaft ist Mehringen im Nordwesten. Sie liegt über einen Kilometer vom Geltungsbereich entfernt.

Das Plangebiet soll als Sondergebiet Bioenergienutzung dargestellt werden. Im B-Plan ist die Überbaubarkeit durch die Festsetzung einer GRZ von 0,8 geregelt, die Höhe der Gebäude wird über die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe über GOK von 15 m begrenzt.

Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt nicht zu wesentlichen Veränderungen der Wohn- und Erholungsfunktion, da die Fläche bereits im Bestand nicht als Freifläche nutzbar ist. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung führt nicht zu wesentlichen Veränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch, da sich keine Wohngebiete in direkter Nähe des Plangebietes befinden. Eine wesentliche Veränderung für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch in Bezug auf das Gewerbegebiet und die Hofstelle Wietzerland ist ausgeschlossen.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Artenvielfalt resultieren im Wesentlichen aus der Überbauung bislang unversiegelter Freiflächen. Der Verlust von schwer ersetzbaren Biotopen ist nicht zu erwarten.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden planungsrechtlich ermöglicht. Bodendenkmale im Planbereich sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen durch ungeordnete Abfallentsorgung sind nicht zu erwarten.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung wird durch die deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades die Grundwasserneubildung reduziert und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ermöglicht. Durch die Ermöglichung der Versickerung im Gelände (Sickermulden, Regenrückhaltebecken) kann diese erhebliche Beeinträchtigung jedoch ausgeglichen werden. umweltrelevante Auswirkungen auf den Vorfluter „Mehringer Graben“ sind ausgeschlossen.

Die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild können durch entsprechende Pflanzgebote gemindert werden. Die jeweiligen Gebäudehöhen der Fermenter inkl. Gashülle als höchste Bauwerke sollen auf das maximal notwendige Maß beschränkt werden, damit sich das Vorhaben innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält und nicht zu einer (erheblichen) Störung des landschaftlichen Gesamteindrucks führt. Die Fermenter- und Nachgärer-Außenhülle wird grün/braun ausgeführt, so dass sich diese in die Landschaft einfügen. Außerdem ist eine Eingrünung der Anlage mit einer bepflanzten Umwallung geplant, die die direkte Sichtbeziehung zu der Anlage und somit die umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild mindern wird.

Die naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der vereinfachten Bewertungsmethode des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ des LK Osnabrück. Durch die Ermittlung der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff lässt sich die qualitative Veränderung der ökologischen Funktionen im Plangebiet dokumentieren.

Biotopwert der Fläche vor dem Eingriff:

Code	Biototyp (vor dem Eingriff)	Biotop- wert	betroffene Fläche in qm	Biotopwert (vor dem Eingriff)
AC	Acker intensiv	0,8	20.300	16.240,00
Biotopwert vor dem Eingriff in Werteinheiten (WE)				16.240,00

Biotopwert der Fläche nach dem Eingriff:

Code	Biototyp (nach dem Eingriff)	Ausgangs- wert	betroffene Fläche in qm	Biotopwert (nach dem Eingriff)
OA	Versiegelte Fläche	0,0	11.000	0,00
ZG	Dreireihige Hecke auf Erdwall	1,5	1.920	2.880,00
ZG	Freiwachsende Hecke am Fließge- wässer	1,5	520	780,00
	Grünfläche ohne Bepflanzung	0,7	455	318,50
PG	Freiflächen Sondergebiet (Ansaat)	0,6	4.069,20	2.848,00
	Regenrückhaltebecken	0,7	560	392,00
			20.300	12.559,20
Biotopwert nach dem Eingriff in Werteinheiten (WE)				7.639,52

Der ermittelte Vergleich der Biotopwerte vor und nach dem Eingriff zeigt eingriffsbedingte Wertminderung im Planungsraum. Die folgende Tabelle zeigt den erforderlichen Kompensationsumfang in Werteinheiten:

Biotopwert vor dem Eingriff	16.240,00
Biotopwert nach dem Eingriff	7.639,52
Biotopwertdifferenz in Werteinheiten (WE)	-8.600,48

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 8.600,48 Werteinheiten.

Das Defizit der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung (Werteinheiten) ist durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes wie folgt zu kompensieren:

Auf dem Grundstück Flurstück 7/226 der Flur 8, Gemarkung Hoya, ist eine Obstbaumwiese anzulegen. Die Obstbäume der nachfolgenden Pflanzliste sind wegen der vorhandenen Hochspannungsleitungen als Buschbäume mit einer Höhenbegrenzung von vier Metern und mit einem Reihenabstand von acht Metern und einem Abstand in der Reihe von sechs bis sieben Metern zu pflanzen. Die Pflanzung ist haarwildsicher einzuzäunen. Die Pflanzungen sind nach den Vorschriften der DIN Norm 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in der auf den Baubeginn der Biogasanlage folgenden Pflanzperiode in dem Zeitraum vom 1.11. – 15.4. durchzuführen. Das Grundstück ist insgesamt als extensive Grünlandfläche zu bewirtschaften. Zwei Mal jährlich ist zu mähen. Das erste Mal nach dem 15.06. und das zweite Mal nach dem 15.09. Alternativ ist eine Schafabweidung zulässig (soweit sich hier keine Belästigungen – Ruhestörung / Geruch usw. – der Anlieger ergeben), die allerdings während der Erntezeit ausgeschlossen ist. Das Mähgut ist einmal jährlich abzutransportieren oder durch Schafabweidung zu beseitigen.

Folgende Obstbaumarten und -sorten sind für die Kompensationsmaßnahme zulässig:

Malus domestica - Apfel B., 2 x v., o. B., 100/150

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 50 % und folgenden möglichen Sorten:

Alkmene, Roter Berlepsch, Dickstiel, Elstar, Finkenwerder Prinz, Geheimrat Oldenburg, Gelber Edelapfel, Glockenapfel, Gloster, Goldparmäne, Grahams Jubiläums, Gravensteiner, Himbeerapfel, Holsteiner Cox, Idared, Ingrid Marie, Jakob Lebel, roter James Grieve, Kaiser Wilhelm, Manter, Melba, Melrose, Ontario, Roter Boskop, Klarapfel, Zuccamagliorenette, RubINETTE, Piro, Pilot, Retina, Reglindis, Rewena, Florina, Gerline, Prima, Pinova.

Pyrus communis - **Birne** B., 2 x v., o. B., 100/150

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butter, Gute Luise, Köstliche, rote Williams Christ, Harrow Sweet (R), Nashi Birnen.

Prunus cerasus - **Sauerkirsche** B., 2 x v., o. B., 100/150

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Karneol (R), Morellenfeuer, Morina, Schattenmorelle.

Prunus avium - **Süßkirsche** B., 2 x v., o. B., 100/150

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Bürmers rote Knorpel, Burlat, Große Prinzessin, Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Sam, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Van, Lapins, Stella, Sunburst, Oktavia, Regina, Valeska.

Prunus domestica **Pflaume** B., 2 x v., o. B., 100/150

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Graf Althans, Große Grüne Reneklode, Königin Victoria, Nancymirabelle, Ontario, Oullins Reneklode, The Czar, Bellamira, The President

Prunus domestica **Zwetsche** B., 2 x v., o. B., 100/150

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Ortenauer, Wagenheim.

* Qualitätsangaben:

B. = Buschbaum 2 x v. = 2 x verpflanzt o. B. = ohne Ballen 100/150 = Höhe

Für die Anlage der Obstbaumwiese werden 5.888 Werteinheiten aus dem Kompensationsdefizit angerechnet.

Vor Satzungsbeschluss ist die dauerhafte Verfügungsberechtigung über die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 7/226 in der Flur 8 Gemarkung Hoya nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Kompensationsfläche durch Eintragung einer Dienstbarkeit oder Baulast zugunsten der Stadt Hoya/Weser zu sichern.

Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Obstbaumwiese“ auf dem Flurstück 7/226 in der Flur 8 Gemarkung Hoya, deren Erhalt und dauerhafte Pflege ist laut § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt zu sichern.

Die verbleibenden 2.712,48 Werteinheiten (Kompensationsdefizit 8.600,48 Werteinheiten – Anlage der Obstbaumwiese 5.888,00 Werteinheiten) sind durch eine Zahlung auf das Öko-Konto der Stadt Hoya/Weser abzulösen. Die Ablössungssumme beträgt € 9.493,00.

4 Quellen

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Nienburg/Weser; Stand 2003

Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg/Weser; Stand 1996

Boden- und Grundwasseruntersuchung der Firma Rode Umweltschutz GmbH; Stand Januar 2007

Baugesetzbuch (BauGB) zul. geändert durch Art. 3 Gesetz v. 05.09.2006

Nds. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, 17.12.1997

1. Allg. VwV zum BImSchG: TA-Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, 24.07.2002

6. Allg. VwV zum BImSchG: TA-Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 26.08.1998

Geruchsimmissions-Richtlinie, Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, 30.05.2006

UVP-Gesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung, 25.06.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 9. Dezember 2006

16. BImSchV: Verkehrslärmschutzverordnung Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV), 12.06.1990

Stadt Hoya/Weser
Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

NUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUR

IM PLANBEREICH

M. 1:5.000

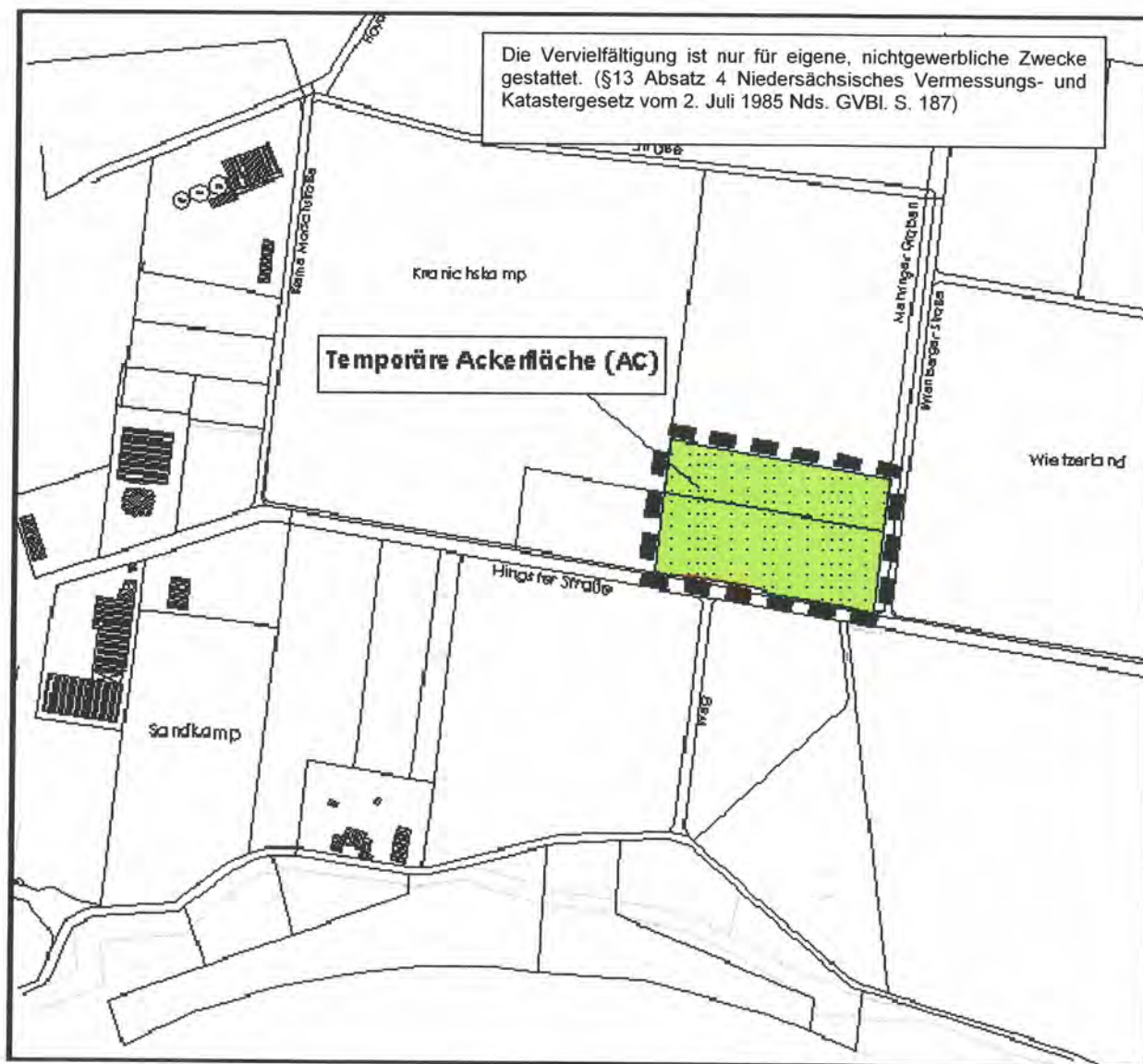


Abb. 5: Biotopkartierung

GEPLANTE NUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUR IM PLANBEREICH



	Gebäude		Verkehrsflächen		Grünflächen
(A) Anmischbehälter	(K) Wäage	(GS) Gewässerlandschaften Pflanzsaat		(GG) Grünfläche ohne Bepflanzung Pflanzsaat	
(B) Güllebehälter	(M) Abfüllplatz für Gärreste	(GB) Freiräume zwischen den baulichen Anlagen Pflanzsaat		(W) Wallhecke	
(C) Fermenter	(Vö) Verkehrsfläche östlich				
(D) Nachgärbehälter	(VS) Verkehrsfläche südlich				
(E) Lagerbehälter		Fahrsilo		Wasserflächen	
(F) Technikgebäude	(H) Siloplatte		(RRB) Regennrückhaltebecken		
(G) Förderbunker	(HA) Aussenwall				
(I) BHKW	(HZ) Zwischenwall				
(J) Trafostation					
(L) Halle					

Teil III

Zusammenfassung und Abwägung des Umweltberichtes

13 Zusammenfassung und Abwägung des Umweltberichtes

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Klima/Luft und Sach- und Kulturgüter ist nicht zu erwarten.

Die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild werden wesentlich beeinträchtigt.

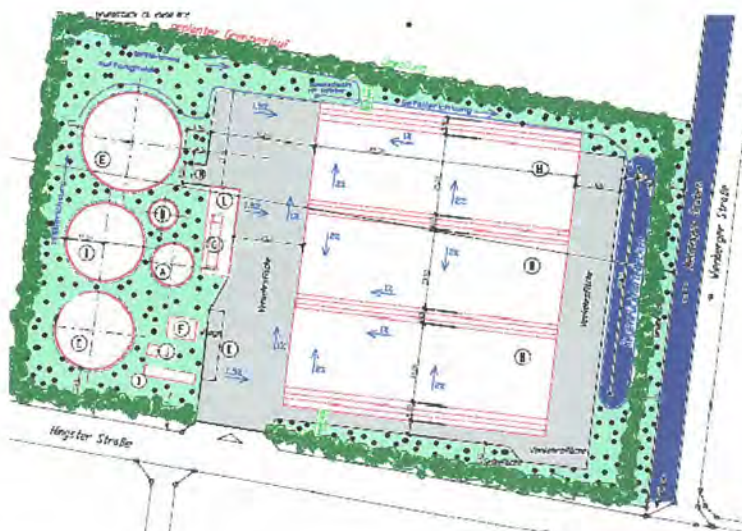
Die naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der vereinfachten Bewertungsmethode des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ des LK Osnabrück:

Code	Biototyp (vor dem Eingriff)	Biotop- wert	betroffene Fläche in qm	Biotopwert (vor dem Eingriff)
AC	Acker intensiv	0,8	20.300	16.240
Biotopwert vor dem Eingriff in Werteinheiten (WE)				16.240

Code	Biototyp (nach dem Eingriff)	Ausgangs- wert	betroffene Fläche in qm	Biotopwert (nach dem Eingriff)
OA	Versiegelte Fläche	0,0	11.000	0,00
ZG	Dreireihige Hecke auf Erdwall	1,5	1.920	2.880,00
ZG	Freiwachsende Hecke am Fließgewässer	1,5	520	780,00
PG	Grünfläche ohne Bepflanzung	0,7	455	318,50
PG	Freiflächen Sondergebiet (Ansaat)	0,6	4.069,20	2.848,00
SS	Regenrückhaltebecken	0,7	560	392,00
			20.300	12.559,20
Biotopwert nach dem Eingriff in Werteinheiten (WE)				7.639,52

Biotopwert vor dem Eingriff	16.240,00
Biotopwert nach dem Eingriff	7.639,52
Biotopwertdifferenz in Werteinheiten (WE)	-8.600,48

Der Eingriff in die oben genannten Schutzgüter wird durch die geplante zu bepflanzende Umwallung des Vorhabens und einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang des Mehriinger Grabens außerhalb des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens bei entsprechender Auswahl von geeigneten standortgerechten und heimischen Pflanzmaterialien, der Rasenansaat der Freiflächen und dem Bau eines Regenrückhaltebeckens zeitnah teilweise kompensiert. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 8.600,48 Werteinheiten.



Das Defizit der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung (Werteinheiten) ist durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes wie folgt zu kompensieren:

Auf dem Grundstück Flurstück 7/226 der Flur 8, Gemarkung Hoya, ist eine Obstbaumwiese anzulegen. Die Obstbäume der nachfolgenden Pflanzliste sind wegen der vorhandenen Hochspannungsleitungen als Buschbäume mit einer Höhenbegrenzung von vier Metern und mit einem Reihenabstand von acht Metern und einem Abstand in der Reihe von sechs bis sieben Metern zu pflanzen. Die Pflanzung ist haarwildsicher einzuzäunen. Die Pflanzungen sind nach den Vorschriften der DIN Norm 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in der auf den Baubeginn der Biogasanlage folgenden Pflanzperiode in dem Zeitraum vom 1.11. – 15.4. durchzuführen. Das Grundstück ist insgesamt als extensive Grünlandfläche zu bewirtschaften. Zwei Mal jährlich ist zu mähen. Das erste Mal nach dem 15.06. und das zweite Mal nach dem 15.09. Alternativ ist eine Schafabweidung zulässig (soweit sich hier keine Belästigungen – Ruhestörung / Geruch usw. – der Anlieger ergeben), die allerdings während der Erntezeit ausgeschlossen ist. Das Mähgut ist einmal jährlich abzutransportieren oder durch Schafabweidung zu beseitigen.

Folgende Obstbaumarten und -sorten sind für die Kompensationsmaßnahme zulässig:

Malus domestica - **Apfel** HA., 2 x v., o. B., StU 6*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 50 % und folgenden möglichen Sorten:

Alkmene, Roter Berlepsch, Dickstiel, Elstar, Finkenwerder Prinz, Geheimrat Oldenburg, Gelber Edelapfel, Glockenapfel, Gloster, Goldparmäne, Grahams Jubiläums, Gravensteiner, Himbeerapfel, Holsteiner Cox, Idared, Ingrid Marie, Jakob Lebel, roter James Grieve, Kaiser Wilhelm, Manter, Melba, Melrose, Ontario, Roter Boskop, Klarapfel, Zuccamagliorenette, RubINETTE, Piros, Pilot, Retina, Reglindis, Rewena, Florina, Gerline, Prima, Pinova.

Pyrus communis - **Birne** B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butter, Gute Luise, Köstliche, rote Williams Christ, Harrow Sweet (R), Nashi Birnen.

Prunus cerasus - **Sauerkirsche** B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Karneol (R), Morellenfeuer, Morina, Schattenmorelle.

Prunus avium - **Süßkirsche** B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Bürrners rote Knorpel, Burlat, Große Prinzessin, Große schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Sam, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Van, Lapins, Stella, Sunburst, Oktavia, Regina, Valeska.

Prunus domestica **Pflaume** B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Graf Althans, Große Grüne Reneklode, Königin Victoria, Nancymirabelle, Ontario, Oullins Reneklode, The Czar, Bellamira, The President

Prunus domestica **Zwetsche** B., 2 x v., o. B., 100/150*

Mit einem Anteil an der gesamten Bepflanzung von 10 % und folgenden möglichen Sorten:

Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Ortenauer, Wagenheim.

* Qualitätsangaben:

B. = Buschbaum

2 x v. = 2 x verpflanzt

o. B. = ohne Ballen

100/150 = Höhe

Für die Anlage der Obstbaumwiese werden 5.888 Werteinheiten aus dem Kompensationsdefizit angerechnet.

Vor Satzungsbeschluss ist die dauerhafte Verfügungsberechtigung über die Kompensationsfläche auf dem Flurstück 7/226 in der Flur 8 Gemarkung Hoya nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Kompensationsfläche durch Eintragung einer Dienstbarkeit oder Baulast zugunsten der Stadt Hoya/Weser zu sichern.

Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Obstbaumwiese“ auf dem Flurstück 7/226 in der Flur 8 Gemarkung Hoya, deren Erhalt und dauerhafte Pflege ist laut § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt gesichert worden.

Die verbleibenden 2.712,48 Werteinheiten (Kompensationsdefizit 8.600,48 Werteinheiten – Anlage der Obstbaumwiese 5.888,00 Werteinheiten) sind durch eine Zahlung auf das Öko-Konto der Stadt Hoya/Weser abzulösen. Die Ablössungssumme beträgt € 9.493,00.

Teil IV

Abwägungsvorgang und -ergebnis

14 Abwägungsvorgang und -ergebnis

a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Bürgerversammlung am 20.03.2007 im Rathaus in Hoya, Schloßplatz 2 stattgefunden:

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen nach § 3 Abs. 1 BauGB sind verwaltungsseitig aufgearbeitet, den zuständigen Gremien vorgestellt und in den Entwurf eingearbeitet worden, der vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14.05.2007 zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 beschlossen wurde.

b) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden hat in der Zeit vom 06.03.2007 bis 30.03.2007 stattgefunden.

Die eingegangenen Anregungen nach § 4 Abs. 1 BauGB sind verwaltungsseitig aufgearbeitet, den zuständigen Gremien vorgestellt und in den Entwurf eingearbeitet worden, der vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14.05.2007 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und Offenlage nach § 3 Abs. 2 beschlossen wurde.

c) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Öffentlichen Auslegung vom 11.06.2007 bis einschließlich 11.07.2007 im Rathaus in Hoya, Schloßplatz 2 stattgefunden:

Es sind keine Hinweise von Bürgern eingegangen.

d) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat nach § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 30.05.2007 bis einschließlich 11.07.2007 stattgefunden.

Die eingegangenen Anregungen nach § 4a Abs. 2 BauGB sind verwaltungsseitig aufgearbeitet, den zuständigen Gremien vorgestellt und in den Entwurf eingearbeitet worden, der vom Verwaltungsausschuss am 06.08.2007 zur erneuten auf zwei Wochen verkürzten Beteiligung und zur erneuten auf zwei Wochen verkürzten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen wurde.

e) Erneute verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Öffentlichen Auslegung vom 20.08.2007 bis einschließlich 03.09.2007 im Rathaus in Hoya, Schloßplatz 2 stattgefunden:

Es sind keine Hinweise von Bürgern eingegangen.

f) Erneute verkürzte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat nach § 4a Abs. 3 BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 14.08.2007 bis einschließlich 03.09.2007 stattgefunden.

Die eingegangenen Anregungen nach § 4a Abs. 3 BauGB sind verwaltungsseitig aufgearbeitet, den zuständigen Gremien vorgestellt und in den Entwurf eingearbeitet worden.

g) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den Bebauungsplan Nr. 40 nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 10.09.2007 beschlossen.

a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

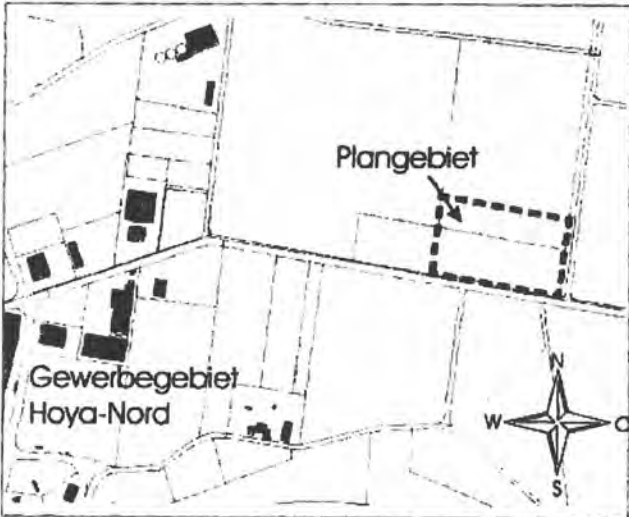
Kreiszeitung vom 14.03.2007

Bekanntmachungen
Amtliche

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hoya/Weser
Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Die Stadt Hoya/Weser beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya/Nord“ aufzustellen.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gibt jedermann Gelegenheit, sich vor Ausarbeitung der Planunterlagen über die allgemeinen Ziele zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergienutzung

Geltungsbereich des Plangebietes
Das Plangebiet befindet sich in der Flur 11 Gemarkung Hoya (östlich des Gewerbegebietes Hoya-Nord) und ist in der nachfolgenden Abbildung durch eine dicke gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während einer Bürgerversammlung am

Dienstag, dem 20.03.2007 um 19.00 Uhr
im Sitzungszimmer des Rathauses in Hoya, Schloßplatz 2,
erörtert. Zu dieser Bürgerversammlung wird hiermit eingeladen.
Hoya/Weser, den 13.03.2007
Der Stadtdirektor
Gez. Wolfgang Rustemeyer

Stadt Hoya/Weser
Der Stadtdirektor
60 4 61 2602

Hoya/Weser, den 20. März 2007
Bs/Hf

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Am Dienstag, dem 20.3.2007, fand um 19.00 Uhr im Rathaus in Hoya die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 40 in Form einer Bürgerversammlung statt. Diese Bürgerversammlung wurde durch Amtliche Bekanntmachung in der Kreiszeitung vom 14.3.2007 bekannt gemacht.

Anwesende: Frau Sabine Marggraf, Planungsbüro IngEnU
Samtgemeindeoberamtsrat Rolf Walnsch
Samtgemeindeangestellter Peter Bruns
Drei Bürger (siehe Anwesenheitsliste)

SGOAR Walnsch eröffnete um 19.00 Uhr und begrüßte die Anwesenden.

Frau Marggraf erläuterte anhand von Plänen den Geltungsbereich des Plangebietes sowie die vorgesehenen textlichen Festsetzungen des B-Planes. Weiter erläuterte sie anhand des Entwässerungskonzeptes die Lage der einzelnen baulichen Anlagen im Plangebiet.

Frau Marggraf erklärte, dass von einem Sachverständigenbüro derzeit ein Geruchs- und Schallgutachten erarbeitet wird. Das Geruchsgutachten kann zu dem Ergebnis kommen, dass der Lagerbehälter entgegen den bisherigen Planungen geschlossen werden muss. Das Ergebnis des Gutachtens bleibt abzuwarten.

Unter Berücksichtigung eines geschlossenen Lagerbehälters ist vorgesehen, die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 15 m über Geländeoberkante festzusetzen.

Wilhelm Lütje ergänzte, dass sämtliche Behälter, in denen Gülle verarbeitet oder gelagert wird, abgedeckt werden.

Anregungen ergaben sich während der Versammlung nicht.

SGOAR Walnsch schloss die Bürgerversammlung um 19.30 Uhr.

I.A.



Peter Bruns

<i>Anwesenheitsliste</i>	
Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“	
<i>Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) BauGB</i>	
Dienstag, 20.03.2007 um 19 Uhr im Rathaus Hoya	
<i>Name, Vorname</i>	<i>Adresse</i>
1. . Brum, Frank	27318 Kehrige 3
2. . Wilhelm, Fritz	Hingste 35 27318 Hilgenmissen
3. . Meyer, Carsten	Wienbergen 5 27318 Hilgenmissen
4. .	
5. ..	

Beschluss

Die Hinweise und Anregungen der Bürger werden zur Kenntnis genommen.

b) Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



STADT HOYA/WESER
SITZ DER SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA

— 04251/815-62 —



Stadt Hoya/Weser - Postfach 1351 - 27316 Hoya/Weser

Verteiler

ab 6.3.
Datum 05.03.2007
Nr. 60 4 61 2602 Bs
Ansprechpartner Peter Bruns
Telefon 04251/815-62
Telefax p.bruns@hoya-weser.de
E-Mail

1. Agentur für Arbeit, Von-Kronenfeldt-Straße 9, 27318 Hoya/Weser
2. Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 1380, 49003 Osnabrück
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Waterloostraße 4, 30169 Hannover
4. DB Services Immobilien GmbH, Georgstraße 2, 30159 Hannover (2x)
5. DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH, Postfach 900761, 21047 Hamburg
6. Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 23 Bremen, Stresemannstraße 4 – 10, 28207 Bremen
7. E.ON Avacon AG, Postfach 1820, 31568 Nienburg/Weser
8. E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Eisenbahnweg 2a, 31275 Lehrte
9. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Postfach 1707, 30017 Hannover
10. Erdgas-Verkaufs GmbH, Postfach 2720, 48014 Münster
11. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Postfach 510310, 30633 Hannover
12. Flecken Bücken, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
13. Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Am Kanal 9, 27318 Hoya/Weser
14. Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Herrn Heinz Wohlers, im Hause
15. Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden
16. Gemeinde Hilgermissen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
17. Gemeinde Hoyerhagen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
18. Gemeinde Schweringen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
19. Gemeinde Warpe, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
20. Handwerkskammer Hannover, Postfach 2527, 30025 Hannover
21. Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen, Postfach 100653, 31106 Hildesheim
22. IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover
23. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co., Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
24. Kirchenkreisamt Syke, Postfach 1262, 28846 Syke
25. Kreisbeauftragter für Bodendenkmalpflege, Herrn Hans-Joachim Hünecke, Dorfstraße 20, 31627 Rohrsen
26. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover
27. Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Nienburg, Postfach 1425, 31564 Nienburg/Weser
28. Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen, Postfach 1550, 27226 Sulingen
29. Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
30. Landkreis Nienburg/Weser, Postfach 1000, 31580 Nienburg/Weser (9x)
31. Landkreis Verden, Postfach 1509, 27283 Verden/Aller

Schließplatz 2
27316 Hoya/Weser
Telefon 04251/815-62
Telefax 04251/815-50
Internet www.hoya-weser.de

Wir sind für Sie da:
Montag bis Freitag 9.30 – 12.00 Uhr
Dienstag auch 14.00 – 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hausbank:
Sparkasse Nienburg (BLZ 256 301 000) - Kto. 120 000 014
Volksbank Grobschall Hoya (BLZ 256 635 511) - Kto. 515 002 700
Commerzbank Hoya (BLZ 250 100 000) - Kto. 42 040 24

32. Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Nienburg, Vor dem Zoll 2, 31562 Nienburg
33. Mittelweserverband Syke, Postfach 1346, 28847 Syke
34. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., Calenberger Straße 24, 30169 Hannover
35. Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Nienburg, Postfach 1720, 31567 Nienburg/Weser
36. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Betriebsstelle Sulingen, Postfach 15 43, 27226 Sulingen
37. Niedersächsisches Forstamt Nienburg, Kleine Drakenburger Straße 19, 31582 Nienburg/W.
38. Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg, Amalie-Thomas-Platz 1, 31582 Nienburg
39. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen
40. Samtgemeinde Eystrup, Bahnhofstraße 53, 27324 Eystrup
41. Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser
42. Samtgemeinde Heemsen, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen
43. Samtgemeinde Marklohe, Hoyaer Straße 14, 31608 Marklohe
44. Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen
45. Staatliches Baumanagement Mittelweser, Postfach 17 60, 31567 Nienburg/Weser
46. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Am Lischholz 74, 30177 Hannover
47. T-Com TNL Nordwest PTI Hildesheim, Bischoffskamp 25c, 31137 Hildesheim
48. Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya, Postfach 1364, 27316 Hoya/Weser (2x)
49. Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH, Postfach 1825, 31568 Nienburg/Weser
50. Vodafone D2 GmbH, Postfach 17 02 62, 30843 Langenhagen
51. Wasser- und Schifffahrtsamt Verden, Postfach 1803, 27268 Verden/Aller
52. Wehrbereichsverwaltung II, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hoya/Weser beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ aufzustellen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Bioenergie“ um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Ich bitte Sie hiermit gemäß § 4 (1) BauGB, sich zu der beabsichtigten Planung und zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

Ihre Beteiligung im Rahmen des § 4 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und erfolgt als nächster Verfahrensschritt.

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Vorentwurf der Planzeichnung und eine Projektbeschreibung.

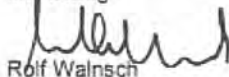
Sollte mir bis zum

30.03.2007

keine Stellungnahme vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Rolf Walsch

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Hoya-Nord“
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme bis zum 30.03.2007

Nr.	TÖB, Behörde, Nachbargemeinde	Keine Rückmeldung	Keine Anregung	Anregungen und Hinweise
1.	Agentur für Arbeit	x		
2.	Bischöfliches Generalvikariat	x		
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		
4.	DB Services Immobilien GmbH	x		
5.	Deutsche Telekom AG, T-Com		x	
6.	E.ON Avacon AG		x	
7.	E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord		x	
8.	e-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	x		
9.	Erdgas-Verkaufs GmbH		x	
10.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		x	
11.	Flecken Bücken	x		
12.	Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya	x		
13.	Gemeinde Dörverden	x		
14.	Gemeinde Hilgermissen	x		
15.	Gemeinde Hoyerhagen	x		
16.	Gemeinde Schweringen	x		
17.	Gemeinde Warpe	x		
18.	Handwerkskammer Hannover		x	
19.	Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen		x	
20.	IHK Hannover	x		
21.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.	x		
22.	Kirchenkreisamt Syke	x		
23.	Kreisbeauftragter für Bodendenkmalpflege, Herrn Hans- Joachim Hünecke	x		
24.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover		x	
25.	Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Nienburg	x		
26.	Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen	x		
27.	Landkreis Diebholz	x		
28.	Landkreis Nienburg/Weser			x
29.	Landkreis Verden		x	
30.	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Nienburg		x	
31.	Mittelweserverband Syke			x
32.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.			x
33.	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Nienburg		x	
34.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Betriebsstelle Sulingen	x		
35.	Niedersächsisches Forstamt Nienburg		x	
36.	Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg		x	
37.	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	x		
38.	Samtgemeinde Eystrup	x		
39.	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	x		
40.	Samtgemeinde Heemsen	x		
41.	Samtgemeinde Marklohe	x		
42.	Samtgemeinde Thedinghausen	x		
43.	Staatliches Baumanagement Mittelweser	x		
44.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	x		
45.	T-Com TINL Nordwest PTI Hildesheim	x		
46.	Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya	x		
47.	Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH	x		
48.	Vodafone D2 GmbH	x		
49.	Wasser- und Schiffsamt Verden	x		
50.	Wehrbereichsverwaltung II	x		

NABU - Kreisverband Nienburg/Weser - Weststr. 14 31582 Nienburg

Stadt Hoya/Weser
Postfach 1351
27316 Hoya



Kreisverband
Nienburg/Weser e.V.
Absender

12.03.2007

Klaus Bösche
Weidestraße 14
31582 Nienburg

Ihr Zeichen: 60 4 61 2602 Bs

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

Sehr geehrter Herr Bruns,

1. gegen die Errichtung der Biogasanlage haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir begrüßen, dass es möglich ist, die anfallende Wärme durch die benachbarten Betriebe abnehmen zu lassen.
2. Wir geben allerdings zu bedenken, dass mit hohem Düngemiteleinsatz angebaute Mais für die spätere Vergärung keine Zukunftsperspektive bietet (Belastung von Grund- und Oberflächenwasser).
3. Es muss jedoch unbedingt ausgeschlossen werden, dass gentechnisch veränderter Mais zum Einsatz kommt. Aus Naturschutzsicht sind solche Sorten (6 m Höhe!) untragbar, weil sie Verlust an Artenvielfalt und die Vernichtung ganzer Ökosysteme zur Folge haben.
4. Bitte informieren Sie uns noch darüber, durch welche Kompensationsmaßnahmen ein naturschutzfachlicher Ausgleich geschaffen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bösche, 1. Vorsitzender

Beschluss

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen:

- Zu 1. Errichtung Biogasanlage, Wärmekonzept**
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 2. Mit hohem Düngemiteleinsatz angebaute Mais**
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem wird entgegengestellt, dass ein Teil des benötigten Mais bereits jetzt schon im nahen Umfeld des Vorhabens angebaut wird. Für diese bereits vorhandenen Maiskulturen werden keine zusätzlichen Düngemittel eingesetzt. Für die Bereitstellung des gesamten benötigten Mais wird ebenfalls im nahen Umfeld des Vorhabens an Stelle von Getreide Mais angebaut. Dieser wird mit den gleichen Mengen Mineraldünger versorgt, wie zuvor das Getreide, so dass hier kein erhöhter Eintrag von Fremdstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist. Das vergorene Endsubstrat wird als Dünger auf die Felder ausgebracht, so dass ein geschlossener Stoffkreislauf entsteht. Durch diesen reduziert sich die Düngung mit Mineraldünger im Vergleich zu vorher und zum Getreideanbau. Handlungsbedarf wird nicht erkannt.
- Zu 3. Gentechnischer Mais**
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es werden nur von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zugelassene Sorten angebaut. Die Kontrolle, bzw. Zulassung von Maissorten obliegt dem Genehmigungsverfahren und der darauffolgenden Kontrolle der Ausführung.
- Zu 4. Bitte um Informationen über Kompensationsmaßnahmen**
Der Bitte wird im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nachgekommen. Der Umweltbericht wird die gewünschten Informationen enthalten.



MITTELWESERVERBAND

Körperschaft öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

Hermannstraße 15
28857 Syke
Mail: info@mittelweserverband.de
Internet: www.mittelweserverband.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Syke
BLZ: 291 517 00
Kto.: 111 003 625 6
Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr
Bearbeiter: Peter Neumann - Dwr - 66
Mail: peter.neumann@mittelweserverband.de
Ihr Zeichen: 60 4 61 2602 Bs
Ihre Nachricht vom: 05.03.2007
Unser Zeichen: 05 / 16 / 40
Syke, den: 09. März 2007

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. grundsätzlich bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.
2. Der Planbereich grenzt im Osten jedoch an den „Mehring Graben“, einem Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für die Unterhaltung dieses Gewässers ist der Mittelweserverband, so dass dessen Satzung, hier insbesondere der § 6, wonach Anlagen jeglicher Art mindestens einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante haben müssen, zu beachten ist, damit die Gewässerunterhaltung sichergestellt wird.
Ich bitte daher darum, im B-Plan genau fest zu schreiben, dass der 5 m – Räumstreifen an dem „Mehring Graben“ von jeglichen Anlagen und auch Anpflanzungen frei zu halten ist.
Des Weiteren ist der § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der gesetzliche Gewässerrandstreifen zu beachten. Ich gehe davon aus, dass dazu der Landkreis Nienburg Stellung nimmt.
3. Da noch kein schlüssiges Oberflächenwasserkonzept für den Planbereich vorliegt, kann ich der Aufstellung des Bebauungsplanes nur zustimmen, wenn sichergestellt wird, dass anfallendes Oberflächenwasser versickert oder nicht mehr als der natürliche Abfluss von 1,5 ltr / s x ha in den „Mehring Graben“ eingeleitet und dass der Einleitungsbereich nach den Regeln der Technik befestigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Georg Kranefeld)

HEDATENBASIS-PlanVorgab-Plan 05-16-40-Sondergebiet Bioenergieplanung Hoya-Frühzeitige Behördenbeteiligung - 2007-03-09.DOC

Deichverband - Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband - Landschaftspflegeverband



Beschluss

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen:

- Zu 1. **Keine grundsätzlichen Bedenken**
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 2. **Gewässerrandstreifen**
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen fließen sowohl in die Planzeichnung als auch die Begründung ein. Die Forderung nach einem 5 m breiten Räumstreifen entlang des Mehring Grabens wird rechtsverbindlich umgesetzt.
- Zu 2. **Oberflächenentwässerungskonzept**
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das mittlerweile erstellte und mit dem Landkreis Nienburg abgestimmte Oberflächenentwässerungskonzept sieht vor, die in dem Regenrückhaltebecken gesammelten Regenwassermengen über zwei Drosseleinrichtungen mit 2 l/s und 10 l/s in den Mehring Graben einzuleiten. Der Einleitungsbereich wird nach den Regeln der Technik befestigt.

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31582 Nienburg

Stadt Hoya
Postfach 1351
27316 Hoya/Weser



Dienststelle	
Bauamt	
Dienstgebäude	
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg	
Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Sack	363
Durchwahl	Fax
(0 50 21) 9 67-3 63	9 67-4 34
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
60 4 61 2602 Bs	05.03.2007
Mein Zeichen	
52-72.03/014-1-40	

30. März 2007

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Nienburg/Weser nimmt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

1. Der öffentliche Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes ist entsprechend den Abwägungserfordernissen des § 1 Abs. 7 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu ist der Nachweis zu führen, dass von der geplanten Anlage keine erheblichen Geruchsbeeinträchtigungen oder Lärmbelastigungen im Sinne des BImSchG ausgehen. Die von Ihnen beabsichtigten gutachterlichen Untersuchungen können diese Anforderung erfüllen.
2. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für den Umweltbericht in Bezug auf den Detaillierungsgrad Unterlagen ausreichend, die eine Biotopkartierung und die ansonsten im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeitenden Themen beinhaltet.
3. Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist über den Geltungsbereich hinaus eine intensive Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Verkehrsströmen für die Anlieferung von Substraten vorzusehen und auf Wechselwirkungen zum Schutzgut Flora und Fauna einzugehen.
4. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie der Anlage zum BauGB erstellt wird und somit auch Planungsalternativen berücksichtigt.
5. Eine abschließende Beurteilung der Planung bezüglich aller vom Landkreis zu vertretenden Belange ist erst möglich, wenn im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die kompletten Entwurfsunterlagen vorliegen.

FERNRUF
06021 967-0
E-MAIL
info@kreis-ni.de

TERMINE bitte telefonisch vereinbaren
Servicezeiten:
montags - donnerstags 8 - 16 Uhr
freitags 8 - 12 Uhr

KONTEN der Kreiskasse Nienburg/Weser
Sparkasse Nienburg BLZ 256 901 06 Kto.-Nr. 300 384
Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kto.-Nr. 86 82-304
Behördenintern IK 132780144

Seite 2

6. Für den vorbeugenden Brandschutz ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 1800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden für den Betriebsstandort sicherzustellen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Bodendenkmalfunden zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sack

Beschluss

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen:

- Zu 1. Vorbeugender Immissionsschutz**
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Gutachten wurden bereits erstellt. Im Ergebnis gehen keine erheblichen Geruchs- und Lärmbelastungen im Sinne des BImSchG von der geplanten Anlage aus. Damit wird der öffentliche Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes entsprechend den Abwägungserfordernissen des § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.
- Zu 2. Umweltbericht**
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht mit Biotopkartierung und Abarbeitung der Eingriffsregelung wird erstellt.
- Zu 3. Schutzgut Mensch**
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung des Schutzgutes Mensch wird im Umweltbericht enthalten sein, auf entstehende Verkehrsströme wird dabei eingegangen. Im Vorfeld ist jedoch zu sagen, dass durch den Maisanbau und die Belieferung der Biogasanlage kein zusätzlicher Verkehr entsteht, da die Substrate in direkter Nähe angebaut und geliefert werden. Auch das Schallgutachten kommt zu dieser Aussage. Es entsteht lediglich eine Umverteilung der Lieferströme, die sonst auf die benachbarten Hofstellen Meyer und Lüdje gerichtet sind. Insofern ist auch keine Auswirkung auf Flora und Fauna zu erwarten, die nicht bereits jetzt schon besteht.
- Zu 4. Planungsalternativen**
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird erstellt. Auf Planungsalternativen wird darin eingegangen.
- Zu 5. Abschließende Beurteilung**
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 6. Brandschutz**
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung mit 1600 l/s über einen Zeitraum von zwei Stunden für den Betriebsstandort kann von der Stadt und von der Samtgemeinde nicht sichergestellt werden. Der Investor wird den ausreichenden Brandschutz mit der Errichtung von zwei Löschbrunnen auf eigene Kosten gewährleisten.
- Zu 7. Bodendenkmalfunde**
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

c) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Kreiszeitung vom 31. Mai 2007

Bekanntmachungen Amtliche

BEKANNTMACHUNG

Stadt Hoya/Weser

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadt Hoya/Weser beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ aufzustellen. Der Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser in der Zeit vom

11. Juni 2007 bis einschließlich 11. Juli 2007

während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung öffentlich aus

ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Ausweisung eines Sondergebietes „Bioenergie“, um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 537 kW zu ermöglichen.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das ca. 2 ha große Plangebiet befindet sich in der Flur 11 Gemarkung Hoya (nördlich der Ringster Straße östlich des Gewerbegebietes). Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Abbildung durch eine dicke gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Zum Planbereich sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg (Stand 2003)

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/W (Stand 1996)

Kartierung der Biotoptypen und Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen, Oberflächenentwässerungskonzept (Januar 2007)

Boden- und Grundwasseruntersuchung (Januar 2007)

Baugrunduntersuchung (März 2007)

Schallgutachten (März 2007)

Immissionsprognose (März 2007)

Umweltbezogene Stellungnahmen des Landkreises Nienburg, des Mittelschulverbands Syke und des NABU Kreisverbandes Nienburg

STELLUNGNAHMEN

Anregungen, die sich auf die Darstellungen des Plangebietes beziehen, können während der Auslegungsfrist schriftlich oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz ist unzulässig, soweit mit ihm Erwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hoya/Weser, den 29. Mai 2007

Der Stadtdirektor
gez. W. Rustemeyer

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Hinweise und Anregungen von Bürgern eingegangen.

d) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB



Stadt Hoya/Weser



Stadt Hoya/Weser Postfach 1351 27316 Hoya/Weser

Verteiler

Datum: 30.05.2007
Az: 60 4 61 2602 Bs
Ansprechpartner(in): Peter Bruns
Telefon: 04251/815-62
Telefax: p.bruns@hoya-weser.de
E-Mail: weser.de

Landespreisträger
Mittelstandsfreundliche
Kommune 2006

1. Agentur für Arbeit, Von-Kronenfeldt-Straße 9, 27318 Hoya/Weser
2. Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 1380, 49003 Osnabrück
3. Bundesanstalt für Immobilien, Waterloostraße 4, 30169 Hannover
4. DB Services Immobilien GmbH, Georgstraße 2, 30159 Hannover (2x)
5. DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH, Postfach 900761, 21047 Hamburg
6. Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 23 Bremen, Stresemannstraße 4 – 10, 28207 Bremen
7. E.ON Avacon AG, Postfach 1820, 31568 Nienburg/Weser
8. E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Eisenbahnlangsweg 2a, 31275 Lehrte
9. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Postfach 1707, 30017 Hannover
10. Erdgas-Verkaufs GmbH, Postfach 2720, 48014 Münster
11. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Postfach 510310, 30633 Hannover
12. Flecken Bücken, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
13. Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Am Kanal 9, 27318 Hoya/Weser
14. Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Herrn Heinz Wohlers, im Hause
15. Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden
16. Gemeinde Hilgermissen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
17. Gemeinde Hoyerhagen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
18. Gemeinde Schwering, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
19. Gemeinde Warpe, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
20. Handwerkskammer Hannover, Postfach 2527, 30025 Hannover
21. Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen, Postfach 100653, 31106 Hildesheim
22. IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover
23. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co., Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
24. Kirchenkreisamt Syke, Postfach 1262, 28846 Syke
25. Kreisbeauftragter für Bodendenkmalpflege, Herrn Hans-Joachim Hünecke, Dorfstraße 20, 31627 Rohrsen
26. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover
27. Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Nienburg, Postfach 1425, 31564 Nienburg/Weser
28. Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen, Postfach 1550, 27226 Sulingen
29. Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
30. Landkreis Nienburg/Weser, Postfach 1000, 31580 Nienburg/Weser (9x)
31. Landkreis Verden, Postfach 1509, 27283 Verden/Aller

Schulplatz 2
27316 Hoya/Weser
Telefon (04251) 815-0
Telefax (04251) 815-50
Internet www.hoya-weser.de

Wir sind für Sie da:
Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag auch 13.00 – 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankkonten:
Sparkasse Nienburg (BLZ 256 501 00) - Kto. 120 000 63
KauBank Grafschaft Hoya (BLZ 256 635 81) - Kto. 515 002 700
Commerzbank Hoya (BLZ 250 400 90) - Kto. 42 046 24

- 32. Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Nienburg, Vor dem Zoll 2, 31582 Nienburg
- 33. Mittelweserverband Syke, Postfach 1346, 28847 Syke
- 34. Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Nienburg, Postfach 1720, 31567 Nienburg/Weser
- 35. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Betriebsstelle Sulingen, Postfach 15 43, 27226 Sulingen
- 36. Niedersächsisches Forstamt Nienburg, Kleine Drakenburger Straße 19, 31582 Nienburg/W.
- 37. Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg, Amalie-Thomas-Platz 1, 31582 Nienburg
- 38. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen
- 39. Samtgemeinde Eystrup, Bahnhofstraße 53, 27324 Eystrup
- 40. Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser
- 41. Staatliches Baumanagement Mittelweser, Postfach 17 60, 31567 Nienburg/Weser
- 42. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Am Listholze 74, 30177 Hannover
- 43. T-Com TNL Nordwest PTI Hildesheim, Bischoffskamp 25c, 31137 Hildesheim
- 44. Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya, Postfach 1364, 27316 Hoya/Weser (2x)
- 45. Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH, Postfach 1825, 31568 Nienburg/Weser
- 46. Vodafone D2 GmbH, Postfach 17 02 62, 30843 Langenhagen
- 47. Wasser- und Schifffahrtsamt Verden, Postfach 1803, 27268 Verden/Aller
- 48. Wehrbereichsverwaltung II, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

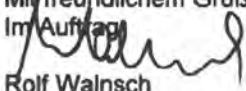
die Stadt Hoya/Weser führt zur Zeit das Bebauungsplanverfahren Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ durch. Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom 11. Juni 2007 bis einschließlich 11. Juli 2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange benachrichtige ich Sie hiermit von dieser öffentlichen Auslegung und bitte Sie, mir Ihre Anregungen bis zum **11. Juli 2007** mitzuteilen. Sollte mir bis dahin keine Mitteilung vorliegen gehe ich davon aus, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Ich weise darauf hin, dass keine gesonderte Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt, sondern dieses Verfahren gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Der Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht ist als **Anlage** beigelegt.

Die Einzelheiten der Boden- und Grundwasseruntersuchung, das Baugrundgutachten, das Schallgutachten und die Immissionsschutzprognose können bei Bedarf bei der Stadt Hoya/Weser angefordert werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Rolf Walnsch

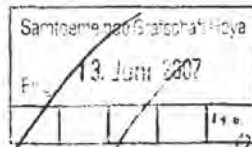
Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Hoya-Nord“
Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 2 BauGB
Stellungnahme bis zum 11.07.2007

Nr.	TÖB, Behörde, Nachbargemeinde	Keine Rückmeldung	Keine Anregung	Anregungen und Hinweise
1.	Agentur für Arbeit	x		
2.	Bischöfliches Generalvikariat	x		
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		
4.	DB Services Immobilien GmbH	x		
5.	DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	x		
6.	Deutsche Telekom AG, T-Com		x	
7.	E.ON Avacon AG			x
8.	E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord		x	
9.	e-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	x		
10.	Erdgas-Verkaufs GmbH		x	
11.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		x	
12.	Flecken Bücken	x		
13.	Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya	x		
14.	Gemeinde Dörverden	x		
15.	Gemeinde Hilgermissen	x		
16.	Gemeinde Hoyerhagen	x		
17.	Gemeinde Schweringen	x		
18.	Gemeinde Warpe	x		
19.	Handwerkskammer Hannover		x	
20.	Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen		x	
21.	IHK Hannover	x		
22.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.	x		
23.	Kirchenkreisamt Syke	x		
24.	Kreisbeauftragter für Bodendenkmalpflege, Herrn Hans- Joachim Hünecke	x		
25.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	x		
26.	GLL Sulingen (Katasteramt Nienburg)	x		
27.	GLL Sulingen	x		
28.	Landkreis Diebholz	x		
29.	Landkreis Nienburg/Weser			x
30.	Landkreis Verden	x		
31.	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Nienburg		x	
32.	Mittelweserverband Syke		x	
33.	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Nienburg		x	
34.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Betriebsstelle Sulingen	x		
35.	Niedersächsisches Forstamt Nienburg		x	
36.	Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg		x	
37.	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	x		
38.	Samtgemeinde Eystrup	x		
39.	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	x		
40.	Staatliches Baumanagement Mittelweser	x		
41.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	x		
42.	T-Com TINL Nordwest PTI Hildesheim	x		
43.	Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya	x		
44.	Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH	x		
45.	Vodafone D2 GmbH	x		
46.	Wasser- und Schiffsamt Verden	x		
47.	Wehrbereichsverwaltung II	x		



E.ON Avacon AG, Bürgermeister Stahn-Wall 1, 31582 Nienburg

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Herrn Peter Bruns
Postfach 13 51
27316 Hoya/Weser



E.ON Avacon AG
Betrieb Nienburg
Bürgermeister Stahn-Wall 1
31582 Nienburg
www.eon-avacon.com

Andreas Sartorti
T +49 50 21 98 9-3 15 08
F +49 50 21 98 9-83 15 08
andreas.sartorti@eon-avacon.com

Unser Zeichen: EAV/BUM/sar

Nienburg, 12. Juni 2007

Bebauungsplan Nr. 40 "Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord"; Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Zu Ihrem Schreiben vom 30.05.2007, Ihr Zeichen: 60 4 61 2602 Bs

Sehr geehrter Herr Bruns,

zum Absatz Elektroversorgung teilen wir Ihnen mit, dass eine detaillierte Festlegung im Bebauungsplan, wie die Anbindung der Biogasanlage für Lieferung und Bezug von elektrischer Energie zu erfolgen hat nicht sinnvoll ist.

Die Art, wie die Biogasanlage angeschlossen wird, muss aus netztechnischen Gründen für jeden Einspeiser individuell ermittelt, bzw. errechnet werden. Dieses erfolgt nach Eingang des Antrages durch den Betreiber der Anlage. Das Ergebnis ist u. a. abhängig von der Menge der Einspeiser im Umspannungsbereich und im naheliegenden 20-kV-Streckenabschnitt.

Aus diesem Grund bitten wir Sie den kompletten Abschnitt durch folgenden Satz zu ersetzen.

„Die Einspeisung und der Bezug von elektrischer Energie erfolgt über das Netz der E.ON Avacon AG“.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON Avacon AG

i. V.
Markus Appling

i. A.
Andreas Sartorti

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Hartmut Geldmacher
Vorstand
Dr. Thomas König
(Vorsitzender)
Peter Hecker
Matthias Herzog
Jochen Schnoor
Sitz Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769

Beschluss

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen:

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird unter *Teil I Kapitel 9.7.2 Elektroversorgung* angepasst.

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER 31530 Nienburg

Stadt Hoya/Weser
Postfach 1351
27316 Hoya/Weser

Dienststelle	
Fachbereich Bauen	
Dienstgebäude	
Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg	
Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Sack	363
Durchwahl	Fax
(0 50 21) 9 67-3 63	9 67 4 34
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
60 4 61 2602 Bs	30.05.2007
Mein Zeichen	
522-72 03/014-1-40	

11.07.2007

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Nienburg/Weser nimmt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung
wie folgt Stellung:

Aus **städtebaulicher Sicht** sind einzelne Festsetzungen des Bebauungsplans nicht
ausreichend bestimmt, um die in der Begründung formulierten Ziele der Planung
umzusetzen. Zu den einzelnen Festsetzungen:

1. Zu § 1 Art der baulichen Nutzung:

Die Festsetzung, dass die geplante Anlage ausschließlich mit nachwachsenden
Rohstoffen betrieben werden darf, widerspricht der Festsetzung in § 9
Immissionsschutz. Danach sowie in der Anlagenbeschreibung unter Punkt 9.2
beschrieben, ist auch der Einsatz von Schweinegülle geplant. Die Festsetzung sollte
sofern der Einsatz von Gülle ermöglicht werden soll, entsprechend geändert werden.

2. Zu § 3 Überbaubare Flächen:

Die Festsetzung bezüglich der Anordnung der baulichen Anlagen im Plangebiet ist zu
unbestimmt und somit nicht vollziehbar. Die Lage der baulichen Anlagen auf dem
Grundstück wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 allein durch Baulinien, Baugrenzen oder
Bebauungstiefen nach § 23 BauNVO festgesetzt.

Es wurde sich eine Unterteilung des Sondergebiets in mehrere Bauflächen entweder
abgegrenzt durch das Planzeichen Nr. 15.14 der Planzeichenverordnung (PlanZV) oder
durch Baugrenzen zusammen mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung
bezüglich der zulässigen Anlagen in den jeweiligen Baufenstern anbieten.

3. Zu § 5 Abstandsflächen:

Die Festsetzung ist nicht nachvollziehbar und wird nicht (städtebaulich) begründet.
Abstandsflächen werden in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und in

FERNRUF
(0 50 21) 9 67-0
E-MAIL:
info@kreis-n.de

TERMINE bitte telefonisch vereinbaren
Servicezeiten:
montags - donnerstags 8 - 16 Uhr
freitags 8 - 12 Uhr

KONTEN der Kreiskasse Nienburg/Weser
Sparkasse Nienburg BLZ 256 501 05 Kto. Nr. 300 384
Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kto. Nr. 86 92 304
Behördenintern IK 137780144

Seite 2

Sondervorschriften (Sicherheitsabstände für Biogasanlagen) geregelt; ihre Einhaltung wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Die planungsrechtlich zwingende Festsetzung verringerter Abstandsflächen ist städtebaulich zu begründen. Zudem ist über die Festsetzung eines 5m breiten Pflanzstreifens an den Grenzen des Plangebiets bereits ein größerer Abstand bestimmt.

4. Zu § 7 Flächen für die Wasserwirtschaft:

- a) Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB betreffen Wasserflächen, d.h. oberirdische, stehende und fließende Gewässer, und haben im Wesentlichen die Gegenstände des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Landeswassergesetzes (NWG) zum Inhalt.
- b) Der von einer Bebauung freizuhaltende Gewässerrandstreifen sowie Flächen für Gräben und Vorfluter können demnach, sofern es städtebaulich erforderlich ist, zeichnerisch als Flächen für die Wasserwirtschaft bzw. textlich festgesetzt werden. Die Freihaltung der entsprechenden Fläche von Bebauung und Gehölzen ergibt sich jedoch auch schon aus den Anforderungen des NWG.

Die getroffene Festsetzung (zeichnerische Darstellung) für den Gewässerrandstreifen als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 irritiert in diesem Zusammenhang, da der Gewässerrandstreifen gemäß § 91a NWG auch von Gehölzen frei zu halten ist.

- c) Die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens sollte hingegen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für die Abwasserbeseitigung erfolgen.
- d) Die übrigen Aussagen unter § 7 bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, verschmutzten Regenwasser und Oberflächengewässer (Vorfluter) sind nicht geeignet, als textliche Festsetzung in einen Bebauungsplan aufgenommen zu werden. Die genannten Maßnahmen ergeben sich aus anderen Fachgesetzen und sind nicht durch den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gedeckt.

5. Zu § 8 Bodenschutz:

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage des Festsetzungskatalogs nach § 9 BauGB die Regelungen zum Bodenschutz getroffen werden. Fraglich ist weiterhin, ob die formulierten Anforderungen einer städtebaulichen Regelung bedürfen, da sie auch aufgrund anderer Gesetze bereits Geltung haben.

6. Zu § 9 Immissionsschutz:

- a) Die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten am Immissionsort ist problematisch, da eine derartige Festsetzung nicht vollzogen werden kann. Der von der Festsetzung Betroffene ist nicht in der Lage, etwa von außen kommende Einwirkungen (Geruch, Schall) auf seinem Grundstück zu mindern. Ein entsprechender Nachweis, bestimmte Immissionen ausschließlich bestimmten Emittenten zuzuordnen, kann nicht mit der nötigen Bestimmtheit und Eindeutigkeit geführt werden.

Im Sinne einer planerischen Vorsorge ist daher durch die Zuordnung der baulichen Anlagen und die Sicherung von Abständen zwischen Emittenten und schutzwürdigen Nutzungen sicherzustellen, dass der anlagenbezogene Schallschutz bzw. Schutz vor Gerüchen nach Immissionsschutzrecht auch möglich ist.

- b) Wie die Immissionsprognose ergeben hat, kann durch eine geeignete Anordnung der einzelnen Anlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, dass erhebliche Geruchsmissionen auf die umliegende Wohnbebauung einwirken. Daher bietet es

Seite 3

sich an, über die Anordnung der baulichen Anlagen diesen Belang des Immissionsschutzes weitgehend abzuhandeln (s. § 3 der textlichen Festsetzungen)

- c) Soll die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in Bezug auf die Schallabstrahlung des BHKWs durch geeignete bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen nicht dem Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, bietet sich die Festsetzung von Schallleistungspegeln in Bezug auf die Außenhülle des Containers an, wie sie im Rahmen der Immissionsprognose berechnet wurden (s. Punkt 9.5.2 in der Begründung).

7. Zu § 10 Grünordnerische Festsetzungen

- a) Auch hier stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage der in § 9 Abs. 1 abschließend genannten Festsetzungsmöglichkeiten die grünordnerischen Festsetzungen getroffen werden.

Die als Festsetzungen in Absatz 1 und 2 formulierten Aussagen bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Vermeidung ergeben sich aus Naturschutz- und anderen Fachgesetzen. Ein Regelungsgehalt, der städtebaulich erforderlich und zudem geeignet wäre, aufgrund seiner Bestimmtheit und Eindeutigkeit als textliche Festsetzung zu gelten, ist nicht erkennbar

Eine Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen erfolgt bereits als Maß der baulichen Nutzung in § 2 der textlichen Festsetzungen

Die Festsetzung in Absatz 2, die Außenhülle der Biogasanlage in einer bestimmten Gestaltung auszuführen, bedarf einer Örtlichen Bauvorschrift nach NBauO

- b) Aus **naturschutzfachlicher Sicht** ist in die textliche Festsetzung § 10 Abs. 3 mit aufzunehmen, dass die Heckenanpflanzungen dauerhaft zu erhalten sind und dass bei Abgang gleichwertiger Ersatz zu pflanzen ist.
- c) Die in § 10 Abs. 4 der textlichen Festsetzungen genannten Möglichkeiten, wie der Abbau des Kompensationsdefizits außerhalb des Geltungsbereichs möglich wäre, stellt keine ausreichend bestimmte und eindeutige Festsetzung dar. Die Beschreibung von räumlich verorteten und konkret bestimmten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs gehört unter die Hinweise auf der Planzeichnung. Auch hier wird die Darstellung einer Vielzahl von möglichen Biotopbausteinen nicht akzeptiert
- d) Die in dem vorliegenden Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zwischen Investor und Gemeinde: genau beschriebene Maßnahme auf dem Flurstück 7/226, Flur 8 der Gemarkung Hoya und die Restablösung des verbleibenden Kompensationsdefizits über das Ökokonto der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sind ausführungsfähig unter den Hinweisen aufzuführen.
- e) Unter die Hinweise ist auch mit aufzunehmen, dass die Umsetzung, die dauerhafte Pflege und der dauerhafte Erhalt durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Gemeinde abgesichert sind. Diesbezüglich verweise ich auf das Ihnen bereits zur Kenntnis gegebene Urteil des OVG Lüneburg vom 17.12.1998, Az. 1 K 4008/97. Der städtebauliche Vertrag stellt folglich einen elementaren Bestandteil für die städtebauliche Abwägung und somit auch einen wichtigen Baustein für die abschließende Beurteilung der naturschutzfachlichen Erfordernisse durch die Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange dar. Er ist somit vor Satzungsbeschluss abzuschließen

Seite 4

- f) Zu der textlichen Festsetzung § 10 Abs. 6 sind noch weitere Umsetzungsmaßnahmen bezüglich Pflanzqualität, Pflanzabstände und Art der Bepflanzung erforderlich, z.B. je 4 bis 7 Pflanzen einer Art in Gruppen, alle 8 m ist ein Baum in die Anpflanzung zu integrieren.
- g) Eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fehlt in den textlichen Festsetzungen völlig. Es sollte textlich festgesetzt werden, welche Maßnahmen für die Entwicklung zum Gewässerrandstreifen oder bezüglich der Freihaltung für Unterhaltungserfordernisse vorgesehen sind. Ist nur die Freihaltung des Gewässerrandstreifens beabsichtigt, steht dies jedoch nicht im Einklang mit der zeichnerischen Festsetzung (s.o.).
8. Die Angaben zur Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes sind ausreichend. Da die Kosten für die Grundversorgung gem. Kommentar zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz die Gemeinde zu tragen hat, ist der letzte Satz unter Punkt 9.7.8 der Begründung irreführend. Die 1. WSVO bezieht sich nur auf den Zivil- und Katastrophenschutz.
9. Hinweis: Der Radfernweg Weser tangiert das Plangebiet auf 150 m. Während der Baufertigstellung und in Zeiten der Erntekampagne sind erhebliche Beeinträchtigungen für Radfahrer zu erwarten. Für diese Zeiten sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Beeinträchtigungen, die mehr als nur unwesentlich sind, auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sack

Beschluss

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen:

Zu 1. § 1 Art der baulichen Nutzung

Dem Hinweis wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen werden unter *§ 1 Art der baulichen Nutzung* geändert.

Zu 2. § 3 Überbaubare Flächen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um der planerischen Vorsorge Rechnung zu tragen wird jedoch die Lage der Siloplaten mit dem Planzeichen 15.14 der PlanzV im östlichen Teil des Baufensters abgegrenzt und somit der größte Geruchsemitter in größtmöglicher Entfernung zur Wohnbebauung zeichnerisch festgesetzt. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte kann mit den getroffenen Festsetzungen durch das BImSchG-Verfahren gewährleistet werden. Auf differenzierte zeichnerische Festsetzungen der weiteren Anlagenteile wird verzichtet und die textlichen Festsetzungen unter *§ 3 Überbaubare Flächen* angepasst.

Zu 3. § 5 Abstandsflächen

Dem Hinweis wird gefolgt, der § 5 *Abstandsflächen* wird ersatzlos aus den textlichen Festsetzungen gestrichen.

Zu 4. § 7 Flächen für Wasserwirtschaft

- a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- b) Dem Hinweis wird gefolgt. Der freizuhaltende Gewässerrandstreifen wird mit Planzeichen 10.2 der PlanzV *Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft* dargestellt. In den textlichen Festsetzungen wurde darauf bereits in § 7 (neu § 6) *Flächen für die Wasserwirtschaft* eingegangen.
- c) Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens erfolgt nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB. In der Planzeichnung wird das Regenrückhaltebecken mit dem Planzeichen 7 der PlanzV dargestellt.
- d) Dem Hinweis wird gefolgt. Die benannten textlichen Festsetzungen des § 7 (neu § 6) *Flächen für die Wasserwirtschaft* entfallen bis auf die Festsetzung zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens von Bebauung und Bepflanzung.

Zu 5. § 8 Bodenschutz

Dem Hinweis wird gefolgt. Der § 8 *Bodenschutz* der textlichen Festsetzungen wird ersatzlos gestrichen.

Zu 6. § 9 Immissionsschutz

- a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise befolgt. Um für das Vorhaben größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten ist eine zu große Regelungsdichte im Bebauungsplan nicht gewünscht. Um der planerischen Vorsorge Rechnung zu tragen wird jedoch die Lage der Siloplaten mit dem Planzeichen 15.14 der PlanzV im östlichen Teil des Baufensters abgegrenzt und somit der größte Geruchsemission in größtmöglicher Entfernung zur Wohnbebauung zeichnerisch festgesetzt. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte kann mit den getroffenen Festsetzungen durch das BImSchG-Verfahren gewährleistet werden. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen gehen aus dem aufgrund dieser Abwägung geänderten § 3 *Überbaubare Flächen* hervor. Die textlichen Festsetzungen unter § 9 (neu § 7) Abs. 1 *Immissionsschutz* werden ersatzlos gestrichen, da alle dort getroffenen Aussagen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden können.
- c) Dem Hinweis wird gefolgt. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in Bezug auf die Schallabstrahlung des BHKWs wird als Maximalwert festgesetzt. Die diesbezüglichen Festsetzungen unter § 9 (neu § 7) Abs. 2 (neu kein Abs.) *Immissionsschutz* werden überarbeitet.

Zu 7. § 10 Grünordnerische Festsetzungen

- a) Dem Hinweis wird gefolgt. Aus dem § 10 (neu § 8) *Grünordnerische Festsetzungen* werden die Absätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen. Die Festsetzungen werden als gestalterische Vorgaben in einer Örtlichen Bauvorschrift neu aufgenommen.
- b) Dem Hinweis wird gefolgt. Ein entsprechender Zusatz wird in die textlichen Festsetzungen § 10 (neu § 8) *Grünordnerische Festsetzungen* Abs. 3 (neu Abs. 1) aufgenommen.
- c) Dem Hinweis wird gefolgt, die Tabelle unter § 10 (neu § 8) *Grünordnerische Festsetzungen* Abs. 4 (neu Abs. 2) wird ersatzlos gestrichen. Unter den *Hinweisen* Abs. 3 *Externe Kompensationsmaßnahmen* und Abs. 4 *Ökokonto* werden abschließende Regelungen zum Kompensationsdefizit getroffen.
- d) Dem Hinweis wird gefolgt, unter den *Hinweisen* Abs. 3 *Externe Kompensationsmaßnahmen* wird eine ausführungsfähige Beschreibung der externen Kompensationsmaßnahme aufgenommen.
- e) Dem Hinweis wird gefolgt, unter den *Hinweisen* Abs. 3 *Externe Kompensationsmaßnahmen* wird aufgenommen, dass die Umsetzung, Pflege und der dauerhafte Erhalt der externen Kompensationsmaßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Stadt abzusichern ist, der Bestandteil der Satzung wird.
- f) Dem Hinweis wird gefolgt. Unter § 10 (neu § 8) *Grünordnerische Festsetzungen* Abs. 6 (neu Abs. 4) werden noch weitere Umsetzungsmaßnahmen bezüglich Pflanzqualität, Pflanzabständen und Art der Bepflanzung aufgenommen.
- g) Dem Hinweis wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung des Gewässerrandstreifens wurde durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB ersetzt. Hier ist nur die Freihaltung des Gewässerrandstreifens beabsichtigt. Weitere Beschreibungen für vorgesehene Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 sind also nicht erforderlich.

Zu 8. Angaben zur Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes

Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird unter Kapitel 9.7.8 *Löschwasser* angepasst, der letzte Satz im ersten Absatz wird gestrichen.

Zu 9. Radfernweg Weser

Der Weserradweg tangiert nicht das Plangebiet sondern verläuft 200 m südlich am Deich entlang.

e) Erneute Verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Kreiszeitung vom 10.08.2007

BEKANNTMACHUNG

Stadt Hoya/Weser

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB
Die Stadt Hoya/Weser beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ aufzustellen. Der Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a (3) BauGB (Baugesetzbuch) zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser in der Zeit vom

20. August 2007 bis einschließlich 3. September 2007

während der Öffnungszeiten
montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung öffentlich aus.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a (3) Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf 14 Tage verkürzt wird.

Gründe für die erneute Beteiligung

Änderungen in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung. Der Umweltbericht ist nicht geändert worden.

ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Ausweisung eines Sondergebietes „Bioenergie“, um die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 537 kW zu ermöglichen.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das ca. 2 ha große Plangebiet befindet sich in der Flur 11 Gemarkung Hoya (nördlich der Hingster Straße östlich des Gewerbegebietes). Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Abbildung durch eine dicke gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Zum Planbereich sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg (Stand 2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/W. (Stand 1996)
- Kartierung der Biotoptypen und Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen, Oberflächenentwässerungskonzept (Januar 2007)
- Boden- und Grundwasseruntersuchung (Januar 2007)
- Baugrunduntersuchung (März 2007)
- Schallgutachten (März 2007)
- Immissionsprognose (März 2007)
- Umweltbezogene Stellungnahmen des Landkreises Nienburg, des Mittelweserverbandes Syke und des NABU Kreisverbandes Nienburg

STELLUNGNAHMEN

Anregungen, die sich auf die Darstellungen des Plangebietes beziehen, können während der Auslegungsfrist schriftlich oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Hoya/Weser, den 9. August 2007

Der Stadtdirektor
gez. W. Rustemeyer

Nach § 4a Abs. 3 BauGB sind keine Hinweise und Anregungen von Bürgern eingegangen.

f) Erneute verkürzte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB



STADT HOYA/WESER
SITZ DER SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA

— DER STADTDIREKTOR —



Stadt Hoya/Weser · Postfach 1351 · 27316 Hoya/Weser

Verteiler

Datum *ab* 14.08.2007
Az. 60 4 61 2602 Bs
Ansprech-
partner/in Peter Bruns
Telefon 04251/815-62
E-Mail p.bruns@hoya-
weser.de

Landespreisträger
Mittelstandsfreundliche
Kommune 2006

1. Agentur für Arbeit, Von-Kronenfeldt-Straße 9, 27318 Hoya/Weser
2. Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 1380, 49003 Osnabrück
3. Bundesanstalt für Immobilien, Waterloostraße 4, 30169 Hannover
4. DB Services Immobilien GmbH, Georgstraße 2, 30159 Hannover (2x)
5. DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH, Postfach 900761, 21047 Hamburg
6. Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 23 Bremen, Stresemannstraße 4 – 10, 28207 Bremen
7. E.ON Avacon AG, Postfach 1820, 31568 Nienburg/Weser
8. E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Eisenbahnängsweg 2a, 31275 Lehrte
9. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Postfach 1707, 30017 Hannover
10. Erdgas-Verkaufs GmbH, Postfach 2720, 48014 Münster
11. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Postfach 510310, 30633 Hannover
12. Flecken Bücken, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
13. Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Am Kanal 9, 27318 Hoya/Weser
14. Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Herrn Heinz Wohlers, im Hause
15. Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden
16. Gemeinde Hilgermissen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
17. Gemeinde Hoyerhagen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
18. Gemeinde Schweringen, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
19. Gemeinde Warpe, Postfach 1351, 27316 Hoya/Weser
20. Handwerkskammer Hannover, Postfach 2527, 30025 Hannover
21. Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen, Postfach 100653, 31106 Hildesheim
22. IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover
23. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co., Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
24. Kirchenkreisamt Syke, Postfach 1262, 28846 Syke
25. Kreisbeauftragter für Bodendenkmalpflege, Herrn Hans-Joachim Hünecke, Dorfstraße 20, 31627 Rohrsen
26. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover
27. Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Nienburg, Postfach 1425, 31564 Nienburg/Weser
28. Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen, Postfach 1550, 27226 Sulingen
29. Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
30. Landkreis Nienburg/Weser, Postfach 1000, 31580 Nienburg/Weser (9x)
31. Landkreis Verden, Postfach 1509, 27283 Verden/Aller

Schloßplatz 2
27318 Hoya/Weser
Telefon (04251) 815-0
Telefax (04251) 815-50
Internet www.hoya-weser.de

Wir sind für Sie da:
Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag auch 13.00 – 19.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankkonten:
Sparkasse Nienburg (BLZ 256 501 06) · Kto. 120 000 63
Volksbank Grafschaft Hoya (BLZ 256 635 84) · Kto. 515 002 700
Commerzbank Hoya (BLZ 290 400 90) · Kto. 42 046 24

- 32. Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Nienburg, Vor dem Zoll 2, 31582 Nienburg
- 33. Mittelweserverband Syke, Postfach 1346, 28847 Syke
- 34. Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Nienburg, Postfach 1720, 31567 Nienburg/Weser
- 35. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Betriebsstelle Sulingen, Postfach 15 43, 27226 Sulingen
- 36. Niedersächsisches Forstamt Nienburg, Kleine Drakenburger Straße 19, 31582 Nienburg/W.
- 37. Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg, Amalie-Thomas-Platz 1, 31582 Nienburg
- 38. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen
- 39. Samtgemeinde Eystrup, Bahnhofstraße 53, 27324 Eystrup
- 40. Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser
- 41. Staatliches Baumanagement Mittelweser, Postfach 17 60, 31567 Nienburg/Weser
- 42. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Am Lischholze 74, 30177 Hannover
- 43. T-Com TINL Nordwest PTI Hildesheim, Bischoffskamp 25c, 31137 Hildesheim
- 44. Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya, Postfach 1364, 27316 Hoya/Weser (2x)
- 45. Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH, Postfach 1825, 31568 Nienburg/Weser
- 46. Vodafone D2 GmbH, Postfach 17 02 62, 30843 Langenhagen
- 47. Wasser- und Schifffahrtsamt Verden, Postfach 1803, 27268 Verden/Aller
- 48. Wehrbereichsverwaltung II, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hoya/Weser führt zur Zeit das Bebauungsplanverfahren Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ durch.

Gründe für die erneute Beteiligung

Änderungen in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung. Der Umweltbericht ist nicht geändert worden.

Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom 20. August 2007 bis einschließlich 03. September 2007 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf 14 Tage verkürzt wird.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange benachrichtige ich Sie hiermit von dieser öffentlichen Auslegung und bitte Sie, mir Ihre Anregungen bis zum **03. September 2007** mitzuteilen. Sollte mir bis dahin keine Mitteilung vorliegen gehe ich davon aus, dass keine Anregungen vorgebracht werden.

Der Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes einschl. Begründung ist als **Anlage** beigelegt. Der Umweltbericht ist nicht geändert worden und ist daher auch nicht beigelegt. Diesen können Sie bei Bedarf aber bei mir anfordern.

Ebenso können die Einzelheiten der Boden- und Grundwasseruntersuchung, das Baugrundgutachten, das Schallgutachten und die Immissionsschutzprognose bei Bedarf bei der Stadt Hoya/Weser angefordert werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Rolf Walnsch

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Hoya-Nord“
erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Stellungnahme bis zum 03.09.2007

Nr.	TÖB, Behörde, Nachbargemeinde	Keine Rückmeldung	Keine Anregung	Anregungen und Hinweise
1.	Agentur für Arbeit	x		
2.	Bischöfliches Generalvikariat	x		
3.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		
4.	DB Services Immobilien GmbH	x		
5.	DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	x		
6.	Deutsche Telekom AG, T-Com		x	
7.	E.ON Avacon AG		x	
8.	E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord			x
9.	e-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	x		
10.	Erdgas-Verkaufs GmbH		x	
11.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		x	
12.	Gasversorgung Hoya GmbH/Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya	x		
13.	Gemeinde Dörverden	x		
14.	Gemeinde Hoyerhagen	x		
15.	GLL Sulingen (Katasteramt Nienburg)	x		
16.	GLL Sulingen	x		
17.	Handwerkskammer Hannover		x	
18.	Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen		x	
19.	IHK Hannover	x		
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.	x		
21.	Kirchenkreisamt Syke	x		
22.	Kreisbeauftragter für Bodendenkmalpflege, Herrn Hans- Joachim Hünecke	x		
23.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	x		
24.	Landkreis Diebholz	x		
25.	Landkreis Nienburg/Weser			x
26.	Landkreis Verden	x		
27.	Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Nienburg		x	
28.	Mittelweserverband Syke		x	
29.	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Nienburg		x	
30.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Betriebsstelle Sulingen	x		
31.	Niedersächsisches Forstamt Nienburg	x		
32.	Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg	x		
33.	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	x		
34.	Samtgemeinde Eystrup	x		
35.	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	x		
36.	Samtgemeinde Thedinghausen	x		
37.	Staatliches Baumanagement Mittelweser	x		
38.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	x		
39.	Stadt Hoya/Weser	x		
40.	T-Com TINL Nordwest PTI Hildesheim	x		
41.	Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya	x		
42.	Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH	x		
43.	Vodafone D2 GmbH	x		
44.	Wasser- und Schiffsamt Verden	x		
45.	Wehrbereichsverwaltung II	x		

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31580 Nienburg

Stadt Hoya/Weser
Postfach 1351
27136 Hoya/Weser



Dienststelle	
Fachbereich Bauen	
Dienstgebäude	
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg	
Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Sack	363
Durchwahl	Fax
(0 50 21) 9 67-3 63	967-434
Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom
60 4 61 2602 Bs	14.08.2007
Mein Zeichen	
52-72.03/014-1-40	

17. August 2007

Bauleitplanung der Stadt Hoya/Weser
Bebauungsplan Nr. 40 – „Sondergebiet Biogas Hoya-Nord“
Hier: Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Nienburg/Weser nimmt aufgrund der von hier zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung:

Aus städtebaulicher Sicht wird empfohlen, die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift zu präzisieren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im 3. Absatz des Punktes 3 der Hinweise steht, dass der städtebauliche Vertrag, bereits abgeschlossen worden ist. Folglich ist der letzte Absatz unter Punkt 3 ersatzlos zu streichen.

Die unter Punkt 3 der Hinweise neu mit aufgenommene Liste der bei der Anlage der Streuobstwiese zu verwendenden Obstbäume ist zu weitreichend. Sie enthält eine Reihe von Arten und Sorten, die nicht zu den im Landkreis Nienburg/Weser regionaltypischen und damit einheimischen Sorten gehören. Die Arten- und Sortenauswahl ist an die als Anlage beigefügte Liste der regionaltypischen Streuobstwiesengehölze anzupassen. Eine Streichung der nicht regionaltypischen Arten aus der Auflistung des Punktes 3 ist hierbei ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sack

FERNRUF
05021 967-0
E-MAIL
info@kreis-ni.de

TERMINE bitte telefonisch vereinbaren
Servicezeiten:
montags - donnerstags 8 - 16 Uhr
freitags 8 - 12 Uhr

KONTEN der Kreiskasse Nienburg/Weser
Sparkasse Nienburg BLZ 256 501 06 Kto.-Nr. 300 384
Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kto.-Nr. 86 92-304
Behördenintern IK 132780144

**Zusammenstellung von geeigneten Obstsorten für
Streuobstwiesenpflanzungen (Hochstämme 1,80 - 2,20 m)**

Äpfel

Alter Hannoveraner	robust, Winterapfel
Altländer Pfannkuchenapfel	Winterapfel
Berlepsch	Winterapfel, nicht auf schweren Böden
Biesterfelder Renette	Herbstapfel
Blenheim	Winterapfel, starkwüchsig
Boikenapfel	Winterapfel
Boskoop	robust, Winterapfel
Celler Dickstiel	Winterapfel
Dülmener Rosenapfel	Herbstapfel
Finkenwerder Prinzenapfel	Winterapfel
Gelber Edelapfel	Winterapfel
Goldparmäne	beliebte, alte Sorte, anfällig, Winterapfel
Grahams Jubiläumsapfel	robust, Herbstapfel
Gravensteiner	Herbstapfel, nicht für trockene Böden
Harberts Renette	Herbstapfel, starkwüchsig
Holsteiner Cox	Herbstapfel, nicht auf schweren Böden
Hornburger Pfannkuchenapfel	Winterapfel
Jakob Fischer	sehr robust, früher Herbstapfel
Jakob Lebel	Herbstapfel
James Grieve	früher Herbstapfel
Kaiser Wilhelm	Winterapfel, nicht auf schweren Böden
Klarapfel	Sommerapfel
Luxemburger Renette	robust, Winterapfel
Martens Sämling	sehr robust, Herbstapfel
Nienburger Süße Herbstrenette	Herbstapfel, robust, breit anbaufähig
Oldenburg Herbstapfel	nicht auf schweren Böden
Ontario	Winterapfel
Prinzenapfel	Herbstapfel
Rheinischer Bohnapfel	Winterapfel, robuster Mostapfel
Riesenboiken	Herbstapfel
Rote Sternrenette	Herbstapfel, sehr robuster Baum
Roter Eiserapfel	robust, sehr lange lagerbar
Seestermüher Zitronenapfel	Herbstapfel
Sulinger Grünling	Winterapfel
Winterglockenapfel	Winterapfel

Birnen

Clapps Liebling	
Conference	
Doppelte Phillipsbirne	robust, Herbstbirne, hohe Erträge
Gellerts Butterbirne	starkwüchsig
Gräfin von Paris	robuste Winterbirne
Gute Graue	starkwüchsige, robuste Frühsorte
Köstliche von Charneu	robust, breit anbaufähig
Madame Verte	Winterbirne, auch für kühle Sommer
Pastorenbirne	Winterbirne
Petersbirne	sehr robust, kleinfrüchtige Frühbirne
Vereinsdechantsbirne	robuste Winterbirne

Süßkirschen

Burlat	
Büttners Rote Knorpelkirsche	sehr robust, auch für leichte Böden
Große Schwarze Knorpelkirsche	robust
Hedelfinger Riesenkirsche	auch für leichte Böden geeignet
Kassins Frühe	braucht guten Boden
Schneiders Späte Knorpelkirsche	robust

Sauerkirschen

Koröser Weichsel	robust, widerstandsfähig gegen Monilia
Morellenfeuer	widerstandsfähig gegen Monilia

Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden, Mirabellen

Bühler Frühzwetschge	sehr robust, auch für trockenere Böden
Graf Althanns Reneklode	nur für gute Böden
Hauszwetschge	
Kirkes Pflaume	
Mirabelle von Nancy	
Oullins Reneklode	nur für warme Lagen
Wangenheim	Frühe Zwetschge

Es wird empfohlen, die Bepflanzung mit guter Baumschulqualität vorzunehmen und durch eine Fachfirma ausführen zu lassen, um hohe Anwuchsquoten zu erzielen.

Pflanzabstände: Süßkirschen mindestens 12 Meter, sonst mindestens 10 Meter

(Diese Anschrift ist nur für persönliche Nachfrage vorgesehen!)

Bezug: z.B. durch Baumschule Wolters, Syke-Wachendorf, Tel. 0 42 40-14 07

Zusammengestellt durch Manfred Schliestedt (BUND-KG Nienburg)

Weitere Infos:

BUND-Kreisgruppe Nienburg, Umweltzentrum
Stettiner Straße 2a, 31582 Nienburg; Tel. 0 50 21-1 44 99,
Fax 0 50 21-88 93 59, e-mail bund-nienburg@t-online.de

Beschluss:

Die Anregung des Landkreises vom 17.08.2007 wird wie folgt berücksichtigt:

- **Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung wird um den Farbton Oxid-Rot (RAL-Nr. 3009) ergänzt.**

Die Festlegungen der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung findet nur für bauliche Anlagen über einer Gesamthöhe von 4 m über Gelände Anwendung.

- **Die naturschutzfachlichen Hinweise werden berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 3 und die dazugehörige Pflanzliste werden entsprechend dem Vorschlag des Landkreises angepasst.**



E.ON Netz GmbH • Betriebszentrum Lehrte • Eisenbahnängsweg 2a • 31275 Lehrte

Stadt Hoya/Weser
Schloßplatz 2
27318 Hoya/Weser



E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte
Leitungen
Eisenbahnängsweg 2a
31275 Lehrte
www.eon-netz.com

Jens-Friedrich Garbe
T (0 51 32)-88 - 22 61
F (0 51 32)-88 - 23 45
jens-friedrich.garbe@
eon-energie.com

Unser Zeichen
NE-ZN-TL Ga/Gro

Lehrte, 28.08.2007

Lfd.-Nr.: 07-009423

**Bauleitplanung der Stadt Stadt Hoya/Weser
Bebauungsplan Nr. 40 "Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord"
Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3
BauGB sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Zu Ihrem Schreiben vom 14.08.2007, Ihr Zeichen: 60 4 61 2602 Bs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange.

Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, sind von uns weder eingeleitet noch beabsichtigt.

Die externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Hoya wird von unserer 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold, Mast 114 – 115 überspannt.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte und die Aufwuchshöhen geplanter Anpflanzungen zur Gewährleistung der VDE gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Klaus-Dieter Maubach

Geschäftsführer:
Martin Fuchs
(Vorsitzender)
Dr. Urban Keussen
Branko Rakidzija
Dr. Christof Schulte

Sitz Bayreuth
Amtsgericht Bayreuth
HRB 3333

1 / 2



Lfd.-Nr.: 07-009423

Bauleitplanung der Stadt Hoya/Weser

Bebauungsplan Nr. 40 "Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord"

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3

BauGB sowie gleichzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Aufwuchshöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan angegebene Aufwuchshöhe von 4,0 m darf in keinem Fall überschritten werden, da es andernfalls zu einem Kontakt mit der Hochspannungsfreileitung kommen kann.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Vor Beginn der Arbeiten bitten wir Sie rechtzeitig einen Ortstermin mit unserem Servicemeister Herrn Beuße (05132) 88 28 28 abzustimmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

E.ON Netz GmbH

~~Beschlussvorschlag~~

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Höhenbegrenzung auf der externen Ausgleichsfläche ist im städtebaulichen Vertrag mit dem Investor aufgenommen worden.

Der Investor wird gebeten, sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn auf der Ausgleichsfläche mit dem Servicemeister der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

2 / 2

Amtliche Bekanntmachung und Rechtskraft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Kreiszeitung vom 17.09.2007

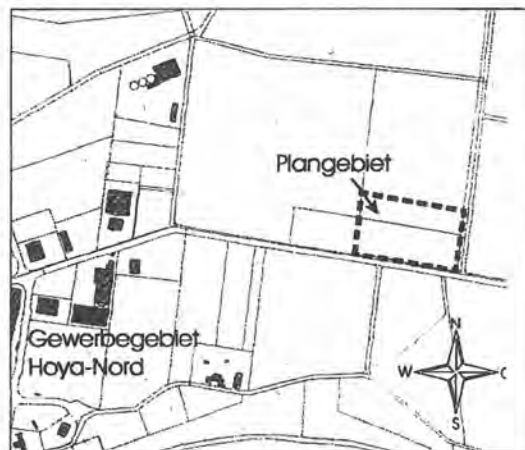
Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hoya/Weser

Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Der Rat der Stadt Hoya/Weser hat in seiner Sitzung am 10.09.2007 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) den Bebauungsplan Nr. 40 „Sondergebiet Bioenergie Hoya-Nord“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Flur 11 Gemarkung Hoya (nördlich der Hingster Straße, östlich des Gewerbegebietes). Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Der oben genannte Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB (BGBI. I 2004, S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, liegen im Rathaus der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Amt für Gemeindeentwicklung, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser, öffentlich aus und können dort von jedermann während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hoya/Weser, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) oder § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Fälligkeitsanspruch kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 BauGB beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die obengenannten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruchs nicht herbeigeführt wird.

Hoya/Weser, den 13.09.2007

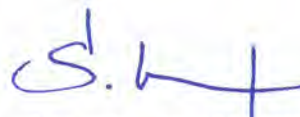
Wolfgang Rustemeyer
Der Stadtdirektor

15 Verfahrensvermerke

Planverfasser

IngEnU

Ingenieurbüro für Energie und Umwelt
Steenhoop 16 a
22949 Ammersbek
Tel.: 04102 – 205 169
Fax: 04102 – 205 168
eMail: sabine.jogschies@web.de


Ammersbek, den 17.09.2007

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)	am -----
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	am 20.03.2007
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	vom 06.03.2007 bis 30.03.2007
Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	vom 11.06.2007 bis 11.07.2007
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4a Abs. 2 BauGB)	vom 30.05.2007 bis 11.07.2007
Erneute verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB)	vom 20.08.2007 bis 03.09.2007
Erneute verkürzte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB)	vom 14.08.2007 bis 03.09.2007
Abwägung und Satzungsbeschluss (gemäß §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 1 BauGB)	am 10.09.2007
Bekanntmachung/Rechtswirksamkeit (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)	am 17.09.2007

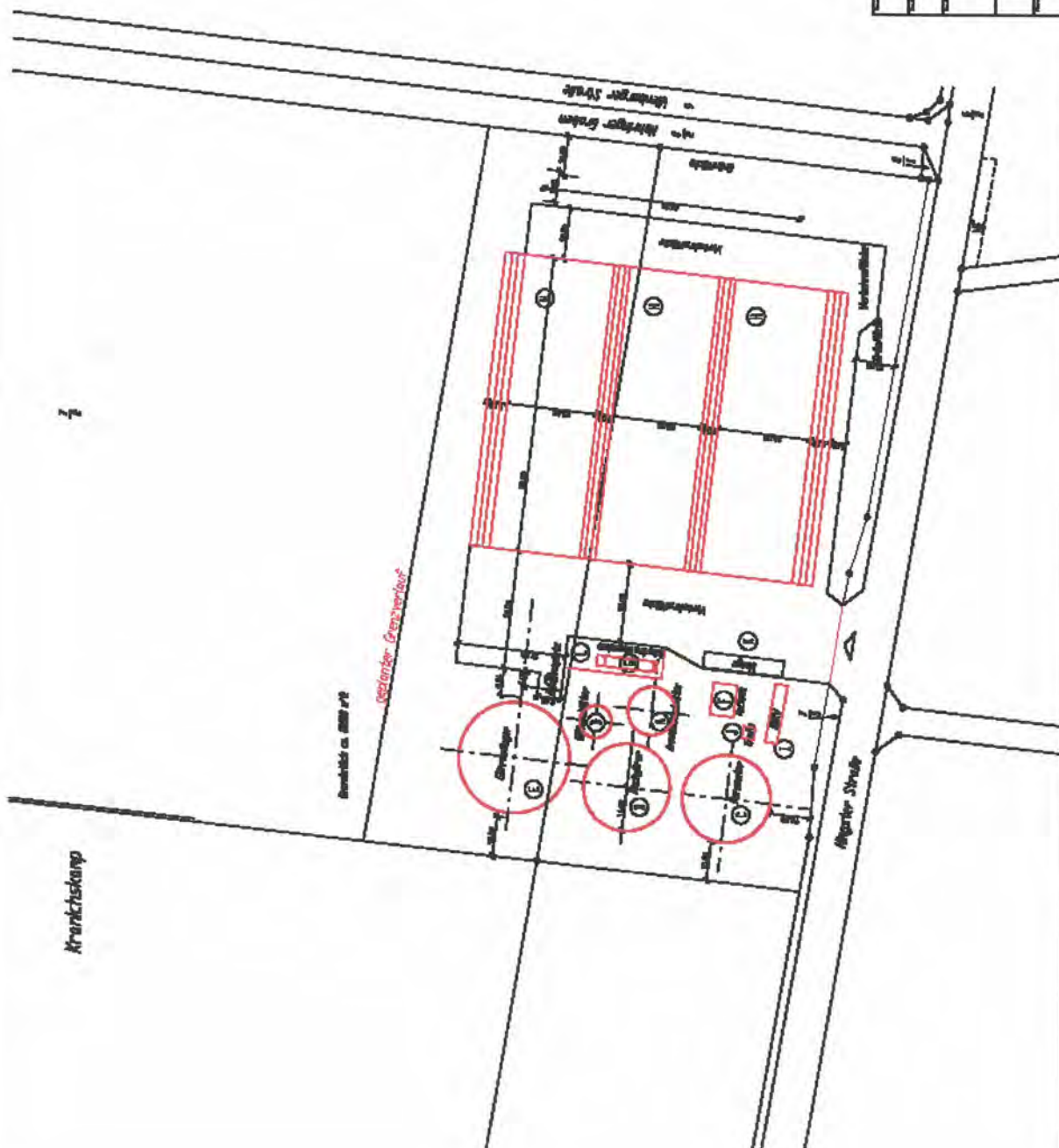
Hoya/Weser, den 17.09.2007




Stadtdirektor

Anlage 1

Lageplan der Biogasanlage (Anlagenkonfiguration)



- [illegible]

[illegible]

Anlage 2

**Oberflächenentwässerungskonzept
Biogasanlage Hoya**

Erläuterungen zum Entwässerungskonzept Biogasanlage Hoya

I. Vorbemerkungen zum Entwässerungskonzept

Der Untergrund im Plangebiet weist einen kf-Wert auf, der eine Versickerung auf dem Gelände nicht zulässt. Wegen der mäßigen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Auenböden sind daher Stauräume zur Zwischenspeicherung, Verdunstung und Versickerung von anfallenden Niederschlägen vorgesehen, die mit einem Überlauf über einen Drosselabfluss in den nächsten Vorfluter angeschlossen werden sollen, um die nicht versickerungsfähigen Regenwassermengen ableiten zu können. Das erforderliche Speichervolumen des Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebeckens wird so gewählt werden, dass mindestens die Mengen des Bemessungsregens aufgenommen werden können, um eine Entlastung des Vorfluters bei Starkregenereignissen zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage wird nachfolgend das Entwässerungskonzept für die Biogasanlage Hoya erläutert.

II. Entwässerung der Anlagenteile

1. Siloflächen

Die Siloflächen sind wasserundurchlässig, so dass keine Sickersäfte bzw. Regenwasser in den Boden eindringen können. Die Entwässerung der drei Silofächer erfolgt über zwei voneinander getrennte Entwässerungssysteme.

Bei befüllten bzw. teilbefüllten Siloflächen werden die Schmutzwasserabläufe in den Silageflächen geöffnet. Die Abläufe dieses Systems befinden sich in den einzelnen Silofächern (ca. 6 Stk. pro Fach). Da der Sinkkasten am Ende des jeweiligen Faches neben dem Regenwasserablauf auch als Schmutzwasserablauf dienen kann (s. anliegende Sinkkastenskizze), ist dieser als weiterer Schmutzwasserablauf des Faches zu betrachten. Von den Abläufen fließt das verschmutzte Wasser (Silagesickersäfte) über ein separates Rohrnetz in einen Pumpenschacht. Von dort können die Silagesickersäfte z.B. in den Anmischbehälter gepumpt werden.

Sollten die Fächer der Silageflächen leer sein, werden die Abläufe für Sickersäfte geschlossen und die für Regenwasser geöffnet. Das Niederschlagswasser wird im Gefälle zu der vor den Fächern laufenden Entwässerungskehle laufen (s. anliegende Muldenrinnenskizze). Hier wird es über Ablaufschächte dem Regenwasserrohrnetz zugeführt. Das Niederschlagswasser wird in die Auffangmulde innerhalb des Walls geleitet und von dort durch Freigefälle über einen manuell geschalteten Schieber (u.U. mit einer manuell geschalteten Pumpe) in das Regenrückhaltebecken außerhalb des Walls gefördert.

Das von den mit Folie abgedeckten Mieten (Siloflächen) in den Wällen versickernde Regenwasser wird über Drainagerohre in das Regenrohrnetz zur Auffangmulde geleitet.

2. Fahrweg und Wendekreis

Der sich vor der Siloanlage befindliche Fahrweg und Wendekreis entwässert sich zum Teil ebenfalls über die ausgebildete Kehle in das Regenwasserrohrnetz und zum Teil über das Gefälle direkt in die Auffangmulde innerhalb des Walls.

3. Dachflächen der Betriebshalle

Das anfallende Niederschlagswasser wird in einen Sammel-schacht entwässert und durch eine Regenwasserleitung der Auffangmulde innerhalb des Walls zugeführt.

4. Dachflächen von Fermenter und Nachgärer

Um die jeweiligen Gebäude ist ein Ringnetz aus Drainrohren im Kiesbett verlegt, welche sich in einen Sammelschacht entwässern. Von hieraus wird das Regenwasser ebenfalls durch eine Regenwasserleitung der Auffangmulde innerhalb des Walls zugeführt.

5. Abfüllplatz für Gärreste

Der sich im Wendekreis befindliche Abfüllplatz für Gärreste ist mit einer Aufkantung versehen. Das möglicherweise durch Abfüllarbeiten verschmutzte Regenwasser wird über einen gesonderten Ablauf ebenfalls der Vorgrube zugeführt.

6. Zusammenfassung

Alle unverschmutzten Niederschlagswässer werden über das Regenrohrnetz, dem hinter den Silagelagerflächen verlaufenden Regenwasserrückhaltebecken zugeführt.

Alle durch Silage oder Gülle verschmutzten Niederschlagswässer werden in die Vorgrube eingeleitet und so dem Prozessablauf zugeführt.

Zur Veranschaulichung des Entwässerungssystems ist ein Entwässerungsplan für die Biogasanlage Hoya beigefügt (s. Anlage).

II. Regenrückhaltebecken

Für die Berechnung der Entwässerung wurden entsprechende Regendaten mit einem 5-jährigen Wiederkehrintervall der Ortschaft Hoya zugrunde gelegt. Die betreffende Oberfläche des Bereiches innerhalb des Walls beträgt ca. 12.000m².

Laut Berechnung ist mit einer Regenspende von 38,7 l/s x ha zu rechnen. Dies entspricht bei der betreffenden Fläche von ca. 12.000m² einer Einleitungsmenge von 46,44 l/s. Danach ist für den Regenrückhalt ein Muldenvolumen von ca. 300m³ erforderlich. Der geplante Einleitepunkt liegt auf dem Flurstück 2, Flur 8, östlich der geplanten Biogasanlage. Der Rechtswert (Gauß-Krüger) ist 3510971 und der Hochwert 5853878.

Die Einleitungsmenge des gesamten Jahres leitet sich aus dem anliegenden Klimadiagramm für den Bereich Bremen ab. Der gemessene Jahresniederschlag im Mittel von 1971-2000 lag bei 696 mm/m². Dies entspricht einer Gesamtniederschlagsmenge für die betreffende Oberfläche von ca. 8352 m³/a.

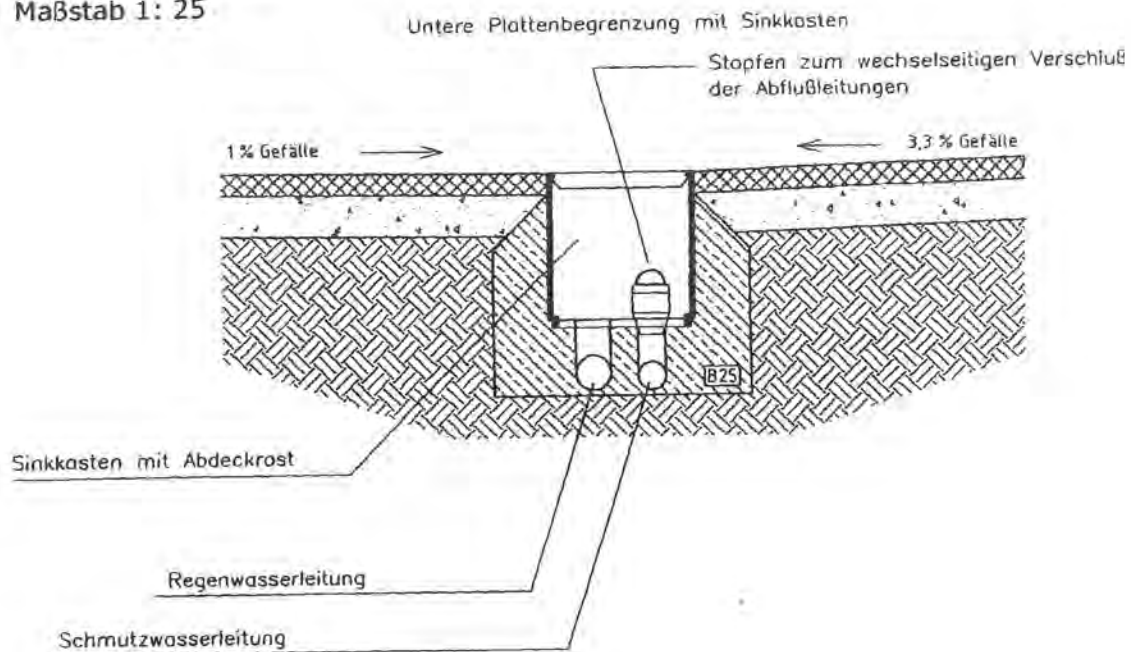
Es ist geplant, das Regenrückhaltebecken hinter den Fahrhilos anzulegen und mit folgenden Abmessungen zu dimensionieren: ca. 60m x 8m x 1m (LxBxH). Die Abmaße des Regenrückhaltebeckens sind bei einem Drosselabfluss von 10,0 l/s erforderlich. Dieser gedrosselte Abfluss entspricht ca. 32 m³/h und würde das Regenrückhaltebecken nach einem Starkregenereignis innerhalb von 10 Stunden entleeren. Dieser gedrosselte Abfluss ist mit einem Rohrquerschnitt von 125 mm und einem Gefälle von 0,5% zu erreichen.

Neben dieser Drosseleinrichtung wird über die ca. 50 cm tiefer im Becken liegende Drosseleinrichtung mit 2 l/s das Niederschlagswasser in den Vorfluter geleitet. Hierdurch wird gewährleistet, dass außerhalb von Starkregenereignissen (i.d.R. im Sommer) ein max. Regenwasserabfluss von lediglich 2 l/s in den Mehringer Graben erfolgt und der Mehringer Graben nicht übermäßig beansprucht wird. Es wird demzufolge sichergestellt, dass bei Hochwasserereignissen der Weser (i.d.R. im Winter) der Mehringer Graben weiterhin alle Wassermengen ableiten kann.

Muster zum Sinkschacht vor den Silageflächen:

Detail: Einlauf

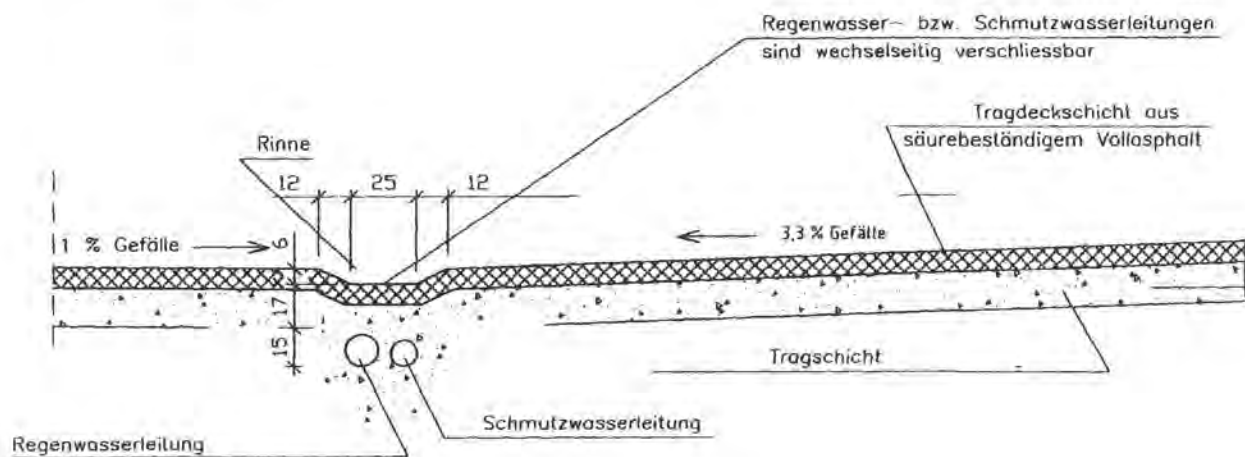
Maßstab 1: 25



Muster zur Muldenrinne vor den Silagefächern:

Detail: Schnitt A - A

Maßstab 1: 25



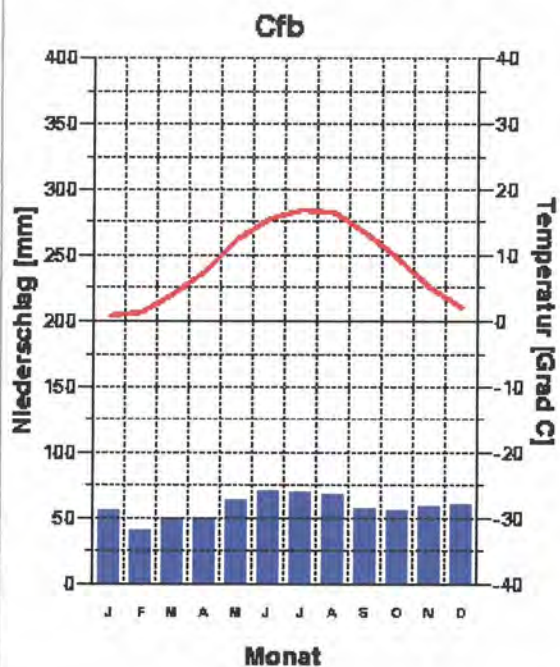
Bremen

Bremen
4 m

8.8 Grad C
696 mm

Mittel: 1961-1990

Mittel: 1971-2000



Bremen

Monat [mm] [° C]

Jan	56	0.8
Feb	40	1.3
Mar	49	4.0
Apr	49	7.6
Mai	63	12.4
Jun	71	15.5
Jul	69	16.8
Aug	68	16.5
Sep	57	13.4
Okt	55	9.6
Nov	59	5.1
Dez	60	2.1
Jahr	696	8.8

Bremen
4 m

8.8 Grad C
696 mm

